

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

9. Sitzung – Innenausschuss

8. Sitzung – Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

22. August 2019, 9:05 bis 13:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitz Innenausschuss: Christian Heinz (CDU)

Vorsitz Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss: Moritz Promny (Freie Demokraten)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Alexander Bauer
Holger Bellino
Birgit Heitland
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Petra Müller-Klepper
Claudia Ravensburg
Max Schad
Uwe Serke
Frank Steinraths
Ismail Tipi

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders
Marcus Bocklet
Silvia Brünnel
Taylan Burcu
Jürgen Frömmrich
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Markus Hofmann
Felix Martin
Lukas Schauder

SPD

Wolfgang Decker
Lisa Gnadl
Karin Hartmann
Bijan Kaffenberger
Günter Rudolph
Dr. Daniela Sommer
Oliver Ulloth
Sabine Waschke
Turgut Yüksel

AfD

Arno Enners
Dirk Gaw
Klaus Herrmann
Claudia Papst-Dippel
Volker Richter
Walter Wissenbach

Freie Demokraten

Stefan Müller (Heidenrod)
Yanki Pürsün
Marion Schardt-Sauer

DIE LINKE

Christiane Böhm

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Helene Fertmann, Carla Thiel
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Fiona Schultz, Dr. Frederik Rachor
SPD	Lena Kreutzmann, Bettina Kaltenborn
AfD	Veronika Kraft
Freie Demokraten	Bérénice Münker, Vera Toth, Kilian Karger
DIE LINKE	Thomas Völker

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Klose, Kai	Min	HMSI
Stephan, Juliane, Dr.	DR'in	HMSI
Heck, Stefan	StJ	HMD/S
Kuckro, Andreas	M31	- " -
Friedrich-Zucker, Ute	MR'in	HMD/S
AKHANI, SOHAIL	M3 PRAKTIKANT	HMSI
Dr. Karst, Judith	ROR'in	StK
Lena Bause	Praktikantin StK	StK
W. Mönch	LPP	HMD)
W. Schmäing	CPVP	HMDI
H. Knapp	V-IMP	FITZALL

Protokollführung: Manfred Neil
Jonas Decker
Claudia Lingelbach

Anzuhörende

Institution	Name
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Dr. Risch
Hessischer Städtetag	Dr. Risch
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie – Abteilung 2	Direktor und Abteilungsleiter Prof. Dr. Ralf Poscher
Johannes Gutenberg- Universität Mainz FB 03 Rechts- und Wirtschaftswis- senschaften	Prof. Dr. Friedhelm Hufen
Universität Bonn Fachbereich Rechts- wissenschaft Lehrstuhl für öffentliches Recht	Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz
Universität Heidelberg	Prof. Dr. Bernd Grzeszick
Universitätsklinikum Frankfurt am Main	Prof. Dr. Frank Louwen
Bündnis "Solidarität für Kristina Hänel" und weitere § 129a StGB Betroffene	Christiane von Rauch
Bündnis Frankfurt für Frauenrechte	Beatrix Baumann
Bündnis Frankfurt für Frauenrechte	Ursula auf der Heide
LAG hessischer Frauen- und Gleichstel- lungsbüros	Sprecherin Britta Hebllich, Beate Herzog
LandesFrauenRat Hessen Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e. V.	Andrea Gerlach
Katholische Kirchengemeinde Dom St. Bartholomäus	Dr. Johannes zu Eltz
pro familia Bundesverband	Dörte Frank-Boegner, Vors.
pro familia Landesverband Hessen e. V.	Prof. Dr. Frank Louwen
pro familia Ortsverband Frankfurt am Main	Claudia Hohmann Geschäftsführe- rin

Institution	Name
Caritasverband für die Diözese Limburg Caritasverband Frankfurt	Caritasdirektorin Gaby Hagmans
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	Jürgen Hartmann-Lichter
DER PARITÄTISCHE HESSEN Landesverband e. V.	Monika Remé
DGB Hessen-Thüringen Bildung, berufliche Bildung, Frau- en- und Gleichstellungspolitik	Helena Müller Britta Brandau
Deutscher Juristinnenbund Landes- verband Hessen	Noreen von Schwanenflug

Vorsitzender **Christian Heinz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich zur gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses und des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Hierzu heiße ich für die Landesregierung Herrn Staatsminister Klose, Minister für Soziales und Integration, und Herrn Staatssekretär Dr. Heck vom Ministerium des Innern und für Sport herzlich willkommen. Herr Innenminister Peter Beuth wird nach dieser öffentlichen mündlichen Anhörung später zu uns in die Sitzung des Innenausschusses kommen.

Ganz besonders begrüße ich die Anzuhörenden, die unserer Einladung zur heutigen Anhörung in großer Zahl gefolgt sind, um noch einmal pointiert und komprimiert ihre Bewertung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE vorzutragen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat Frau Böhm um das Wort gebeten.

Abg. **Christiane Böhm:** Ich möchte gern die Gelegenheit nutzen, eine Bemerkung zu machen und Fragen zu stellen. Ich habe gestern der „Frankfurter Rundschau“ entnommen, dass der Innenminister einen Erlass zu dem Thema unserer heutigen Anhörung herausgegeben hat, und zwar zum Demonstrationsverbot. Der Erlass liegt uns nicht vor. Ich weiß nicht, wem von den hier Anwesenden er vorliegt, aber alle, die ich bisher gefragt habe, kennen ihn nicht.

(Marion Schardt-Sauer: Auf der anderen Seite! – Günter Rudolph: Drüben!)

– Denen drüben? – Nein. Aber wir würden es natürlich befürworten und als dringend erforderlich ansehen, dass uns der Erlass baldmöglichst zur Verfügung gestellt wird, weil wir zu diesem Erlass eine Fülle von Fragen haben. Die Frage ist natürlich auch, wie die ganze Sache dann weitergeht. Nur die Tatsache, dass ein Erlass herausgegeben wurde, macht natürlich weiterhin diese Anhörung heute notwendig, und wir werden heute die Beratung entsprechend fortführen. Aber uns geht es darum, ob in dem Erlass auch geregelt ist, dass nicht nur Beratungsstellen, sondern auch Arztpraxen vor Beeinträchtigungen, wie sie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch genannt sind, geschützt werden und ob es überhaupt möglich ist, das mit einem Erlass, also mit einer untergesetzlichen Regelung, umzusetzen. Denn in den schriftlichen Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf wird ja von einigen Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ausgeführt, dass es sich hier um eine schwierige Materie handle.

Auf jeden Fall ist es erfreulich – dafür bedanke ich mich auch bei allen, die daran beteiligt waren –, dass es gelungen ist, hier einen entsprechenden Druck aufzubauen, eine Stimmung zu erzeugen, die die Notwendigkeit zum Handeln seitens der Landesregierung deutlich macht. Ich freue mich sehr, dass das insoweit erfolgreich gewesen ist und dass dieser Widerstand, der gezeigt worden ist, gewirkt hat. Aber – wie gesagt – wir wollen die Inhalte bitte sehen, wir wollen die genauen Informationen haben.

Vorsitzender **Christian Heinz:** Danke, Frau Böhm. Das ist der Gesetzentwurf Ihrer Fraktion. Das war jetzt als längere Vorbemerkung okay. Aber wenn sich jetzt dazu noch alle Seiten zu Wort melden würden, gefährdeten wir die Anhörung. Einige Anzuhörende haben mir schon im Vorfeld signalisiert, dass sie gegen 11 Uhr die Sitzung verlassen müssen, weil sie Anschlusstermine haben. Es geht hier jetzt um den Gesetzentwurf der LINKEN.

Zu der Frage des Erlasses hat mir Staatsminister Klose signalisiert, dass er dazu bereit ist – auch zusammen mit dem Innenministerium –, im Anschluss an die Anhörung dazu vorzutragen. Aber wenn Sie das hier jetzt diskutieren wollen, machen Sie die Anhörung kaputt.

Jetzt haben sich Herr Rudolph und Frau Schardt-Sauer zu Wort gemeldet.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Vorsitzender, so geht es tatsächlich nicht. Denn in den Stellungnahmen gibt es unterschiedliche rechtliche Positionierungen dazu, ob es eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gibt, in welcher Form sie ausgeübt wird. Ich will Ihnen an der Stelle einmal sagen, dass das vom Verfahren her parlamentarisch und auch gegenüber den Anzuhörenden „unter aller Kanone“ ist. Aber das sind wir ja von Schwarz-Grün gewohnt. Gestern Abend etwas über die Medien zu machen, den anderen Fraktionen diesen Erlass nicht zur Verfügung zu stellen, ist stilllos. Denn der Erlass spielt natürlich in den Gesetzentwurf hinein, und deswegen muss er natürlich Bestandteil der Anhörung sein. Weil es sich hier um eine rechtlich umstrittene Materie handelt und weil uns hierzu rechtlich sehr interessante Stellungnahmen vorliegen, die völlig auseinandergehen, müsste die Landesregierung zunächst einmal darstellen, auf welcher Rechtsgrundlage sie hier agiert. Das muss mit Teil dieser Anhörung sein. Wie gesagt, es ist ziemlich stil- und niveaulos von der Landesregierung, über die Presse einen Erlass herauszugeben und den Fraktionen das nicht mitzuteilen, obwohl das Thema heute explizit auf unserer Tagesordnung steht.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Erst einmal möchte ich sagen: Es ist für die Thematik schön – damit möchte ich an die Ausführungen von Frau Böhm anschließen –, dass sich in der Sache etwas bewegt. Um beurteilen zu können, ob das, was sich da aufgrund einer Aktion der Hessischen Landesregierung bewegt, rechtlich tragfähig ist, macht es schon Sinn, Herr Ausschussvorsitzender, dazu jetzt vorher etwas zu sagen. Denn weil wir heute so eine tolle Expertise zur Erreichung eines wichtigen Ziele versammelt haben, werde ich jeden fragen, ob dieser Erlass der Hessischen Landesregierung – ich gehe davon aus, dass alle Sachverständigen ihn kennen – rechtlich trägt, um damit diese wichtige Angelegenheit für die Zukunft endlich klären zu können. Wenn der Erlass den Sachverständigen noch nicht vorliegen sollte, empfehle ich, sie noch schnell damit auszustatten.

Vorsitzender **Christian Heinz:** Vielen Dank, Frau Schardt-Sauer. Sie schauen mich an. Es ist nicht meine Aufgabe, hier irgendetwas zu verteilen und Stellungnahmen abzufordern. Ich bin hier für die Sitzungsleitung zuständig und stelle fest, dass viele Anzuhörende unserer Einladung gefolgt sind.

Wir treten damit in die **Tagesordnung** ein:

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

– Drucks. [20/384](#) –

INA, SIA

hierzu:

Stellungnahme der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 20/4 –

– Ausschussvorlage SIA 20/5 –

(Teil 1 und 2 verteilt am 29.07.19, Teil 3 verteilt am 06.08.19, Teil 4 verteilt am 02.09.19)

Herr **Dr. Risch**: Ich spreche heute zugleich für den Hessischen Städte- und Gemeindebund, der uns gebeten hat, seine Position, die inhaltlich gleich ist, mit zu vertreten.

Der Gesetzentwurf greift ein wichtiges Thema auf. In der jüngeren Vergangenheit haben wir teilweise dramatische Szenen erlebt, in denen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen quasi belagert wurden. Das geht so natürlich nicht. Allerdings – wie in den Vorreden schon angeklungen ist – haben wir zwei Handreichungen des Innenministeriums zu beachten: die eine aus dem Juni, die andere mit Datum von vor zwei Tagen.

Aus kommunaler Perspektive können wir feststellen, dass nach unserer Einschätzung die Situation mit diesen Erlassen erst einmal geklärt ist. Aus kommunaler Perspektive, aus Sicht der letztlich vollziehenden Ordnungsbehörden besteht damit ein hinreichendes Maß an Sicherheit. Die Handlungshinweise sind da sehr hilfreich gewesen. Deswegen sind wir der Meinung, dass ein Gesetzentwurf derzeit nicht erforderlich ist. Ich betone ausdrücklich „derzeit“, weil wir natürlich beobachten müssen, wie der Erlass im Vollzug wirkt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir in einem Jahr oder in zwei Jahren sagen, es muss doch eine gesetzliche Regelung her. Dagegen würden wir uns nicht sperren. Aber im Moment halten wir die Hinweise des Innenministeriums, durch die den Ordnungsbehörden wichtige Handreichungen gegeben wurden, wie sie eine Verfügung, durch die das Demonstrationsrecht eingeschränkt werden kann, rechtssicher begründen können, für ausreichend.

Herr **Prof. Dr. Poscher**: Lassen Sie mich zunächst zwei Vorbemerkungen machen und dann im Wesentlichen zwei Punkte ansprechen. Die erste Vorbemerkung ist, dass das Gesetz einen völlig legitimen Zweck verfolgt, nämlich dass Schwangere, die eine Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder Arztpraxen und Kliniken aufsuchen wollen, ein Recht dazu haben, diese Stellen ungestört aufsuchen zu können,

dass es keine Versammlungen geben darf, bei denen diese Besuche dann zu Spießbrotläufen werden. Versammlungen können – wie das der Gesetzentwurf auch richtig hervorhebt – nicht nur die Persönlichkeitsrechte der Schwangeren verletzen, sondern können auch das Schutzkonzept des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gefährden und damit eben auch das Schutzkonzept des Gesetzes für das ungeborene Leben.

Vor solchen Versammlungen, die in diese Rechte eingreifen oder das Gesetz konterkarieren wollen, müssen die Schwangeren und auch das Schutzkonzept des Gesetzes geschützt werden. Das ist sicherlich ein legitimes Anliegen.

Die zweite Vorbemerkung ist, dass wir anhand dieses Gesetzentwurfs nicht entscheiden müssen, welche Versammlung jetzt im Einzelnen diese Rechte verletzt oder das Schutzkonzept gefährdet. Denn indem der Gesetzentwurf ein pauschales und totales Versammlungsverbot in diesen Bannkreisen ausspricht, erfasst er sowohl Versammlungen, die diese Rechte und das Schutzkonzept gefährden, als auch solche, die das nicht tun. Auch die letzteren Versammlungen sind durchaus denkbar. Das fängt an bei sehr kurzzeitigen und symbolischen Aktionen und erfasst auch Versammlungen, die darüber hinausgehen, aber durch ihren beschränkten zeitlichen Rahmen, die räumliche Gestaltung und die Ausgestaltung im Einzelnen dafür Sorge tragen, dass die Schwangeren nicht bedrängt werden, dass ihnen Ausweichmöglichkeiten bleiben. Denn auch wenn Schwangere davor geschützt werden müssen, dass sie bedrängt und drangsaliert werden, dass versucht wird, ihre freie Entscheidung zu beeinträchtigen, gibt es in der Öffentlichkeit keinen Schutz davor, überhaupt mit abweichenden Meinungen konfrontiert zu werden. Es gibt sozusagen keinen Wahrnehmungsschutz.

Festzuhalten ist dazu also erst einmal, dass der Gesetzentwurf sowohl Versammlungen erfasst, die gegen das geltende Versammlungsrecht auch schon verstoßen, die verboten werden können, die aufgelöst werden können, die mit Auflagen versehen werden können, als auch solche, die nicht nur unter den Schutz von Art. 8 GG fallen, sondern die auch nicht gegen entgegenstehende Rechte verstoßen. Wo genau diese Grenze zwischen diesen Versammlungen verläuft – das kann im Einzelnen sehr schwer zu beurteilen sein –, muss jetzt für die Beurteilung dieses Gesetzentwurfes nicht berücksichtigt werden, da der Gesetzentwurf beide Versammlungen erfasst.

Das vielleicht erst einmal als Vorbemerkungen.

Die entscheidende Frage ist daher, ob es zulässig ist, dass der Gesetzentwurf unterschiedslos beide Formen von Versammlungen in diesen Bannkreisen verbietet. Dazu zwei Punkte. Der erste betrifft die grundsätzliche Erlaubnisfreiheit von Versammlungen. Art. 8 Abs. 1 GG sieht grundsätzlich vor, dass Versammlungen erlaubnisfrei stattfinden dürfen. Es wird gerade die Freiheit geschützt, sich ohne Erlaubnis – so heißt es im Grundgesetz – zu versammeln.

Die dahinterstehende Idee ist dieselbe wie beim Zensurverbot in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Die Erlaubnisfreiheit der Versammlung ist letztlich nichts anderes als das Zensurverbot für die kollektive Meinungsfreiheit, wie das Zensurverbot in Art. 5 GG eben für die individuelle Meinungsäußerung gilt.

Es soll grundsätzlich in der Verantwortung jedes Grundrechtsträgers selbst stehen, ob und wie er sich zu einem Thema äußert, ohne dass das einer vorherigen staatlichen Kontrolle unterliegt. Der Staat darf eingreifen, wenn es dann tatsächlich durch Meinungsäußerungen zu Rechtsverletzungen kommt, aber er soll eben nicht die Möglichkeit haben, im Vorhinein durch behördliche Verfahren den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu kanalisieren und zu beeinflussen.

Verboten ist daher, bereits Versammlungen – wie in dem Gesetzentwurf auch für die Ruhetage vorgesehen – in diesen Bannkreisen einer Erlaubnispflicht zu unterziehen. Wenn das verboten ist, dann ist natürlich erst recht verboten, dass man Versammlungen in diesen Bannkreisen unterschiedslos wegen ihres meinungsmäßigen Inhalts verbietet.

Also man kann nicht sagen, wenn mir die Zensur zu anstrengend ist, dann verbiete ich die Versammlung halt grundsätzlich. Das darf der Gesetzentwurf auch nicht tun.

Dass dieser Erst-recht-Schluss, dass man, wenn man keine Erlaubnispflicht statuieren darf, Versammlungen auch nicht schlichtweg verbieten darf, richtig ist, zeigt sich auch aus dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt heraus. Denn die Erlaubnispflicht ist in diesen Bannkreisen natürlich nicht nur an Ruhetagen, sondern immer das mildere Mittel. Gerade dieses mildere Mittel ist aber schon verboten durch die Verfassung. Dann ist natürlich erst recht verboten, dass man pauschal alle Versammlungen in diesen Bannkreisen verbietet.

Es gibt im Grundgesetz nur eine Ausnahme von diesem Bannkreisverbot, und das ist zum Schutz der Verfassungsorgane. Das ist eine sehr traditionelle Ausnahme, die es auch schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gab und bei dem wir einen starken genetischen Befund in den Beratungen des Grundgesetzes haben, dass das eine historische Ausnahme bleiben sollte. Aber das ist eben die einzige historische Ausnahme von diesem Prinzip, dass es keine Zensur geben soll – weder bei individuellen noch bei kollektiven Meinungsäußerungen. Der Gesetzentwurf macht das einerseits an Ruhetagen und geht andererseits an den Nicht-Ruhetagen sogar noch über die Zensur hinaus. Das ist mit der Erlaubnisfreiheit des Versammlungsrechts, wie es Art. 8 GG garantiert, nicht zu vereinbaren.

Der zweite Punkt betrifft die Meinungsäußerungsfreiheit. Insoweit können Gesetze Meinungsäußerungen natürlich beschränken, aber sie können das nach Art. 5 Abs. 2 GG nur durch sogenannte allgemeine Gesetze tun. Was diese Allgemeinheit meint, ist – kurz gesagt –, dass die Gesetze meinungsneutral sein müssen. Sie dürfen also nicht eine Meinung wegen ihres meinungsmäßigen Inhalts verbieten.

Der Gesetzentwurf richtet sich hier ganz eindeutig gegen eine bestimmte Meinung, gegen Meinungen, die sich gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen und den gesetzlichen Regelungen, die es dazu gibt, kritisch verhalten, und knüpft eben genau an diesen meinungsmäßigen Inhalt an. Der Entwurf ist deshalb kein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG und verstößt daher auch – so glaube ich – gegen Art. 5 Abs. 2 GG, sodass das Ergebnis wäre, dass dieses Gesetz sowohl vor dem Hintergrund von Art. 8 GG, der Erlaubnisfreiheit von Versammlungen, problematisch ist als auch im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit, weil es eben kein allgemeines Gesetz ist in dem Sinne, wie wir allgemeine Gesetze als meinungsneutrale Gesetze verstehen.

Herr **Prof. Dr. Hufen**: Es trifft sich sehr gut, dass ich gleich nach dem geschätzten Kollegen Poscher an der Reihe bin, denn ich bin exakt gegenteiliger Auffassung, und zwar in allen Punkten. Ich bin unter den Kollegen sicherlich nicht als jemand bekannt, der vor-schnell Grundrechte einschränkt; ich finde aber, in diesem Fall ist es dringend erforderlich und – wie ich meine – sogar geboten, die Schwangeren in ihrer besonders vulne-rablen Situation, in ihrer Menschenwürde, in ihrem Selbstbestimmungsrecht durch ein solches Gesetz zu schützen und auch dem Ziel des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, dem Schutz des Lebens, zu dienen. Ich würde sogar so weit gehen, dass es nicht nur Versammlungen sind, sondern dass auch provokative, aufdränglerische Meinungsäu-ßerungen von Einzelpersonen, die mit Kruzifixen auf der Straße stehen, verbotbar sind.

Der Erlass reicht nicht aus. Aufgrund von Erlassen – da bin ich mir mit den Kollegen be-stimmt einig – können Sie keine Grundrechte einschränken. Allgemeines Polizeirecht und Versammlungsrecht reichen hier auch nicht aus, um den Konflikt zu lösen, um den es hier geht.

Zum Einwand von Herrn Poscher, hier würden pauschal alle Versammlungen einge-schränkt, möchte ich bemerken, dass der Gesetzentwurf schon seinem Wortlaut nach explizit nur solche Versammlungen verbietet, die sich auf den Schwangerschaftskonflikt beziehen. Das ist insofern also präzise. Es werden längst nicht alle Versammlungen in diesem Bereich verboten. Normale Versammlungen sind möglich. Auch Versammlun-gen, die sich auf den Schwangerschaftskonflikt beziehen, außerhalb dieser 150-m-Grenze – im Bereich des Parlaments – sind natürlich möglich.

Verfassungsrechtler fragen zuerst einmal nach dem Schutzbereich. Hier müssen wir sehr vorsichtig sein. Denn es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Versammlung, die auf die Öffentlichkeit zielt – das betrifft den Art. 8 GG –, sondern es handelt sich um eine gezielte Einflussnahme auf Privatpersonen. Da ist die Frage, ob eine solche ostentative, gezielte Einflussnahme – um nicht zu sagen, auf das schlechte Gewissen oder das Ge-wissen einer Einzelperson insgesamt – überhaupt vom Schutzbereich gedeckt ist. Das ist eine private Auseinandersetzung zwischen diesen Kreisen und den Beteiligten am Schwangerschaftskonflikt. Insofern habe ich schon Zweifel, ob der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst ist.

Der Gesetzentwurf hat insofern auch eine Schwäche, als er nur Versammlungen erfasst. Versammlungen sind es nach jeder Definition erst ab zwei Personen. Also wenn sich alle 15 m eine Einzelperson mit einem Kruzifix aufstellen würde, wäre das keine Versamm-lung. Das wäre eine „einfache“ Meinungskundgebung.

Ich werde jetzt auf die Gesetzgebungskompetenzfrage nicht eingehen. Die Länder ha-ben inzwischen, soweit es Versammlungsrecht ist, die Kompetenz, hier tätig zu werden. Auch eine Präzisierung des allgemeinen Sicherheitsrechts ist hier möglich. Ich äußere mich nur zur Frage der Rechtfertigung in diesem Bereich.

Grundrechte, auch soweit sie vorbehaltlos gewährleistet sind – in diesem Kontext kommt ja gegebenenfalls auch die Religionsfreiheit in Betracht –, können durch den erforderlichen Schutz der Grundrechte anderer eingeschränkt werden. Wir sprechen da von verfassungsimmanenten Schranken. Hier steht ganz manifest in einer ganz beson-ders vulnerablen, verletzlichen Situation der Schutz der Frau im Mittelpunkt dieser ge-samten Diskussion. Der Schutz der Frau – ob hier eine „Prangerwirkung“ erzeugt ist und

damit sogar die Menschenwürde in Betracht kommt; ich halte das für denkbar – in ihrer Selbstbestimmung, in ihrem Persönlichkeitsrecht, in ihrer Würde wird hier massiv beeinträchtigt.

Vom Frankfurter Rechtsdezernenten oder jedenfalls aus dem Frankfurter Rechtsdezernat kam die Meinung, die Frauen müssten ja nicht hingucken, sie könnten ja den Blick senken. Das hat mich auch als Verfassungsrechtler in einem Ausmaß empört, dass ich wirklich der Auffassung bin, hier ist sogar die Menschenwürde tangiert. Denn das Senken des Blickes ist seit dem Alten Testament ein Zeichen für Sühne, für Sünde, für Demütigung. Wenn diese Auffassung rechtmäßig sein sollte, ist insofern die Menschenwürde massiv tangiert und die Einschränkung verfassungsmäßig.

Ich darf darauf hinweisen, das Bundesverfassungsgericht hat bis jetzt nur sehr kurz zu dieser Frage Stellung genommen. Es gibt aber sehr einschlägige Urteile – z. B. vom Verwaltungsgericht Karlsruhe und vom VGH Mannheim –, in denen der Konflikt schon vorweggenommen ist und in denen samt und sonders einschränkende Verbote – hier noch ohne gesetzliche Grundlage – auf allgemeiner polizeirechtlicher Grundlage für verfassungskonform erklärt worden sind. Es gibt bisher keinen Fall vor dem Bundesverfassungsgericht, in dem es um die Rechte einer Frau oder einer Beratungsstelle geht, sondern es ging samt und sonders um Ärzte, und das Bundesverfassungsgericht hatte nur zu prüfen, ob die Berufsfreiheit eines „Abtreibungsarztes“ tangiert ist. Das hat es verneint, aber ausdrücklich gesagt, dass eine Einschränkung zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patientin sehr wohl verfassungsmäßig sein kann. Dieses Vertrauensverhältnis ist durch die besondere Konfliktsituation, die hier entsteht, die besondere Nähe zu Gewissen, zu Würde, zum Persönlichkeitsrecht ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis, auf das der Gesetzgeber selbstverständlich reagieren kann und in diesem Fall – wie ich finde – auch reagieren muss.

Hinzu kommt, dass die Frauen ja nicht freiwillig dort sind. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz sieht eine obligatorische Beratung vor. Sie müssen also dahin gehen. In einer solchen Situation die Frauen schutzlos gegenüber manifesten Beeinflussungen, manifesten Gewissenskonflikten zu lassen, halte ich in einem Rechtsstaat und in einem Staat, der vor allen Dingen die Würde der Schwächeren schützt, für ganz verheerend.

Deswegen komme ich zu dem Ergebnis: Dieser Gesetzentwurf ist verfassungskonform. Er ist sogar erforderlich zur Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber den Frauen und den Beratungsstellen, und er ist in diesem Fall durch ein Verbot von Einzelmeinungen zu ergänzen. Die verfassungsimmanente Schranke der Würde und der Selbstbestimmung der Frau überwindet hier auch die Schranke, die Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen bezweckt.

Herr **Prof. Dr. Gärditz**: Kurz zusammengefasst darf ich sagen: Ich halte den Gesetzentwurf für kompetenzwidrig. Ich halte ihn für unvereinbar mit der Versammlungs- und Meinungsfreiheit, meine aber, dass die Probleme, die hier zu lösen sind, bereits auf der Grundlage des geltenden Versammlungsrechts und des allgemeinen Ordnungsrechts lösbar sind.

Erstens: Gesetzgebungskompetenz. Es ist in der Tat so, dass seit der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versammlungsrecht weggefallen ist. Die Länder könnten also versammlungsrechtliche Regelungen erlassen. Dafür gibt es eine spezielle Übergangsbestimmung in Art. 125 a Abs. 1 GG. Der besagt, dass die Länder entsprechende versammlungsrechtliche Regelungen des Bundes ersetzen können. Eine solche Ersetzung ist bisher noch nicht erfolgt. Das Land Hessen hat davon keinen Gebrauch gemacht. Hier gilt also noch das alte Versammlungsgesetz des Bundes.

Es gibt dazu Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts, die ausdrücklich klarstellen, dass eine Ersetzung in diesem Sinne nur eine vollständige oder jedenfalls selbständig abschnittsweise Neuregelung auf Landesebene ist. Was nicht zulässig ist, ist eine bloße Änderung oder eine Ergänzung. Das sieht man auch historisch daran, dass diese Option Änderung oder Ergänzung sogar verfassungspolitisch in der Diskussion stand, dann aber im Zuge der Föderalismusreform ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Hier geht es aber nicht um eine selbständige Neuregelung eines Teil des Versammlungsrechts – es geht noch nicht einmal um eine Neuregelung des Bannmeilenrechts aus § 16 Versammlungsgesetz –, sondern ausdrücklich – das steht sogar in explizit § 1 – um eine Ergänzung dieser Regelung, nämlich um den Katalog der Bannmeilen nach § 16. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen unbestritten verfassungswidrig.

Grundrechtlich kann ich im Wesentlichen das bestätigen, was Kollege Poscher bereits gesagt hat. Das Ganze ist gegebenenfalls an der Versammlungsfreiheit, jedenfalls an der Meinungsfreiheit zu messen.

Herr Hufen hat schon gesagt, was nicht Versammlung ist. Das wären Einzelpersonen. Die sind bisher von dem Gesetzentwurf nicht erfasst.

Ich weiß jetzt nicht, wie real diese Konflikte aussehen, die hier Anlass dieses Gesetzentwurfs waren. Wenn sich da aber Einzelpersonen positionieren und mögliche Schwangere ansprechen, fällt das nicht unter diese Regelung; aber das ist dann auch kein Problem der Versammlungsfreiheit, weil – das ist geklärt – eine Versammlung mindestens mehrere sein müssen. Wir streiten nur darum, wie viele. Einzelpersonen reichen nicht aus. In jedem Fall ist aber die Meinungsfreiheit einschlägig.

In den entsprechenden Fällen, die die Rechtsprechung bisher behandelt hat, ging es auch immer nur um Fragen der Meinungsfreiheit.

Die Regelung, gemessen an der Versammlungsfreiheit, ist einfach unverhältnismäßig. Es ist sicherlich so, dass die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 GG beschränkt werden kann, wenn hinreichende Gründe des Allgemeinwohls dafür vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht stellt hier seit seiner Brokdorf-Entscheidung relativ hohe Anforderungen daran, weil es betont, dass die Versammlungsfreiheit wie auch die Meinungsfreiheit in einer Demokratie von konstitutiver Bedeutung sind für die öffentliche Auseinandersetzung, um das – ich sage einmal – richtige Miteinander.

Vor diesem Hintergrund brauche ich also Rechtsgüter von einigem Gewicht. Das wäre sicherlich der Fall, wenn die Personen – die Aktivisten –, die sich dort positionieren, die Persönlichkeitsrechte der Schwangeren beeinträchtigen. Zu solchen Beeinträchtigungen kann es z. B. durch eine direkte Ansprache auf eine individuelle Schwangerschaft, durch Beschimpfungen, durch Vorwürfe und Ähnliches kommen.

Dazu muss es aber nicht kommen. Ich sage einmal, unter den im Gesetzentwurf angesprochenen „Mahnwachen“ kann ich mir viel vorstellen. Das kann auch jemand sein, der, ohne etwas zu sagen, in 10 m Abstand danebensteht, oder es kann eine Gruppe sein, die Handzettel anbietet. Das Spektrum dessen ist relativ weit.

Was sicherlich keine Persönlichkeitsverletzung ist, ist – Herr Poscher hat es schon gesagt –, im öffentlichen Raum mit Meinungen, die einem unangenehm sind, die anstößig sind, konfrontiert zu werden. Auch das ist klar: Das Bundesverfassungsgericht hat besonders in seiner Fraport-Entscheidung betont, dass der öffentliche Raum dazu dient, auch politische Auseinandersetzungen zu führen und zu kommunizieren. Dazu gehört es eben auch, dass ich jemanden politisch konfrontieren kann mit Gegenpositionen, die dieser dann unter Umständen aus nachvollziehbaren Gründen als unangenehm empfindet.

Solange ich also nicht die Schwelle zu einer Bedrängung überschreite, also eine übergriffige Demonstration durchführe, können mir also nicht generell Versammlungen oder Meinungsäußerungen untersagt werden. Vor dem Hintergrund wäre also der Eingriff in die Versammlungsfreiheit durch ein Pauschalverbot unzulässig.

Was die Meinungsfreiheit betrifft, gelten im Prinzip dieselben Regelungen. Der Schutz ist aber hier noch strenger, weil nur allgemeine Gesetze die Meinungsfreiheit beschränken dürfen. Ein allgemeines Gesetz setzt zumindest voraus, dass es sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richtet.

Nach der zugegebenermaßen sehr plumpen Ausgestaltung, auch semantisch missglückten Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfes ist es aber eindeutig so, dass dieser sich schon nach der Aufgabenbeschreibung in § 1 explizit gegen bestimmte Meinungen richtet, nämlich gegen solche, die Leistungen nach § 2 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz berühren. Das ist also ein meinungsspezifisches Verbot. Das ist generell – unabhängig von der Frage der sonstigen Ausgestaltung – unzulässig. Dass es dann im Übrigen auch unverhältnismäßig wäre, einen Bannkreis auf 150 m zu erstrecken, was vielleicht mehrere Straßenzüge oder eine ganze Kleinstadt schluckt und demonstrationsfrei stellt, ist auch klar. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist klar: Wenn sich dann jemand vier Straßen weiter in 140 m Entfernung hinstellt, ohne überhaupt gesehen zu werden oder etwa den Eingangsbereich einer Klinik oder einer Beratungsstelle im Blick zu haben – dass ich das nicht mit erfassen kann, scheint mir eigentlich evident zu sein.

Vor diesem Hintergrund wäre also das Gesetz in dieser Ausgestaltung auch mit der Versammlungs- und Meinungsfreiheit unvereinbar.

Jetzt bestehen natürlich noch die Probleme von bedrängender oder persönlichkeitsverletzender Werbung oder Demonstration. Diese können Sie aber auf der Grundlage des geltenden Rechts in den Griff kriegen.

Wenn es etwa zu einer Bloßstellung, einer öffentlichen Demütigung kommt, dann – darin würde ich dem Kollegen Hufen zustimmen – ist die Menschenwürde berührt. Da widerspricht sich meines Erachtens aber Herr Hufen selbst; denn wenn die Menschenwürde berührt ist, dann habe ich auch eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des allgemeinen Polizeirechts, und dann kann ich eine Versammlung nach § 15 Versammlungsgesetz oder nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auflösen, wenn es keine Versammlung ist, ein Verbot aussprechen. Das geht auch bisher schon. Solche Entscheidungen gab es namentlich schon in Baden-Württemberg.

Vor diesem Hintergrund sind Ihnen hier in Einzelfällen also nicht die Hände gebunden. Es wäre aber vielleicht sinnvoll – deswegen finde ich diesen Erlassweg sehr konstruktiv –, die Versammlungsbehörden darüber zu informieren und ein bisschen stärker zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts durch solche „Mahnwachen“ vorliegt.

Herr **Prof. Dr. Grzeszick**: Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung zu einem zentralen und auch relativ umstrittenen Thema. Man merkt das ja hier und hat es auch in der Presse lesen können, dass die Sache nicht ganz unproblematisch ist.

Um nicht allzu viel zu wiederholen, möchte ich vorab sagen, ich werde mich relativ klar auf die Seite der Kollegen, die links und rechts von mir sitzen, von Herrn Poscher und Herrn Gärditz, schlagen. Im Ergebnis sehe ich relativ viele verfassungsrechtliche Probleme, die der Gesetzentwurf mit sich bringt.

Ganz kurz vorab – Herr Gärditz hat es angesprochen –: Es gibt ein Kompetenzproblem. Die Länder sind zwar grundsätzlich für die Materie zuständig, aber die Frage ist, inwieweit sie nur eine partielle Regelung treffen können. Dass sie eine flächendeckende Regelung treffen können, ist unbestritten. Soweit sie eine partielle treffen, hat das Bundesverfassungsgericht zwei Voraussetzungen dafür aufgestellt. Zum Ersten muss die übrig bleibende Bundesmaterie in sich sinnvoll sein – das ist hier unproblematisch –, und zum Zweiten gibt es ein Urteil zu Art. 125a Abs. 2 GG, dass Parallelkonstellationen –. Da hat das Gericht gesagt: Es muss ein in sich geschlossenes Konzept des Landesrechts vorliegen. Wenn man diese Anforderung auf Art. 125 a Abs. 1 GG überträgt, also diese Konstellation hier – und es gibt eigentlich keinen Grund, dies nicht zu tun –, hat man größte Schwierigkeiten. Wenn das Gericht diesen voraussichtlichen Schritt gehen wird, wäre insoweit eine Kompetenz des Landes dann tatsächlich nicht gegeben. Wenn, wäre es dann sinnvoller, das in ein ganzes Gesetz zu integrieren, nämlich in ein Landesversammlungsfreiheitsgesetz, das ja dann möglicherweise irgendwann einmal erlassen werden wird, wenn ich das in der Koalitionsvereinbarung richtig gesehen habe. Aber so gibt es ein großes Risiko, dass die Kompetenz des Landes hier nicht besteht.

In der Sache zum materiellen Recht: Es sind Grundrechte berührt, und zwar Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und wohl auch Religionsfreiheit. Der Gleichheitssatz spielt eine Rolle. Im Ergebnis – wenn man schulbuchmäßig oder entsprechend der Gerichtsentscheidungen vorgeht und prüft – kommt es darauf an, ob hier die Schutzgüter angemessen miteinander abgewogen werden. Im Bereich der Versammlungsfreiheit würde auch ich relativ klar sagen: Nein, das ist letztlich nicht der Fall. Verbote sind nur als Ultima Ratio unter strengsten Anforderungen zu rechtfertigen – so die ständige Rechtsprechung –, und da ist die Konstellation eben sehr vielgestaltig. Man stelle sich vor, vor der einzigen Tür einer Frankfurter Beratungsstelle in einer Sackgasse – so der Sachverhalt – steht jemand, der aggressiv jede einzelne zur Beratung kommende Frau, jedes einzelne zur Beratung kommende Paar anspricht und mehr oder weniger anspringt. Dann ist das mit Blick auf die Schutzgüter relativ klar problematisch. Steht jemand am Ende der 145 m mit einem unauffälligen kleinen Bild in der Hand, unter dem steht „Für das ungeborene Leben“ oder „Gegen Abtreibungen“, den niemand sieht, den niemand bemerkt und der abends nach Hause geht, gibt es eigentlich keinen hinreichenden Grund, dieses Auftreten zu verbieten. Das ist das Problem des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dieser pauschalen Regelung, die er vornimmt. Er nimmt eben genau dies vor und differenziert nicht hinreichend. Er erfasst damit auch Fälle, in denen ein Verbot nicht zu rechtfertigen ist.

Umgekehrt – man sieht das ganz gut an der Argumentation, die Herr Hufen eingeschlagen hat – gilt: Weil der Gesetzentwurf so pauschal ist, erfasst er nicht die Fälle, in denen man über ein Verbot gut nachdenken sollte. Das ist aber undramatisch, weil hier auf das allgemeine Ordnungsrecht und das ergänzende Versammlungsrecht zurückgegriffen werden kann, wie Herr Gärditz das schon ausgeführt hat. Diese Möglichkeiten gibt es. Die Probleme der Ermessensausübung und der Lenkung des Ermessens kann man behördenintern durch Innenrecht regeln, durch Verordnung und gegebenenfalls durch Erlass. Diesen Weg ist die Landesregierung ja gegangen, und sie hat intern Handreichungen gegeben, die den Behörden sagen, wie sie mit ihren bestehenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, die zu Grundrechtseingriffen ermächtigen, umgehen können.

Insoweit ist das hier also ein überschießendes Gesetz, das in der Sache unverhältnismäßig ist.

Mit Blick auf die Meinungsfreiheit ergibt sich die Frage, ob es ein allgemeines Gesetz ist. Das ist eine ergänzende Anforderung. Man könnte überlegen, ob es formal meinungsneutral ist, weil es nur den thematischen Bezug kennzeichnet und nicht die Frage, ob man sich für oder gegen Abtreibung, für oder gegen ungeborenes Leben – oder wie auch immer – positioniert. Nimmt man aber den realen Kontext hinzu, zu dem das Gesetz erlassen wurde – er taucht in der Begründung des Gesetzentwurfes ja eindeutig auf –, dann sieht man, es ist klar gegen diejenigen gerichtet, die der Ansicht sind, dass im Ergebnis Abtreibungen nicht vorgenommen werden sollten. Das ist auch die Zielrichtung, die hier zum Tragen kommt. Deswegen ist das Gesetz nicht meinungsneutral, sondern im Ergebnis gegen eine bestimmte Meinung gerichtet. Das wäre also kein allgemeines Gesetz, zudem ist es unverhältnismäßig, wie eben zur Versammlungsfreiheit ausgeführt.

Darüber hinaus gibt es noch ein Problem mit dem Gleichheitssatz. Wenn man übermäßige oder extrem intensive Grundrechtseingriffe für bestimmte Konstellationen hat, für vergleichbare aber nicht, stößt man auf Probleme in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 GG. Auch da fehlte dann in der Konsequenz die nötige Rechtfertigung.

Deswegen Summa summarum: Die Kompetenzgrundlage ist sehr fraglich. Materiell ist das Gesetz in dieser Form verfassungswidrig. Es verletzt die Versammlungsfreiheit und dann wohl auch die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit sowie den Gleichheitssatz.

Herr **Prof. Dr. Louwen**: An meiner beruflichen Lokalisierung können Sie feststellen, dass ich kein Jurist bin. Insofern möchte und kann ich nicht an Ihrem Streit teilnehmen, der mich aber überrascht. Denn wir haben Gesetzesgrundlagen, wir haben Tatbestände, und es ist für mich geradezu erschreckend zu sehen, wie unterschiedlich Juristen auf eine solche Situation blicken können. Aber vielleicht ist das auch unser Grundverständnis von der Situation und insofern wahrscheinlich zu akzeptieren.

Ich darf Ihnen aber sagen, was nicht zu akzeptieren ist.

Wenn einfach von „Belästigung“ oder von „akzeptablen Situationen“ geredet wird, dann darf ich Ihnen von dieser Situation, der diese Frauen ausgesetzt sind, berichten. Diese Frauen sind in einem Schwangerschaftskonflikt, sie sind in einer psychisch äußerst

vulnerablen Situation. Nicht wenige dieser Frauen brauchen anschließend per se aufgrund dieser Situation – egal, wie sie sich entscheiden – psychologische Unterstützung. Was dort vor den Beratungsstellen passiert, berichten die Frauen. Die Situation dieser Frauen wird massiv aggraviert. Das ist der Sinn des Verhaltens derjenigen, die sich vor diese Beratungsstellen stellen. Der Sinn ist nicht Meinungs- oder Versammlungsfreiheit, wie die Juristen das hier sehr klar dargelegt haben. Ich habe auch überhaupt keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass juristisch das Recht genau richtig beschrieben wurde.

Diejenigen, die sich dort hinstellen, möchten nicht ihre Meinungen einer Öffentlichkeit kundtun, sondern sie möchten Menschen in einer fürchterlichen Situation bedrängen. Diese Frauen gehen nicht dorthin, weil sie noch einmal zusätzlich etwas hören möchten, sondern die Frauen sind aus gutem Grund per Gesetz zwingend verpflichtet, diese Beratungen in Anspruch zu nehmen. Diese Frauen sind in einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema konfrontiert – durch die Familie, durch ihr Umfeld, durch ihr eigenes Gewissen, durch ihre moralischen Grundsätze, durch ihre Religion – ohne jede Frage.

Ich bin mir übrigens in diesem Punkt – das darf ich Ihnen sagen, weil Sie, Herr Stadtdekan, jetzt neben mir sitzen – mit unserem Altbischof Franz Kamphaus absolut einig gewesen: Frauen brauchen einen ungehinderten, anonymen Zugang zu einer Beratung, um ihre Lebensentscheidung richtig treffen zu können. Es ist für mich eine schockierende Situation zu sehen – bitte nehmen Sie als Juristen das jetzt nicht persönlich –, wie man versucht, bei diesen inakzeptablen Versuchen, diese Frauen in ihrer Situation noch weiter zu beschädigen, zwischen einer akzeptablen und inakzeptablen Ansprache zu differenzieren, wenn die Frauen verpflichtend in diese Beratung geschickt werden. Ich bitte die Rechtswissenschaftler, dies in ihre Betrachtungen mit einzubeziehen. Ich bitte Sie auch, hier einen Weg zu finden.

Ich habe nicht die Kompetenz zu unterscheiden, ob ein Erlass oder ein Gesetzentwurf das Richtige ist, um aus diesem Konflikt herauszufinden. Ich sage Ihnen aber: Das Problem muss gelöst werden; es muss definitiv gelöst werden. Diese Frauen brauchen, damit sie eine Chance haben, in ihrer Entscheidung weiterzukommen, eine solche Beratung, ohne diesem Dauerkonflikt ausgesetzt zu sein – das ist inakzeptabel. Ich glaube, da sind Juristen gefragt, hier den richtigen Weg zu finden. Natürlich können die Juristen sagen: Das Gesetz geht oder nicht, es ist inhaltlich falsch oder handwerklich schlecht. Der Situation sind wir als Ärzte kontinuierlich ausgesetzt, dass wir so etwas auch zu beurteilen haben.

Aber ich bitte Sie, hier den Grundsatz zu beachten, dass Sie selbst die Frau zu dieser Beratung verpflichten. Sie zwingen sie per Gesetz dazu. Dann ist aus meiner Sicht aber der Gesetzgeber – ob das das Land oder der Bund ist, lasse ich wieder offen; das kann ich nicht beurteilen – gezwungen, diese Beratung auch zu ermöglichen. Diese Frauen sind bereits extrem vulnerabel, sie brauchen häufig bereits ärztliche und psychologische Unterstützung. Dies zu aggravierem, kann nicht im Sinne des Rechts sein.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Ich schlage vor, dass wir jetzt nach der Runde der Rechtswissenschaftler die erste Fragerunde der Abgeordneten eröffnen. Mir liegen auch schon mehrere Wortmeldungen vor.

Abg. **Lisa Gnadl**: Ich habe verschiedene Fragen, und zwar zunächst – ich gehe nach der Reihenfolge der Statements vor – an Herrn Dr. Risch. Vom Hessischen Städtetag wurde ja noch sehr kurzfristig eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. In Ihrer mündlichen Stellungnahme haben Sie von zwei Handreichungen gesprochen und gesagt – wenn ich das richtig verstanden habe –, dass die eine schon vom Juni sei. Ich möchte Sie jetzt bitten, noch einmal zu sagen, was die einzelnen Handreichungen seitens der Landesregierungen genau beschreiben und welche Handreichung Sie an der Stelle genau meinen, damit man das beurteilen kann. Denn Sie waren ja der Auffassung, andere Regelungen seien nicht erforderlich. Wenn es nämlich auch schon früher eine Handreichung gegeben hat, stellt sich für mich einfach die Frage, warum sich dann an den Situationen vor Ort noch nichts geändert hat.

Dann möchte ich Sie fragen, ob das tatsächlich so ausreicht, um vor Ort zu gewährleisten, dass die Frauen ungehinderten Zugang zu den Beratungseinrichtungen haben, zu denen sie ja gehen müssen – das wurde eben von Herrn Professor Louwen noch einmal ausgeführt –, und wo die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes greifen können.

Der zweite Fragenkomplex richtet sich an Herrn Professor Hufen. Herr Hufen, Sie hatten noch einmal erläutert, was für einen Gesetzentwurf spricht, und hatten eben in Ihrer mündlichen Stellungnahme gesagt, dass ein Erlass aus Ihrer Sicht nicht ausreichen würde. Nun kennen wir den neuen Erlass noch nicht. Der liegt uns jetzt zu dieser Anhörung leider nicht vor. Aber vielleicht können Sie noch einmal darauf eingehen, warum aus Ihrer Sicht ein Erlass nicht ausreicht, um die Frauen ausreichend zu schützen, wenn Sie sich in einer Schwangerschaftskonfliktsituation befinden.

Dann auch noch die Anschlussfrage an Sie, ob nicht auch durch einen Erlass die Gefahr besteht, dass es am Ende vor Ort möglicherweise unterschiedliche Handhabungen im Umgang mit dem Erlass gibt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch darauf noch einmal näher eingehen könnten.

Abg. **Christiane Böhm**: Ich habe auch eine Frage an Herrn Dr. Risch. Sie haben ja von zwei Handreichungen gesprochen. Frau Gnadl hat das eben schon gesagt. Meinen Sie mit der zweiten Handreichung einen Erlass, und ist es tatsächlich ein Erlass? Sie sind ja wahrscheinlich einer der wenigen in diesem Raum, der dieses Papier kennt. Vielleicht können Sie uns auch etwas zum Inhalt dieses Erlasses sagen und dazu, inwiefern Sie der Meinung sind, dass wir dadurch bei der Lösung des Problems, das wir in Frankfurt haben, dass der Frankfurter Ordnungsdezernent trotz eines gegenteiligen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung diesen Schutz nicht durchsetzt, auf der sicheren Seite wären und wir tatsächlich davon ausgehen könnten, dass am 25. September – das ist, glaube ich, der nächste Termin der Mahnwache „40 Tage für das Leben“ – diese „Belagerung“ der pro familia in Frankfurt nicht stattfindet.

Der zweite Fragenkomplex richtet sich an die Juristen. Es gibt zwei Punkte, die mich ganz besonders interessieren. Das Erste ist: Ist das ein öffentlicher Meinungsbildungsprozess? Dazu haben mehrere von Ihnen etwas gesagt und dabei unterschiedliche Meinungen abgegeben. Ich danke Herrn Professor Louwen, dass er das noch einmal so deutlich dargestellt hat. Das erspart es mir jetzt, dazu noch einmal auszuführen. Natürlich war ich schon oft an öffentlichen Meinungsbildungsprozessen beteiligt, aber die

waren nicht dergestalt, dass ich Menschen aufgefordert habe, eine ganz konkrete Sache in ihrem ganz unmittelbaren Bereich nicht zu tun. Ich denke, das ist ja keine Frage des öffentlichen Raumes. Aber ich bin ja keine Juristin. Vielleicht können Sie mir noch einmal erklären, inwiefern das ein öffentlicher Meinungsbildungsprozess ist, wenn ich jemanden ganz speziell auffordere, eine Sache nicht zu tun, die unmittelbar seine ganz intimen Angelegenheiten betrifft, indem ich diese Person auch mit lauten Gesängen und deutlichen Äußerungen bedränge. Denn um ein Bedrängen handelt es sich ja nicht nur, wenn ich jemandem etwas vor die Nase halte, sondern das kann auch akustisch ausgeübt werden.

Die zweite Frage, die ich auch an alle Juristen richte, betrifft das Verbot der Meinungen. Wir haben in unserem Gesetzentwurf deutlich gesagt, dass wir öffentliche Versammlungen verbieten, wenn sie sich thematisch auf die Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beziehen. Wir haben in den Gesetzentwurf nicht hineingeschrieben, dass das Beratungen pro oder contra oder sonstige Beratungen sind. Das heißt ja nicht, dass das ein Verbot von Meinungen ist – das habe ich zumindest so nicht als unsere Intention verstanden –, sondern wir sagen, dass das Land gefordert ist, diesen ungehinderten, unbeeinflussten Zugang zu der Beratung zu gewährleisten. Wenn jetzt Menschen davor stünden und sagten, ihr müsst jetzt unbedingt einen Schwangerschaftsabbruch machen, würde das ja genauso von diesem Gesetz erfasst werden. Deswegen bin ich verwundert über diese Aussage und kann die noch nicht genau nachvollziehen.

Natürlich – Frau Schardt-Sauer hat es schon angekündigt – interessiert es mich auch, von Ihnen allen zu erfahren, inwiefern Sie der Meinung sind, dass wir dann, wenn es einen Erlass gäbe – wir wissen es ja noch nicht so genau –, diese Konfliktsituation, die hier heute hoffentlich deutlich geworden ist, nämlich dass Frauen in ihrer Entscheidung schwer beeinträchtigt werden, ausschließen können und diese deutliche Bedrängung von Frauen aufhört, die diese Beratungsleistung benötigen und qua Gesetz nutzen müssen. Ist dazu ein Erlass rechtlich ausreichend, oder sind wir damit immer noch nicht auf der rechtlich sicheren Seite?

Abg. **Alexander Bauer:** Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Grzeszick. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie den vorliegenden Gesetzentwurf als verfassungswidrig einschätzen, weil er die von Ihnen geschilderten materiellen Probleme nicht adäquat regelt, und er dementsprechend abzulehnen sei. Dann habe ich Sie aber auch so verstanden – das bitte ich noch einmal zu konkretisieren –, dass Sie gleichwohl eine Regelung in einem etwaigen Versammlungsgesetz für erstrebenswert halten. Die Frage, die sich daraus jetzt ableitet, ist: Wie lassen sich denn in einem anderen Gesetz die von Ihnen dargestellten materiellen Probleme regeln? Vielleicht können Sie mir dazu nur ein paar Hinweise geben. Sie müssen uns jetzt nicht gleich einen Gesetzentwurf dazu vorlegen. Die Probleme bleiben ja die gleichen, auch wenn ich sie dann anderweitig verorte. Vielleicht habe ich das aber auch falsch aufgefasst.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Ich habe ein paar Fragen und möchte zunächst mit dem jetzt schon mehrfach genannten Erlass beginnen. An dieser Stelle schon einmal vielen Dank an die Juristen-Kollegen für die Einschätzungen, die teils sehr klar waren, dass ein Erlass – da habe ich im Studium Gott sei Dank doch aufgepasst – auch vom Grundverständnis her Schwierigkeiten hat, Grundrechte einzuschränken. Das ist ja Ihr Statement

gewesen. Jetzt möchte ich aber noch einmal konkret nachfragen. Es wäre ja wünschenswert – dieser Appell kam eben auch –, nicht immer nur alles das zu suchen, bei dem es Schwierigkeiten gibt. Unsere Aufgabe ist es ja, für diese absolut nicht hinnehmbare Situation Lösungen zu finden. Das wurde schon mehrfach zutreffend ausgeführt. In dem aktuellen Erlass des Innenministeriums – ich wäre den Kollegen für eine Einschätzung sehr dankbar – heißt es zum einen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägungen würden dazu führen, dass an Sonn- und Feiertagen – übrigens interessant – die Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, soweit überhaupt betroffen – das ist ebenfalls eine nette Randformulierung –, der schwangeren Frau überwiegt. Jetzt kommt der Punkt, zu dem mich Ihre juristische Einschätzung sehr interessieren würde, ob wir da einen Weg finden können. Es heißt dann: An Werktagen und innerhalb der Öffnungszeiten wird dagegen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ein Eingriff in die Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit in der Regel zulässig, wenn nicht sogar geboten sein.

Dazu meine Frage, wie Sie das verfassungsrechtlich bewerten. Denn Ende September und im Oktober wird es ja in Frankfurt vor dem Palmengarten wieder zu der Aktion der Mahnwache „40 Tage für das Leben“ kommen. Wenn den Akteuren dort dann gesagt wird, nein, und die ziehen vor Gericht, wird das nach Ihrer Meinung tragen? – Jetzt bitte aber nicht die Aussage, vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.

Dann anknüpfend an das Lokale: Es ist ja jetzt so, dass es in Frankfurt schon ein sehr starkes Votum des Parlaments gibt – wir haben eben gehört, dass es im Rahmen des Versammlungsrechts durchaus Handreichungen gibt; gerade in Baden-Württemberg wurde das sehr stark gemacht. Aber in Frankfurt gibt es einen Ordnungsdezernenten, der jetzt nicht so genau darauf hört, was das Parlament ihm sagt. Wenn die Landesregierung jetzt einen Erlass herausgibt, heißt das dann, dass der Ordnungsdezernent gezwungen ist, ihn anzuwenden, sodass sich in Frankfurt wirklich etwas bewegt?

Zuletzt auch noch einmal eine Frage an Herrn Professor Poscher, aber vielleicht können auch die anderen Kollegen etwas dazu sagen. Mehrfach wurde die Frage zu Art. 5 Abs. 2 GG gestreift. Das ist ja die Herausforderung. Wenn man handwerklich dazu käme und sagte, das kann nur mit einem Gesetz oder innerhalb eines Gesetzes gelöst werden: Wie könnten wir dann diese Hürde von Art. 5 Abs. 2 GG nehmen? Er sagt ja aus nachvollziehbaren Gründen und ausgehend von unserem Rechtsstaatsgedanken: Da darf nicht nur gezielt eine Gruppe herausgegriffen werden. Dazu haben Sie bisher nur zum Teil etwas gesagt. Auch hierzu wäre ich Ihnen für eine Einschätzung sehr verbunden.

Abg. **Eva Goldbach:** Ich möchte noch einmal zu dem Gesetzentwurf Fragen stellen. Der ist ja Gegenstand der heutigen Anhörung. Herr Professor Louwen, ich habe mich sehr über Ihre nochmals deutliche Darstellung dessen gefreut, was vor den Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz passiert, was das bedeutet. Daraus ergibt sich eine Frage an die Juristen, an Herrn Gärditz und Herrn Grzeszick. Ist jemand überhaupt von der Versammlungsfreiheit geschützt, wenn es gar nicht sein Ziel ist, öffentlich eine Meinung kundzutun, sondern wenn es sein Ziel ist – wie Herr Professor Louwen es dargestellt hat –, einzelne Frauen in dieser konkreten Situation zu bedrängen? Und daraus folgend, ob dann, wenn es gar keine Versammlung, sondern tatsächlich ein Bedrängen einzelner Personen ist, die freie Wahl des Ortes für eine Versammlung, die ja die Versammlungsfreiheit auch enthält, eingeschränkt werden kann oder nicht. Also es geht konkret um den Öffentlichkeitsbezug der Versammlungsfreiheit: Ist er bei diesen konkreten Situationen, die hier beschrieben worden sind, überhaupt gegeben?

Vorsitzender **Christian Heinz**: Nachdem jetzt alle Fraktionen, die sich in dieser Fragerunde gemeldet hatten, zu Wort gekommen sind, schlage ich vor, nunmehr eine Antwortrunde zu machen. Danach wird sich dann eine zweite Fragenrunde anschließen.

Herr **Dr. Risch**: Um es kurz aufzuklären: Es gibt zwei Erlasse, und zwar vom 7. Juni und vom 20. August. Die Erlasse heißen ja „Erlass“, weil sie vom Innenministerium sind. Sie selbst bezeichnen sich als „Handreichung“. Das ist nach meiner Einschätzung auch der präzisere Begriff. Denn insbesondere der Erlass vom 7. Juni ist im Grunde genommen eine Argumentesammlung. Also der Erlass selbst schränkt kein Grundrecht ein. Es wird keine Demonstration verboten oder aufgelöst werden, weil es im Erlass so steht. Der Erlass hat lediglich die Funktion, den Gemeinden sozusagen eine Übersicht über die Rechtsprechung zu bieten, was es denn alles gibt und mit welchen Argumenten man eine Versammlung untersagen kann oder wo man sie doch noch zulassen muss. Deswegen ist der Begriff „Handreichung“ eigentlich etwas besser geeignet.

Der jüngste Erlass vom 20. August wird da etwas deutlicher. Er geht schon so in die Richtung, dass das Land die Idee hat, wie das Ermessen auszuüben ist. Das ist die gerade schon zitierte Regelung, dass an Werktagen, sozusagen während der Beratungszeit das Verbot einer Demonstration geradezu geboten ist, während dagegen an Tagen, an denen keine Beratung stattfindet, der Demonstrationsfreiheit und der Meinungsfreiheit der Vorrang gebührt. Von der Seite her ist es eine Regelung, die die Entscheidung auf örtlicher Ebene unterstützen soll, diese aber nicht vorwegnimmt. Denn nach der Konzeption des Bundesrechts ist es ja so, dass es eine Einzelfallregelung im Versammlungsrecht ist – prinzipiell sind Versammlungen zulässig, sie können aber im Einzelfall verboten werden –, und hier werden die Gemeinden mit Argumenten versehen. Es wird ihnen der Rücken gestärkt, dass es durchaus möglich ist, eine Versammlung zu verbieten.

Das ist aus unserer Sicht sehr hilfreich. Denn das löst eine Unsicherheit, die vor Ort schon sehr deutlich besteht, dass man nicht so ganz genau weiß, was man eigentlich verbieten kann und was man nicht verbieten kann.

Sie müssen die Situation sehen, dass das Problem vor allem im Vollzug liegt. Wir haben hier eine ganze Reihe namhafter Staatsrechtslehrer, die nicht auf einen gemeinsamen Nenner kommen. Was erwarten Sie dann vom gemeindlichen Ordnungsamtsmitarbeiter, der die Entscheidung vor Ort treffen muss? Da herrscht natürlich eine große Zurückhaltung bei den Damen und Herren, weil ihnen in der Ausbildung ja beigebracht worden ist, eine Sammlung zu verbieten, sei eine äußerst diffizile Angelegenheit. Dass da der eine oder andere im Vollzug erst einmal das Bedürfnis hat, sich sozusagen im Amt rückzuversichern, bevor er da irgendeine ordnungsrechtliche Maßnahme trifft, ist nur nachvollziehbar.

Das ist auch der Grund, weswegen ich Ihnen leider nicht versprechen kann, ob es mit Gesetz oder ohne Gesetz oder mit Erlass oder ohne Erlass besser werden wird. Das geht nicht. Das Thema muss vor Ort vollzogen werden. Eines der Probleme besteht ja darin, dass zwar manche Aktionen angekündigt sind, aber andere Aktionen nicht. Dem muss man erst einmal Herr werden.

Wir haben uns in unserer Stellungnahme auch auf die praktischen Aspekte konzentriert, weil wir gedacht haben, zu den juristischen Punkten könnten andere viel besser Stellung nehmen. Wir haben auch gewisse juristische Zweifel, ob der Terminus Bannmeile, der bis jetzt den Parlamentsbereichen und den Bereichen der Verfassungsorgane vorbehalten ist, da tatsächlich ein geeigneter Maßstab ist.

Herr **Prof. Dr. Hufen**: Wenn so viele Unterschiede da sind, ist es immer ganz gut, einmal das Gemeinsame, das uns vier hier kennzeichnet, hervorzuheben. Ich glaube – wenn ich es richtig verstanden habe –, haben wir dahingehend Einigkeit, dass es Einzelfälle geben kann, in denen eine Bedrängung vorliegt, in denen auch eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, in der auf Schwangere in einer besonders prekären Situation in einer rechtlich nicht mehr hinnehmbaren Weise eingewirkt wird, in denen sowohl ein Versammlungsverbot im Einzelfall als auch eine Sicherheitsverfügung der Polizei möglich wäre. – Insoweit sind wir uns alle einig.

Wir sind uns aber nicht darin einig, was das richtige Mittel ist, um hiergegen vorzugehen. Da möchte ich dann doch noch einmal ansetzen.

Eine Frage war ganz zentral: Reicht eine solche Möglichkeit, im Einzelfall à la VG Karlsruhe vorzugehen, aus? Ich meine, das muss man sich wirklich einmal praktisch vorstellen. Meine Kollegen haben das sehr abstrakt und sehr lehrbuchartig dargestellt, wie das mit der Meinung und dem Einzelfallgesetz usw. ist. Das ist alles richtig. – Aber stellen Sie sich doch bitte einmal die Situation vor Ort vor mit einem städtischen Ordnungsdezernenten, der hier reagieren muss. Ein Erlass hilft insofern nicht, als der Erlass ja nur Binnenrecht ist. Der hat keinerlei Außenwirkung. Also der Erlass ist nur eine Handreichung, die er hinzuziehen kann oder auch nicht. Das Gesetz muss ihm hier Näheres geben.

Ich meine, es ist sehr lebensfremd zu sagen, hier liegt eine allgemeine Meinung vor, und im Einzelfall können wir dann reagieren. Wie soll das denn laufen? Eine Schwangere kommt aus der U-Bahn und sieht, da steht wieder diese „Mahnwache“. Dann soll sie die Polizei anrufen und bitten, aufgrund des Erlasses des Hessischen Innenministeriums jetzt einmal tätig zu werden? Wie soll das laufen? Soll die Stadt eine Allgemeinverfügung erlassen, dass ganz bestimmte Meinungen, Meinungsäußerungen mit Kreuzifixen usw. nicht möglich sind? Das ist doch sehr lebensfern, hier auf den Einzelfall zu bauen.

Die Bedrängung ist hier intendiert. Das ist der Regelfall, dieser Einzelfall, dass bedrängt wird. Es soll auf die Frau in ihrer Würde, in ihrer Persönlichkeit eingewirkt werden. Schon vom Sprachgebrauch her: Der Begriff „Mahnwache“ hat etwas sehr Bedrohliches. Darin stecken die Begriffe „Mahn“ und „Wache“. Wachen sind normalerweise bewaffnete Menschen, die da stehen und Wache halten, die einwirken wollen. Das ist doch keine allgemeine Meinungsäußerung, die ich mit dem Abschiebeverbot auf dem Frankfurter Flughafen vergleichen kann. Hier geht es um eine Einwirkung auf die Frau in einer besonders vulnerablen Situation. Ich finde, eine Allgemeinverfügung oder eine Einzelfallregelung würde nicht reichen. Eine Allgemeinverfügung wäre aus naheliegenden Gründen im Grunde auch sehr problematisch, weil hier die hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage fehlen würde.

Letzter Punkt: allgemeines Gesetz. Ich möchte noch einmal betonen, dass es hier nicht darum geht, eine bestimmte Meinung zur Abtreibung zu verbieten oder einzuschränken. Die Abtreibung als Übel ist eine Meinung, die erlaubt ist, die ich überall darstellen darf – selbstverständlich. Was verboten werden soll, ist die bedrängende Meinungsäußerung, das Eindringen auf eine bestimmte Person. Das ist kein Beitrag zur Öffentlichkeit. Das ist ein Eingriff in die Rechte dieser Person. Das muss ich mir auch nicht gefallen lassen. Es ist auch nicht das allgemeine Konfrontationsverbot, das hier von Herrn Poscher angesprochen wurde, das Recht, vor Konfrontation bewahrt zu werden. Es ist eine ausgesprochen vulnerable, schutzbedürftige Situation, in die die Frau hineingeraten ist, weil sie gesetzlich dazu gezwungen ist. Sie in dieser Situation gesetzlich zu schützen, ist ein absolutes Gebot des Rechtsstaates.

Herr **Prof. Dr. Poscher**: Weil jetzt der Eindruck entstanden ist, als seien sich die Juristen wieder einmal so furchtbar uneinig, will ich noch einmal betonen, dass wir uns im Grunde gar nicht uneinig sind.

(Heiterkeit)

Wir sind uns alle darin einig, dass natürlich rechtliche Handhaben gegen die Szenarien, die Herr Louwen noch einmal sehr eindrücklich beschrieben hat, bestehen, um diese Veranstaltungen zu verbieten. Es ist auch nicht so, als wäre das geltende Recht da völlig machtlos. Wir haben immerhin ein Anmeldeverfahren, und ich verstehe es auch so, dass diese „Mahnwachen“ auch angemeldet werden. Lange Zeit im Vorhinein hat man Gelegenheit, darüber zu beraten und zu befinden, Auflagen zu erteilen, wenn das ausreichen sollte, und im Zweifel auch Verbote zu erlassen, sodass diese „Mahnwachen“ gar nicht erst stattfinden. Das kann nach dem geltenden Recht alles schon geschehen.

Das Grundgesetz sagt nur, darüber darf das Gesetz aber auch nicht hinausgehen. Wir dürfen keine Zensur einrichten, und wir dürfen auch keine generellen Versammlungsverbote einrichten. Das ist eine ganz andere Aussage als die, dass man sagt, man blickt über diese Gefährdung hinweg. Das tut schon das geltende Recht nicht, und die Abgrenzungsprobleme würden auch unter diesem Gesetz, das jetzt im Entwurf vorgelegt worden ist, wieder auftauchen, wenn es um die Ausnahmen geht, wenn es um die Verhältnismäßigkeit und Ähnliches geht.

Der Gewinn wäre also gering, und in der Sache sind wir uns ganz einig – Herr Hufen hat das eben auch noch einmal erwähnt –, dass man gegen diese Szenarien, die Sie, Herr Louwen, beschrieben haben, natürlich völlig zu Recht vorgehen kann.

Der einzige Unterschied ist vielleicht, dass einige von uns denken, dass dafür das geltende Recht bereits ausreichend ist und nach dem Grundgesetz ausreichend sein muss, weil das Grundgesetz darüber hinausgehende zensurähnliche Verfahren und generelle pauschale Versammlungsverbote für bestimmte Themen eben nicht zulässt. Das will das Grundgesetz nicht. Es will die Öffentlichkeit und den öffentlichen Raum von Meinungsäußerungsformen, die als solche eben auch zulässig sein können, nicht grundsätzlich durch Gesetze einschränken lassen.

Was die ganzen Abgrenzungsfragen anbetriift, die angesprochen worden sind, möchte ich noch einmal betonen, dass wir uns diese bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfs gar nicht stellen müssen, weil der Gesetzentwurf immer auch die Veranstaltungen erfasst, die jenseits der nicht hinnehmbaren Veranstaltungen liegen. Die Frage, wo da genau die Grenze verläuft, brauchen wir uns für die Beurteilung dieses Gesetzentwurfs nicht zu stellen. Denn der geht klar und weit darüber hinaus. Genau das ist das Problem.

Was die Meinungsneutralität angeht – das, was jetzt von den Verfassern des Gesetzentwurfs vorgebracht wird, der Gesetzentwurf selbst würde ja gar nichts darüber sagen, ob er Meinungen pro und contra Schwangerschaftsabbruch im Meinungsspektrum erfasse –, so spricht da die Gesetzesbegründung eine eindeutige Sprache. Genauso, wie es scheinheilig wäre, wenn wir Versammlungsverbote erlassen und Bannkreise um Atomkraftwerke einrichteten und sagen würden, na ja, das erfasst ja auch die Befürworter von Kernenergie, ist es auch hier. Das ist ganz klar eine nicht meinungsneutrale Ausformung eines Gesetzes, die gegen Art. 5 Abs. 2 GG verstößt. Wenn man den Entwurf liest, verspürt man die Absicht und ist verfassungsrechtlich verstimmt. Das wäre bei Gericht sicherlich auch so.

Was den Erlass angeht – das kam jetzt auch ein paar Mal so auf –: Natürlich kann man nicht durch Erlasse Grundrechtspositionen verkürzen. Aber das ist auch gar nicht die Funktion von Erlassen. Erlasse haben ja bloß die Funktion, Verwaltung bei der Anwendung des geltenden Rechts anzuleiten, anzuweisen. In dieser Funktion bestehen gegen solche Erlasse auch gar keine Bedenken. Am Ende muss sich dann die konkrete Verwaltungspraxis am Recht messen lassen und nicht der Erlass. Insofern ist der Erlass – ich denke, das ist mit „Handreichung“ ganz gut umschrieben –, der der Verwaltung durch das Ministerium bestimmte Handreichungen geben soll, wie hier mit der bestehenden Rechtslage umzugehen ist, unproblematisch.

Dann kam noch die Frage: Wie nehmen wir denn jetzt nur diese Hürde von Art. 5 Abs. 2 GG? – Natürlich gar nicht; denn das ist eine Hürde. Das ist etwas, was das Grundgesetz einfordert, dass es das nicht will. Wir wollen nicht Meinungen um der Meinung willen verbieten. Die Hürde ist nicht zu nehmen. Sie können kein Gesetz formulieren, dass das hinbekommt, weil die Verfassung das nicht will.

Das, was Sie natürlich machen können, ist – aber das sieht das geltende Recht ja auch schon vor: Sie können natürlich Meinungsfreiheit beschränken, weil Rechte anderer beeinträchtigt und gefährdet werden – das können Sie –, aber nicht wegen des meinungsmäßigen Inhalts. Aber das können Sie auch schon nach dem geltenden Recht.

Herr **Prof. Dr. Gärditz**: Ich möchte ebenfalls zu den Punkten gebündelt antworten. Zweimal kam die Frage: Ist das eigentlich ein Bestandteil der öffentlichen Meinungsbildung? Diese Frage hat – um das vorab klarzustellen – nur begrenzte Relevanz. Es gibt eine breite Auffassung zur Versammlungsfreiheit, dass Versammlungen der öffentlichen Meinungsbildung dienen müssen. Die Frage stellt sich aber von vornherein nicht bei der Meinungsfreiheit, die hier auch noch einschlägig ist, weil ich Meinungen auch gegenüber einer Privatperson sagen kann. Das ist von der Meinungsfreiheit geschützt. Auch eine Meinung, die ich äußere, um damit ein Verhalten erzeugen zu wollen, also der Versuch, jemand anderen zu überzeugen, ist natürlich von der Meinungsfreiheit gedeckt. Da stellt sich nicht die Frage, ob das in den öffentlichen Raum hineinwirkt oder nicht.

Das ist ein Problem der Versammlungsfreiheit, spezifisch des Art. 8 GG. Zur Versammlungsfreiheit selbst hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass sich die Schranke der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 GG letztlich nur gegen versammlungsspezifische Gefährdungen richtet. Wenn ich eine Versammlung wegen der geäußerten Meinungsinhalte verbieten möchte, muss ich das auch vor der Meinungsfreiheit rechtfertigen können. Das heißt, ich darf also eine Versammlung, bei der eine anstößige Meinung vertreten wird, nicht wegen der Meinung als Versammlung auflösen, wenn die Meinungsfreiheit diese Meinung schützt. Vor dem Hintergrund ist das eine Diskussion, die hier nicht weiterführt. Denn die Hürde der Meinungsfreiheit muss ich sowieso nehmen. In diesem Rahmen stellt sich die Frage: Ist das ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung oder nicht?

Es gibt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, in der in einem Fall tatsächlich gesagt worden ist, es ginge hier gar nicht um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Aber zum einen trifft diese Entscheidung auf eine ganz spezielle Konstellation zu, die man wahrscheinlich nicht verallgemeinern kann – ich kenne hier jetzt die Szenarien nicht –, und zum anderen halte ich sie für schlicht falsch. Denn es ist völlig unbestritten, dass die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG nicht davon abhängt, ob ich Meinungen gegenüber Privaten im öffentlichen Raum oder wem auch immer gegenüber äußern kann. Wenn Sie im Wohnzimmer über jemanden lästern, und Sie werden wegen Beleidigung angeklagt, können Sie sich selbstverständlich auch auf die Meinungsfreiheit berufen. Der Staat muss dann sagen, aber wir haben ein allgemeines Gesetz. Wie gesagt, an dem Problem hier ändert sich nichts. Selbst wenn man strikt wäre und sagte, das ist keine Versammlung, weil sie nicht einer öffentlichen Meinungskundgabe dient, müssten wir immer noch die Meinungsfreiheit zugrunde legen. Ich glaube aber auch, dass die Versammlungsfreiheit einschlägig ist. Denn bei realistischer Betrachtung stehen diese Leute ja nicht nur dort, um die vorbeigehenden Frauen in ein Gespräch zu drängen, sondern sie verfolgen damit auch eine allgemeinpolitische Aussage. Sie wollen gegen Schwangerschaftsabbrüche demonstrieren. Das wäre mit Sicherheit eine öffentliche Meinungskundgabe. Das kann auch eine implizite sein. Auch wenn ich mich still hinstelle – ich habe jetzt gehört, es soll auch Gesänge geben –, dort singe und eine Kerze anzünde, ist das problemlos eine öffentliche Meinungskundgabe. – Also daran packt man das Ganze nicht.

Allgemeines Gesetz: Dazu kann ich nur das sagen, was Herr Poscher gesagt hat. Ja, das ist eine Hürde, die die Verfassung absolut errichtet. Ich kann keine spezifischen Meinungen als solche verbieten. Ich kann allenfalls Rechtsgüterschutz in einer meinungsneutralen Weise betreiben. Da habe ich dieselben Bedenken, dass dieser Gesetzentwurf nicht meinungsneutral ist. Sie beziehen sich darauf, dass darin ja nicht stehe, dass nur Demonstrationen von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern erfasst sind, es könnten ja auch Demonstrationen von Abtreibungsbefürwortern sein. Aber das ist erstens nicht völlig realistisch, und zweitens haben Sie zu dem Gesetzentwurf eine Begründung geschrieben. Diese bezieht sich eindeutig auf die Positionen, die hier aus konkretem Anlass vertreten worden sind. Das ist genau das, was die Verfassung verbietet. Das ist meinungsspezifischer Zugriff.

Kann man das regelungstechnisch anders hinbekommen? – Ich denke, nein. Wir haben eine Regelung, die es gut hinbekommt. Das ist unser allgemeines Gefahrenabwehrrecht. Nach § 15 Versammlungsgesetz können Sie Versammlungen verbieten, wenn sie

gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen. Wenn es zu Übergriffen kommt, die das Persönlichkeitsrecht verletzen, gehören diese individuellen Schutzgüter zu der öffentlichen Sicherheit dazu, und ich kann dann polizeirechtlich eingreifen. Wenn es eine einzelne Meinungskundgabe ist, kann ich das auch, weil ich hier Persönlichkeitsübergriffe habe, die als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit dann entsprechende Eingriffe rechtfertigen. So muss man es lösen und eben nicht durch meinungsspezifisches Recht.

Dann zu der Frage, ob der Erlass hier ausreichend ist. Natürlich haben Sie völlig recht: Ich kann nicht durch einen Erlass Grundrechte beschränken. Aber das ist hier ja überhaupt nicht das Thema. Darum geht es ja nicht. Wir haben ja gesetzliche Grundlagen. Ein solcher Erlass – ich kenne ihn nicht; ich kann also zu dem Inhalt nichts sagen; ich werde mich auch nicht zu Äußerungen ins Blaue hinein verleiten lassen zu einem Erlass, den ich nicht gelesen habe – erläutert, wie das geltende Recht angewendet werden kann. Das ist eine Handreichung mit Konkretisierungen, wie man das geltende Recht anwendet.

Die Eingriffsermächtigungen liegen natürlich nicht in dem Erlass, aber sie liegen in § 15 Versammlungsgesetz und gegebenenfalls in § 11 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Auf dieser Grundlage können Sie Grundrechte natürlich beschränken.

Jetzt sagt eine Handreichung dem Beamten im Ordnungsamt auf kommunaler Ebene, weil er vielleicht überfordert ist, diese schwierigen juristischen Fragen zu beurteilen, ganz konkret: Passen Sie auf, unter folgenden Voraussetzungen kann man etwas verbieten und unter folgenden Voraussetzungen geht das nicht. Das ist eine Erläuterung, das ist – ähnlich wie ein juristischer Kommentar – ein Hilfsmittel, damit die Menschen vor Ort in der Praxis die Probleme besser bewältigen können. Ob dieser Erlass gelungen ist oder nicht: Ja, hätte man mich dazu fragen wollen, dann hätte man ihn zur Verfügung stellen müssen.

(Günter Rudolph: Das wäre eine gute Idee gewesen!)

Ich habe ihn nicht gelesen, kann dazu jetzt also inhaltlich gar nichts sagen. Aber wenn er vom 20. August ist, hätte ich – ehrlich gesagt – möglicherweise vorher auch gar nicht die Zeit gefunden, ihn noch im Detail zu studieren.

Würde ein Verbot vor Gericht halten? – Ja, Sie müssen es eben entsprechend begründen. Darauf kommt es an. Es gibt Versammlungen oder Meinungsbekundungen, die Sie aus gutem Grund nicht verbieten können. Wenn sich jemand 30 m vom Klinikumseingang entfernt als eine stille Mahnwache mit einer Kerze hinstellt und im Wege steht, dann können Sie das nicht verbieten. Wenn sich jemand 1 m neben den Eingang stellt und jede Frau, die dort hinein- oder herausgeht, unmittelbar in einer bedrängenden Weise angeht, dann ist das eine Persönlichkeitsverletzung. Dagegen können Sie ordnungsrechtlich vorgehen. Es kommt eben darauf an. Das ist das Entscheidende. Sie können das nicht pauschal für alle Fälle regeln. Sie können nicht sagen: Wir verbieten 150 m um solch eine Klinik herum sämtliche Meinungskundgaben, die irgend etwas mit Schwangerschaftsabbruch zu tun haben. Das ist das Problem dieses missglückten Gesetzentwurfs.

Herr **Prof. Dr. Grzeszick**: Zunächst vorab noch einmal zur eindrucksvollen Stellungnahme von Herrn Louwen, der beschrieben hat, wie das Ganze in der Praxis aussieht. Ganz ehrlich gesagt, genau so habe ich es mir auch vorgestellt, und – offen gesagt – das Recht sollte genau darauf die Antwort geben. Denn das kam jetzt als sehr formaljuristisch oder wie auch immer herüber. Aber man muss einmal von der verfassungsrechtlichen Lage her konzedieren, dass es hier um hochwertige Schutzgüter aufseiten der Frauen, der Paare, des ungeborenen Lebens geht. Das haben Sie klar beschrieben.

Die andere Seite wurde vielleicht nicht mit dem Pathos beschrieben. Man kann das nachholen, man kann das nachlesen, es wird aber vom Gericht genauso gesehen. Es geht um sehr wichtige, demokratisch gefärbte Grundrechte – Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gleichheit, Religionsfreiheit –, die teilweise vorbehaltlos ausgestaltet sind, die auch eine große Tradition, eine Wirkweite haben, auf die sich die Personen berufen. Ob man die jeweils vertretenen Ansichten in der Sache teilt oder nicht, muss man in der Rechtsbildung, in der Rechtsfindung eben zur Kenntnis nehmen und dementsprechend der gegenseitigen Abwägung zuführen. Deswegen muss das Ergebnis ein einzelfallbezogenes sein, um diese Exzesse, wie Sie sie beschrieben haben, unterbinden zu können, eventuell sogar zu müssen – die Handreichungen der Verwaltung gehen in die Richtung –, aber die Fälle, die unproblematisch sind, eben nicht zu erfassen.

Der zweite Teil ist hier der problematische, weil der Gesetzentwurf ja genau dies in Teilen bewirkt.

Das noch einmal zur Ergänzung, damit dieses trocken Formaljuristische nicht nur im Vordergrund steht. Dahinter steht Substanz. So war es auch gemeint, um das hier noch einmal ganz deutlich nachzuziehen.

Juristisch ist sehr viel gesagt worden. Der Erlass selbst ist nicht die hinreichende Grundlage. Er ist gegebenenfalls steuernd bei der Ermessensausübung der bestehenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen: Polizeigesetz des Landes und Bundesversammlungsgesetz. Darum geht es. Das sind die Grundlagen, auf die der Eingriff dann letztlich gestützt ist. Was das angeht, gibt es dann zunächst einmal auch kein weiteres Problem.

Zur Frage des Schutzbereichs der öffentlichen Meinungsbildung. Zur Meinungsfreiheit ist schon sehr viel gesagt worden. Dem schließe ich mich vorbehaltlos an. Dem zur Versammlungsfreiheit auch insoweit, dass man konzedieren muss, dass der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit in der Rechtsprechung zunehmend sehr weit verstanden wird. Das sehen Sie daran, dass es zentral eigentlich über den Zweck läuft. Sobald Sie einen Zweck haben, der potenziell irgendeine Bildung von relevanten Meinungen nach sich ziehen kann – potenziell in der Öffentlichkeit –, sind Sie im Schutzbereich. Der wird ständig ausgeweitet. Dass das Grundthema hier ein für die öffentliche Meinungsbildung relevantes ist, zeigen doch – mit Verlaub – gerade die Vorfälle, um die es hier geht. Also deutlicher kann man ja gar nicht mehr zeigen, dass es nicht nur um private Ansichten Einzelner geht, sondern um Grundfragen der Gesellschaft in der normativen Ausrichtung, über die politisch eben gestritten wird. Das tun Sie hier doch auch zumindest mittelbar und im Parlament dann unmittelbar. Das finde ich relativ klar und evident. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Verfassungsgericht das belastbar anders sehen würde. Meine Prognose wäre: Ja, der Schutzbereich ist in diesem Fall gegeben. Das ist – so denke ich – relativ klar.

Bezüglich der Meinungsfreiheit kann ich das allgemeine Gesetz auch nur wiederholen: Es kommt formell allgemein daher, aber auch so zutreffend wie die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Länder und des Bundes. Das Recht muss im Kontext gesehen werden. Das zeigt, welche Wirkungen das Recht in der Anwendung dann wirklich tätigt.

Hier ist es ganz klar: Wir haben nur Stellungnahmen und Auftritte von Abtreibungsgegnern. Das Gesetz wirkt sich nur in diese Richtung aus.

Dass genau das der Grund ist, ist auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Seite 3 nachzulesen. Darum geht es, und das ist auch das erklärte Ziel des Gesetzes. Deswegen ist es an dieser Stelle eben nicht meinungsneutral.

Wenn Sie ein meinungsneutrales Gesetz fassen wollen, dann muss es eines sein, das an die meinungsneutralen Folgen der Meinungsäußerung anknüpft, wenn es dann zu Auseinandersetzungen, zu Konflikten usw. kommt. Daran darf man anknüpfen. Das ist bestätigt. An die Meinung selbst aber in der Sache nicht. Das ist das Problem. Verdeckt, mittelbar haben wir an dieser Stelle relativ klar ein nicht meinungsneutrales Gesetz.

Das führt dann zu der Frage, wie der Gesetzgeber vorgehen könnte. Meine Äußerung, zu der die Nachfrage dann kam, war tatsächlich auf die Kompetenzlage bezogen. Das war das, was ich gemeint habe. Wenn Sie ein Versammlungsfreiheitsgesetz beschließen wollen bzw. werden, haben Sie, wenn Sie das flächendeckend tun, die Kompetenz dazu. Das ist völlig unproblematisch. Die Grundgesetzänderung hat dazu geführt, dass Sie diese Kompetenz haben.

Die materiellen Probleme verändern sich dadurch – natürlich – überhaupt nicht. Die tauchen ganz genauso auf.

Man könnte dann noch überlegen: Wie sieht es denn aus – ich habe dazu in meiner Stellungnahme einen kleinen Zwischenparagrafen eingeschoben –, wenn Sie die Regelung abschwächen, indem Sie sagen: Wir machen z. B. so etwas wie ein intendiertes Ermessen oder fügen hier etwas Ähnliches ein? Aber auch dann entkommen Sie den Problemen nicht. Immer wenn Sie die Wirkung herbeiführen, dass Sie generell derartige Meinungsbildungen beschränken, Versammlungen verbieten, laufen Sie in die materiellen grundrechtlichen Probleme. Auch wenn Sie abschwächen, müssten Sie so weit abschwächen, dass Sie nahezu am Einzelfallverbot sind. Einzelfallverbote kennt das geltende Gesetz. Wenn Sie das im kommenden Landesrecht zum Bundesversammlungsgesetz entsprechend nachbilden, haben Sie hinreichende Möglichkeiten. Gehen Sie darüber hinaus, laufen Sie in die materiellen Probleme. Also materiell wäre meine Grundempfehlung, sich dann tatsächlich in diesem Bereich eher an das zu halten, was das geltende Bundesrecht vorsieht. Das Polizeigesetz gibt ja auch Handhabungsmöglichkeiten. Das zeigen auch die Fälle vor Gericht, die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gegenüber diesen sogenannten „Gehsteigberatungen“. Dagegen kann man vorgehen, und das wird dann eben auch zum Teil gemacht. Das ist dann sozusagen der Weg, der hier im Prinzip gangbar wäre.

Dann noch zu einer Sache: Wie sieht es denn mit Versammlungen aus, die darauf beschränkt sind – von den Rechtsfolgen her bzw. bezüglich des Vorgehens gegen Versammlungen –, dass es nur um die Wahl des Ortes, nur um die Wahl des Zeitpunktes

geht? – Auch da gilt das eben Gesagte. Da kommt es darauf an, welche Wirkung damit verbunden ist. Liegt diese übermäßig beschränkende, einschüchternde Wirkung auf die Frauen, auf die Paare gerade darin, dass man die Versammlung nahe an der Stelle und zu bestimmten Anlaufzeiten macht, dann kann man das als Anknüpfungspunkt für Einzelfallverbote nehmen. Ist dies nicht der Fall, sieht es eben anders aus. Bei den Einzelfallverfügungen kann man auch so vorgehen, dass man sagt: Nein, ihr müsst – bezogen auf diese eine Beratungsstelle – 70 m Abstand halten, nein, ihr dürft nicht aktiv ansprechen. Das ist klassisches Einzelfallrecht. Das muss aus Gründen der Gleichbehandlung effizient gesteuert werden. Und genau das machen ja die Handreichungen und vielleicht der ermessenslenkende Erlass der Innenverwaltung in dem Bereich. Insoweit stellt also das allgemeine Recht die eigentlich hinreichenden Mittel – insoweit auch verfassungsgemäß – zur Verfügung. Würde man das pauschal tun, hätte man materiell-rechtlich evidente Probleme.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Damit sind wir mit der ersten Antwortrunde durch und kommen nun zur zweiten Fragerunde.

Abg. **Lukas Schauder**: Ich bin schon einmal sehr froh, dass wir uns in dem einem Punkt einig sind, dass der Status quo, wie die Frauen vor Beratungsstellen belästigt worden sind, unerträglich war. Ich stimme Herrn Professor Dr. Hufen auch darin zu, dass da auch die Menschenwürde tangiert war.

Wir wollen den diskriminierungsfreien Zugang zu Beratungsstellen sicherstellen. Stellen wir uns dazu einmal die praktischen Fallkonstellationen vor.

Erstens. Wir haben eine angemeldete Demonstration von christlichen Fundamentalisten, die vor einer Beratungsstelle von pro familia vierzig Tage lang demonstrieren wollen: Hätte eine Verpflichtungsklage von pro familia auf Erlass von Auflagen, die sicherstellen, dass eine solche Kundgebung außerhalb der Sicht- und Hörweite stattfindet, nach derzeitiger Rechtslage Aussicht auf Erfolg?

Zweitens. Stellen wir uns vor, wir würden den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE beschließen und hätten den Fall, dass eine Gruppe von Menschen eine Kundgebung außerhalb der Öffnungszeiten einer Beratungsstelle anmeldet und eine Versammlungsbehörde würde aufgrund dieses Gesetzes die Auflage erlassen, mindestens 150 m Abstand zu halten: Hätte eine Anfechtung dieser Auflagen Aussicht auf Erfolg?

Das sind die beiden praktischen Fragen, die ich mir stelle, und ich würde mich freuen, wenn ich von den Staatsrechtsprofessoren dazu eine Antwort bekommen könnte.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Ich sehe im Moment keine weiteren Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten, sodass ich jetzt den vier Rechtsprofessoren die Gelegenheit geben möchte, darauf kurz einzugehen, sofern sie das möchten.

Herr **Prof. Dr. Grzeszick**: Zu der ersten Frage: Wie sieht es mit der möglichen Verpflichtungsklage aus, weil sich eine Einrichtung oder Einzelpersonen gestört fühlen mit der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einschreiten gegenüber der Versammlungsbehörde? – Die dogmatischen Grundzüge sind klar. Im Prinzip sind es Ermessensnormen. Das Ermessen kann aber reduziert werden. Geht es um den Schutz subjektiver Rechte, kann ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung entstehen. Wenn es keinen Entscheidungsspielraum mehr gibt, dann Anspruch auf Einschreiten.

Das heißt konkret angewendet auf den Fall: Ist es so, dass die Beeinträchtigung für die einzelne Frau, für das einzelne Paar so unerträglich ist und eine so massive Rechtsverletzung darstellt, dass die Behörde kein Ermessen mehr hat, dann haben die Personen einen Anspruch auf Einschreiten. Ist es so, dass es eine erhebliche Beeinträchtigung ist, aber dem vielleicht durch Auflagen oder andere Dinge begegnet werden kann, dann ist die Behörde verpflichtet, ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Ist die Erstentscheidung ermessensfehlerfrei, ist sie in Ordnung. Ist sie nicht ermessensfehlerfrei, muss eine erneute Entscheidung erfolgen, bei der gegebenenfalls die Auflage gemacht werden kann, einen gewissen Abstand einzuhalten. Konkret kommt es wieder darauf an, wie intensiv sich diese Maßnahme auf die zu Beratenden und auf die Einrichtung auswirkt. Immer wieder gibt es diese Einzelfallabwägung. Aus der kommen wir nicht heraus. Die steuert die Entscheidung auch im Einzelfall.

Den spiegelbildlichen Fall haben Sie genauso gebildet, ein Fall, bei dem die Beeinträchtigungen nach dem, wie sie im Sachverhalt dargestellt werden, relativ schwach sind – außerhalb der Öffnungszeiten –, also relativ nur Fernwirkungen eintreten können. Trotzdem wird ein Abstandsgebot ausgesprochen, was dem Bannkreis entspricht. Da spricht sehr viel dafür, dass im Einzelfall keine hinreichende Rechtfertigung besteht, weil keine hinreichende Beeinträchtigungsintensität vorliegt. Deswegen wird das wohl erfolgreich sein. Aber auch hier sind Einzelfallkonstellationen vorstellbar, in denen es eine derartige Publikwirkung hat, dass es auf den Betrieb und auf dann zur Beratung Kommende ausstrahlt. Auch dann kann es vielleicht gerechtfertigt sein. Das ist tatsächlich die Frage der Abwägung im Einzelfall.

Herr **Prof. Dr. Gärditz**: Im Prinzip ähnlich. Bei der Verpflichtungsklage – etwa von pro familia; das Beispiel hatten Sie gebildet; man könnte auch den Träger eines Klinikums nehmen – ist das Entscheidende, ob die sich hier auf subjektiv öffentliche Rechte berufen können. Zunächst einmal ist es natürlich so, dass das Versammlungsgesetz oder das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz allein dem öffentlichen Interesse dient und keine unmittelbaren Rechte Privater gewährleistet.

Jetzt ist es aber so, dass diese Eingriffsnormen im Ermessen subjektiviert werden können, wenn durch das entsprechende Verhalten Grundrechte betroffen sind und der Staat dann in der Schutzpflichtenlage ist. Das setzt dann natürlich wiederum eine gewisse Störungsintensität voraus.

Wenn aber jetzt dort – ich sage es einmal so – die Versammlung oder die einzelne Tätigkeit vor einer solchen Einrichtung eine Intensität annimmt, die den Betrieb der Einrichtung stört, werden Sie im Zweifel auch Grundrechte des Trägers der Einrichtung im Spiel haben. Dann kommt das, was Herr Grzeszick gesagt hat. Dann haben Sie zumindest einen Anspruch auf fehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten im Ermessen. Dieser

kann sich in extremen Situationen zu einem Anspruch auf Einschreiten verdichten. Dann hätte auch eine Verpflichtungsklage Aussicht auf Erfolg. Die praktisch relevantere Situation ist natürlich, dass Sie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO stellen. Denn der Erfolg einer Verpflichtungsklage – wir wissen auch, wie die Laufzeiten vor hessischen Verwaltungsgerichten sind –, hat dann eher einen zeitgeschichtlichen Wert. Wenn Sie es abwehren wollen, müssten Sie einen Eilantrag stellen.

Eine Anfechtungsklage wie in Ihrem Beispiel – das meine ich relativ eindeutig – hätte sofort Erfolg. Denn außerhalb der Öffnungszeiten besteht von vornherein kein schützenswertes Interesse. Ich nehme einmal an, die Beratungsstelle schließt um 18 Uhr. Wenn dann jemand von 18:30 bis 20 Uhr dort demonstrieren will, ist das Argument, wir wollen hier Rechte der betroffenen Frauen schützen, ja ins Absurde verzerrt. Vor einem solchen Hintergrund hätte eine Anfechtungsklage natürlich sofort Erfolg, wenn ein entsprechendes Verbot ausgesprochen würde.

Würden Sie diesen Gesetzentwurf mit einer gesetzesunmittelbaren Bannmeile verabschieden, würden sich natürlich Folgeprobleme stellen. Das Gesetz selbst darf das Gericht nicht verwerfen. Hat man aber in § 2 die konkrete Ermächtigung, diesen Bezirk festzulegen, dann muss man fragen, ob es das Gesetz zulässt, dass man diesen auch temporal differenziert, indem man sagt: Das gilt dann nur innerhalb bestimmter Uhrzeiten. Diese Folgefragen würden sich dann stellen.

Eine zu pauschale Verordnung würde das Gericht inzident verwerfen, und Sie kämen zu demselben Ergebnis. Also es scheint mir ziemlich klar zu sein, dass man da gar nicht mehr abwägen muss, weil es schon am legitimen Ziel fehlt.

Herr **Prof. Dr. Poscher**: Ich will jetzt nicht alles wiederholen. Es ist alles richtig gewesen, insbesondere das, was die prozessuale Situation beschrieben hat.

Ich will aber noch einmal sagen: Diese Verpflichtungskonstellation ist natürlich ein bisschen schräg beschrieben worden. Denn es ist ja nicht so, als wäre es jetzt die Aufgabe von pro familia, darauf zu achten, dass das geltende Versammlungsrecht eingehalten wird. Das ist in erster Linie Aufgabe der Versammlungsbehörde. Aber wenn die Versammlungsbehörde das nicht tut, was ihre Aufgabe ist – und das ist eben auch, die Rechte Dritter zu schützen –, haben wir immer ein Problem. Das haben wir aber auch, wenn wir dieses Gesetz haben. Sie können ja dieses Gesetz machen, aber die Behörde wendet es einfach nicht an. Dann haben Sie dieselbe Situation.

Wenn die Behörde nicht handelt, obwohl sie handeln müsste, sind Sie immer in derselben Situation – ob mit Gesetz oder ohne. Dann kommen Sie in diese Verpflichtungskonstellation. Aber diese Konstellation haben Sie mit und ohne Gesetz. Aber es ist nicht die Aufgabe von pro familia, darauf zu achten, sondern es ist die Aufgabe der Versammlungsbehörde, dass das Gesetz eingehalten wird.

Die Anfechtungskonstellation ist klar. Bei den Auflagen kann man sehr differenziert vorgehen. Das ist auch gerade der Vorteil gegenüber dieser pauschalen Regelung im Gesetzentwurf. Das geltende Versammlungsrecht ist ja – richtig verstanden – ein Gesetz, das Versammlungen möglichst ermöglichen will. Deshalb möchte es eben auch durch die Auflagenmöglichkeit, die ganz differenziert ausgestaltet sein kann – nach Zeiten,

nach Orten, mit Abstandsgeboten; wie auch immer –, dafür sorgen, dass eine Versammlung, die vielleicht unzulässig wäre, wenn sie zu nahe an die Klinik oder an die Beratungsstelle heranrückt, zu sehr auf die Schwangeren einwirkt, so gestaltet wird, dass sie trotzdem noch möglich ist, um am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen, ohne Rechte anderer zu gefährden. Nur dann, wenn das durch Auflagen nicht möglich ist, kann man Versammlungen eben auch verbieten. Da kann es auch Konstellationen geben, wo man merkt, dass die Beteiligten überhaupt nicht willens sind, diese Auflagen einzuhalten, weil es ihnen in Wirklichkeit um etwas ganz anderes geht, nämlich nicht um die Beteiligung am öffentlichen Meinungsbildungsprozess, sondern darum, Frauen einzuschüchtern, ihre Gewissensprobleme zu aggravieren und Ähnliches. Aber da haben wir im Versammlungsgesetz das ganze Instrumentarium, das auf diese Konstellation dann auch differenziert reagieren kann. Das, was der Gesetzentwurf hier macht, ist einfach, pauschal ein Versammlungsverbot auszusprechen. Das geht eben nicht.

Herr **Prof. Dr. Hufen**: Dem, was die Kollegen zum Verwaltungsprozessrecht gesagt haben, möchte ich nichts hinzufügen. Das stimmt. Verwaltungsprozesse haben allerdings drei Nachteile: Sie dauern, sie wirken selten vorbeugend gegenüber konkreten Situationen, und sie gelten – das ist eben der Charme, aber auch die Gefahr – nur für den Einzelfall. Sie können nur verbieten und durch Verpflichtungsklage im Einzelfall anordnen. Wir haben es hier doch mit einer ganz klaren, angekündigten – wenn Sie so wollen – Gefahr oder Kampagne zu tun, die jetzt auch schon wieder für die nächste Zeit von diesen Organisationen angekündigt worden ist. Da muss man eben handeln.

Mit Herrn Poscher stimme ich nicht in dem Gedanken überein, das Gesetz bringe nichts. Das Ordnungsrecht ist sehr abstrakt. Es ist sehr unsicher. Die Behörden – das zeigt sich ja gerade an diesen Fällen – sind sehr unsicher. Aber ein solches Gesetz würde ein ganz klares Zeichen setzen und die Sicherheit der Behörden – an die müssen wir ja jetzt auch einmal denken –, die sich ja rechtmäßig verhalten wollen, ganz erheblich erhöhen. Man müsste vielleicht den einen oder anderen Tatbestand noch klarer fassen oder auch wieder durch Erlasse konkretisieren, aber das Gesetz als solches würde eine Trendwende in dieser Diskussion bedeuten und würde insofern sehr viel mehr Sicherheit bringen.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Das war die zweite Antwortrunde, und wir kommen zur dritten Fragerunde.

Abg. **Marion Schardt-Sauer**: Wir haben noch einmal durchgezählt: Wir haben hier heute fünf fachlich sehr versierte und anerkannte Experten aus dem Rechtsbereich, und wir haben massive Zweifel sowohl an dem Gesetzentwurf als auch an dem Erlass, den die Hessische Landesregierung auf den Weg gebracht hat, dass er das bringt, was wir alle wollen – ich glaube, darin sind wir uns hier einig –: Lösungen. Also ich stelle fest, auch jetzt, zu dieser Tageszeit, um 10:40 Uhr, mit den neuen Erlassen der Hessischen Landesregierung, gibt es immer noch keine richtige Lösung für das Problem.

Ich habe eine Frage an die fünf Juristen. Würde sich der Zweifel, der in unterschiedlichster Weise, in unterschiedlichsten Facetten von den einzelnen Kollegen dargelegt wurde, minimieren – Herr Professor Hufen hat es schon ein bisschen angedeutet –, wenn die

Hessische Landesregierung das macht, was sie in der Koalitionsvereinbarung angekündigt hat, nämlich ein Versammlungsfreiheitsgesetz erlassen und darin in einem Kapitel diese Thematik regeln würde, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dieser Anhörung, aber insgesamt natürlich auch unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Rechtsprechung? Es gibt ja auch durchaus lesenswerte Bewertungen des Wissenschaftlichen Dienstes beim Deutschen Bundestag, die man sich vor der Formulierung von Erlassen gegebenenfalls auch einmal hätte zu Gemüte führen sollen.

Würde ein solches Gesetz die sogenannte Trendwende rechtlicher Art bringen?

Abg. **Lisa Gnadl:** Ich habe jetzt eine Frage an den Nicht-Juristen in dieser Expertenrunde, an Herrn Prof. Dr. Louwen. Wir haben jetzt viel über Einzelfallentscheidungen und darüber gehört, dass diese sehr wohl möglich wären. Ich möchte von Ihnen nur noch einmal wissen, ob Sie das als praktikabel beurteilen. Wenn man sich in eine Frau hineinversetzt – ich weiß nicht, ob sich tatsächlich jeder in eine solche Situation hineinversetzen kann; ich selbst kann das sehr gut, weil ich schon in dieser Situation gewesen bin –, die in einer Schwangerschaftskonfliktsituation ist, die eine Beratungsstelle aufsuchen muss, weil das gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sie beraten werden muss, und die sich vor einer Beratungsstelle durch die „Mahnwachen“ von sogenannten Lebensschützern bedrängt fühlt, dann möchte ich von Ihnen wissen, ob Sie das tatsächlich für praktikabel und realitätsnah halten, dass diese Frau, die sich in einer solchen Situation befindet, dann zu ihrem Handy greift und die Polizei anruft, um eine Einzelfallentscheidung zu erwirken, dass sie auf dem Weg in die Beratungsstelle nicht weiter bedrängt wird. Ich hoffe, Herr Louwen kann das noch einmal aus seiner Sicht beschreiben.

Ansonsten hoffe ich, dass alle diejenigen, die heute in dieser Anhörung noch zu Wort kommen werden, darauf noch einmal einen anderen Blick haben. Vielleicht wäre es klug gewesen, sie zuerst anzuhören, um dann in der juristischen Beratung besser abwägen zu können, was Meinungsfreiheit im Gegensatz zum Schutz der Frau tatsächlich bedeutet.

Herr **Prof. Dr. Louwen:** Ich kann es kurz machen, weil ich da jetzt leider gar nicht kompetent bin, um zu beurteilen, ob die von den Juristen vorgeschlagenen Maßnahmen rasch, unkompliziert durchsetzbar sind.

Es geht – ich kann mich da nur wiederholen – zunächst einmal um die einzelne Frau, die in eine solche Beratung ja nicht geht, um zusätzliche Informationen zu erhalten, wie sie am ehesten mit ihrem Schwangerschaftskonflikt umgeht, sondern die durch ein Gesetz verpflichtet wird. Ich denke, es ist dann auch die Aufgabe, dass dieses Gesetz nicht nur durchgesetzt wird, sondern auch dieser Frau die Möglichkeit gegeben wird, diese anonyme Beratung in dem richtigen Rahmen zu erhalten.

Noch einmal: Ich kann nicht beurteilen, wie schnell, unkompliziert und auf welchem Weg so etwas möglich ist. Das können und das müssen auch die Juristen lösen und nicht wir.

Aber ich möchte auch darauf hinweisen – deshalb bin ich dankbar, dass Sie das noch einmal mit eingeflochten haben –, dass es hier nicht nur um einzelne Beratungsstellen geht. Es geht auch konkret um Orte, in denen Diagnosen, Indikationen gestellt werden oder im Zweifel auch ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wird, oder es geht um eine erneute und weitere Beratung. Davon sind die niedergelassenen Kollegen massiv betroffen; ich bin da weniger betroffen. Die Listen, die es dazu gibt, führen dazu, dass solche Abtreibungsgegner, die ja nicht Menschen in einem öffentlichen Raum im Rahmen der Meinungsfreiheit weiterbringen möchten, die Frauen konkret visuell, akustisch, körperlich – und zwar alles gleichzeitig – angreifen. Davon müssen sie abgehalten werden; denn sonst haben Frauen in der Bundesrepublik nicht mehr die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen das durchzuführen, was möglich ist. Dann wird unser Gesetz konterkariert.

Ich glaube, diesen Schutz des Gesetzes müssen wir haben. Dazu gehört dann auch, dass man sich juristisch sehr konkrete Gedanken macht, wie das umsetzbar ist. Insofern bin ich Ihnen für die Frage dankbar und glaube, nein, natürlich kann es nicht so sein, dass eine Frau zunächst einmal verstohlen um die Ecke schaut, davon tief betroffen ist, diese Menschen vor der Beratungsstelle oder vor der Arztpraxis zu sehen, dann ihr Handy zur Hand nimmt, wartet, bis die Ordnungshüter auftauchen, um dann vor Ort zu entscheiden, ob sie heute, morgen, übermorgen oder gar nicht in diese Beratungsstelle kommen kann. Das kann nicht der Sinn sein. Aber ich glaube, da haben Sie im Repertoire, welche Möglichkeiten da vorhanden sind. Ich glaube auch, dass der Städtetag dann an die verschiedenen Gemeinden weitergeben kann, wie in den Kommunen damit umzugehen ist. Es kann auf keinen Fall so sein, dass der Einzelfall hier bedeutet – so habe ich die Juristen aber auch nicht verstanden –, dass jede einzelne Frau versuchen muss, das Gesetz durchzusetzen. Ich glaube, das war hier nicht gemeint.

Herr **Dr. Risch**: Ich bin der Meinung, dass ein gut gemachtes Gesetz auf jeden Fall einen Fortschritt darstellen würde. Wir haben jetzt gehört, dass es in einen größeren Zusammenhang gerückt werden muss. Aber ich habe noch kein Gesetz erlebt, das alle Probleme gelöst hätte. Jedes neue Gesetz löst neuen Diskussionsbedarf aus. Es zieht Grenzen, über die dann wieder gesprochen werden muss. Eine perfekte Lösung hat es in der Rechtsgeschichte noch nicht gegeben, und es wird sie wahrscheinlich auch nicht geben. Das Thema wird uns insgesamt nicht loslassen.

Das, was mir allerdings wichtig ist, ist die Frage, wie wir im Vollzug weiterkommen. Wir sind jetzt in den Beispielen, die besprochen wurden, immer davon ausgegangen, dass ein feststehender Sachverhalt vorliegt. Dem ist aber nicht so. Vielfach sind es dynamische Konstellationen. Da werden Demonstrationen angemeldet, die der Papierlage nach erst einmal ganz friedlich klingen und auch so, als würde man sich daran halten, einen Abstand zu wahren. Dann aber spricht jemand aus der Demonstration heraus die Vorbeigehenden doch an, dann rückt die Demonstration näher heran, dann gibt es Spontandemonstrationen, die vorher nicht angemeldet worden sind.

Deswegen ist es uns als Städtetag ganz wichtig, dass die Betroffenen ihre Rechte kennen. Wir als Städtetag werden den Erlass – er ist ja bis jetzt nur an die Regierungspräsidenten verteilt worden – auch den Beratungsstellen zur Verfügung stellen. Denn wenn etwas passiert, muss die Möglichkeit gegeben sein, bei der Ordnungsbehörde anzurufen und

Bescheid zu sagen. Auch diese muss ihre Verfügung ja irgendwie rechtfertigen. Die erste Frau, das erste Paar, das ein Problem hat, muss das natürlich irgendwie mitteilen, damit die Ordnungsbehörde auch handeln kann und eine rechtliche Grundlage hat, irgendwo einzuschreiten. Denn einen Verstoß gegen eine versammlungsrechtliche Auflage, der unbemerkt bleibt, den können wir nicht hinnehmen. Aber da sind wir natürlich auf Kooperation angewiesen. Deswegen werden wir das Unsere tun, um so breit wie möglich über die „Hinweise“ des Ministeriums zu informieren.

Wie schon gesagt: Wenn die Hinweise nicht greifen, müssen wir uns relativ kurzfristig über ein Gesetz unterhalten. Aber das sollten wir dann vielleicht in einer etwas organisierten Form tun, als es wie heute hier noch einmal zu beraten.

Herr **Prof. Dr. Hufen**: Die erste Frage war: Würde ein Versammlungsfreiheitsgesetz auf Landesebene etwas bringen? Insofern ja, als die Kompetenzbedenken – Art. 70 GG – ausgeräumt wären. Wenn das Land hier allgemein regelt, dann darf es auch speziell regeln nach der Neuregelung im Grundgesetz. Das müsste nicht unbedingt im Versammlungsgesetz selbst sein. Wenn das Land sozusagen die Gesamtmaterie Versammlungsrecht an sich zieht, dann dürfte es hierzu auch einzelne Gesetze erlassen. Die inhaltlichen Probleme freilich, so sie denn bestehen, würden weiter bestehen.

Zweiter Punkt: Ich bin Herrn Louwen sehr dankbar dafür, dass er hier einmal den Zeitfaktor eingebracht hat. Wir haben es ja mit der Drei-Monats-Regel zu tun. Die Erkenntnis der Schwangerschaft dürfte bereits im zweiten Drittel dieser Zeit liegen. Dann steht die Frau unter einem unglaublichen Zeitdruck. Der Schwangerschaftsabbruch muss innerhalb der drei Monate vollzogen sein. Sie bekommt nur sehr schwer einen Termin. Sich dann vorzustellen, ich unternehme etwas mit Polizeieinsatz oder sogar mit einer einstweiligen Verwaltungsanordnung – dann sind die drei Monate vorbei, und wir haben es mit einer Spätabtreibung zu tun, was wir alle ja wohl nicht wollen. Insofern ist es hier sehr wichtig, dass auch unter dem Zeitdruck Sicherheit hergestellt wird. Denn rechtliches Gehör bedeutet im Rechtsstaat immer auch rechtzeitiges Gehör. Sicherheit und Schutz bedeuten rechtzeitige Sicherheit und Schutz.

Ich habe mir die Bilder noch einmal angeschaut: Wir haben es hier mit einem Fall zu tun, in dem es nicht nur um die Absicht geht, sondern auch um die Wirkung, die diese Gruppen haben. Da werden Föten gezeigt, da werden Marienbilder hochgehalten. Das ist natürlich als Solches sehr schön, aber die „Mahnwache“, die Mahnung ist das Problem: Wir haben es hier mit Angstausbung zu tun. Wir denken auch an Amerika. Da stehen die Leute inzwischen mit Maschinengewehren vor den Abtreibungspraxen und knallen die Ärzte ab. Das ist für uns weit weg, aber die Angst ist doch dieselbe.

Herr **Prof. Dr. Poscher**: Ich kann das nur bestätigen. Die Regelung mittels eines Landesversammlungsgesetzes, das eine umfassende Regelung vornimmt, löst natürlich nur das Kompetenzproblem. Alle anderen Probleme bleiben bestehen.

Jetzt doch noch einmal zurück zu diesem sich ein bisschen festsetzenden Missverständnis, als sei es Aufgabe der Schwangeren, von pro familia usw., das geltende Versammlungsrecht anzuwenden. Das ist es nicht. Das ist die Aufgabe der Versammlungsbehörde. Wenn die Behörde untätig bleibt, dann haben wir immer ein Problem – ob wir jetzt ein Gesetz haben oder nicht.

Es ist die Aufgabe der Versammlungsbehörde, dafür zu sorgen, dass Versammlungen so stattfinden, dass die Rechte der anderen Beteiligten geschützt werden. Dazu hat die Versammlungsbehörde auch jetzt schon alle Möglichkeiten. Die Versammlungen werden – wie es ja scheint – Wochen, Monate vorher angemeldet. Dann kann man sich darum kümmern. Dann kann man entsprechende Auflagen erteilen. Und wenn man den Verdacht hat und die Erfahrung gesammelt hat, dass sich die Beteiligten unter Umständen nicht an Auflagen halten, dann hat man als Behörde auch eine Pflicht, das zu überwachen. Dazu hat sie auch alle Möglichkeiten. Sie hat alle Polizeieinsatzkräfte als Verwaltungshelfer dabei, die ihnen helfen können, diese Dinge zu kontrollieren und umzusetzen. Bei jeder anderen Versammlung tut sie das ja auch. Zum Teil sind Massenaufgebote von Polizisten dort. Dann kann man ja wohl auch jemanden abstellen, der darauf achtet, dass auch hier die Auflagen eingehalten werden.

Alles das müsste genauso umgesetzt werden, wenn das Gesetz erlassen wird. Wenn Sie eine Versammlungsbehörde haben, die nicht handelt, dann kommen Sie in die Situation, dass die Frauen dann selbst – natürlich sind das verkrampfte Methoden – das Recht anwenden, was für die Frauen völlig unpraktikabel ist. Das ist völlig klar. Aber das Problem liegt nicht im Gesetz, sondern es liegt dann in der Untätigkeit der Versammlungsbehörde.

Herr **Prof. Dr. Grzeszick**: Dem kann ich mich nur anschließen. Auch was die Frage der Bedeutung oder der Kompetenzlösungsfähigkeit eines Landesgesetzes angeht, ist alles dazu schon gesagt worden. Ich hatte dazu ja vorweg auch schon Stellung bezogen.

Noch ganz kurz zu der Frage, die auch Herr Poscher angesprochen hatte, nämlich wie weit denn die Konfliktbewältigung auf die einzelne Person abgeladen wird, ob das hier mit im Raum steht. Das Recht stellt ausreichende Instrumentarien zur Verfügung, genau dies zu verhindern. Wenn ich das so höre, was Herr Risch gesagt hat – das werde an die Einrichtungen weitergegeben, damit sie informiert sind usw. –, habe ich – mit Verlaub – den Eindruck, dass das ja kein ganz partikularer, rein privater Konflikt mehr ist, sondern dass die institutionellen Ebenen beteiligt sind. Dementsprechend ist es der zu vermeidende Worst Case, dass der einzelne Betroffene das Handy nimmt, bei der Ordnungsbehörde oder bei der Polizeibehörde anruft und sagt: Bitte macht da doch einmal etwas. Die Behörde sollte vorher einschreiten. Aber man merkt ja an den Verbänden, den Vertretern, die beteiligt sind, an den Praxisverläufen, dass man in dieser Konflikteskalation diese Ebene weit verlassen hat. Das heißt, hier stehen dann auch schon Institutionen gegeneinander. Deswegen ist es wohl nicht so, dass die Rechte Habenden auf allen Seiten ganz allein sind, sondern tatsächlich ist man hier schon in einem Verfahren, in einem Prozess. Also ich glaube, man sollte auch da nicht realitätsblind vorwerfen, es werde auf die Einzelnen abgeladen, sondern allein die Tatsache, dass das hier Thema ist, zeigt ja, dass man schon zwei Schritte weiter ist.

Herr **Prof. Dr. Gärditz**: Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz: Ich denke, diese Frage sollten Sie völlig unabhängig von diesem Konflikt entscheiden. Es wäre abstrus, wenn Sie die Grundsatzfrage, ob man das Versammlungsrecht auf Landesebene regeln soll, weil es eine polizeirechtliche Materie ist, an diesem einen Spezialfall aufhängen würden, der ja nur ein Randproblem des Versammlungsrechts ist. Wenn Sie das auf Landesebene

regeln wollen, dann sind das föderalismuspolitische Gründe, dass man sagt: Wir wollen das in Hessen gestalten. Das Ganze wäre vor allem dann sinnvoll, wenn Sie in ein Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz andere Akzente einfließen lassen würden als diejenigen, die es im Bundes-Versammlungsgesetz gibt. Darüber müssten Sie sich aber insgesamt Gedanken machen und nicht anhand dieses einen Spezialproblems.

Ich wäre da sehr skeptisch. Denn im Zweifel würde ein solches Landesgesetz inhaltlich genauso aussehen wie bisher das Versammlungsgesetz des Bundes, das ja letztlich auch vollständig von Art. 8 GG und der Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit überlagert wird und als solches ja eher ein „G 8“ geworden ist mit relativ wenig einfachgesetzlicher Prägung. Daran würden Sie nichts ändern. Deswegen müssen Sie das Problem hier auf der Grundlage des Versammlungsrechts so oder so lösen. Die materiellen Probleme – das haben alle Kollegen gesagt – verschwinden nicht.

Was diese Einzelfallabwälzung angeht, noch einmal Folgendes. Ja, es ist eine Aufgabe der Versammlungsbehörde, und Sie haben ein ubiquitäres Problem. Natürlich geht es nicht darum, dass eine betroffene Schwangere in der Situation das Handy „zieht“. Aber das müssen Sie immer, wenn jemand rechtswidrig in Ihre Rechte eingreift. Wenn dort jemand eine Versammlung abhält, die materiell versammlungsrechtswidrig ist, dann muss die Behörde einschreiten. Wenn sie das nicht tut, brauchen Sie Hilfe. Das ist dasselbe.

Nehmen wir an, Sie hätten ein Gesetz mit einer Bannmeile, und jetzt stellt sich ein Einzelner hin und fängt etwa vor einer Abtreibungsklinik an, herumzuschlagen oder den Eingang zu blockieren und niemanden hineinzulassen. Das ist ein rechtswidriges Verhalten. Was machen Sie dann? – Dann bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als die Polizei zu rufen. Genauso ist es, wenn die Versammlungsbehörde das Versammlungsrecht nicht durchsetzt.

Dieses Problem, dass sich jemand rechtswidrig verhält und Sie im Einzelfall staatliche Gewalt zu Hilfe nehmen müssen, haben Sie immer. Das können Sie nicht beseitigen. Auch wenn Sie solch ein Gesetz erlassen, bleibt das weiterhin bestehen. Denn ein Gesetz garantiert nicht, dass sich jeder daran hält.

Was Sie brauchen, ist eine funktionierende Versammlungsbehörde oder eine Ordnungsbehörde, die gegen Gefährdungen effektiv einschreitet. Dazu muss diese realistisch von der Gefährdung wissen. Wenn es eine Versammlung ist, muss diese vorher angemeldet werden. Sonst begehen Sie ja schon die erste Rechtsverletzung. Und wenn die Versammlung angemeldet wird, können Sie prüfen, ob ein Grund für ein Einschreiten vorhanden ist. Also das Problem lässt sich so oder so nicht vermeiden. Das werden Sie immer haben.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Vielen Dank. Damit sind wir mit den Antworten durch. Ich sehe jetzt auch keinen weiteren Bedarf, Fragen an die Rechtswissenschaftler und an Herrn Prof. Louwen zu richten.

Ich danke allen, die bisher an der mündlichen Anhörung beteiligt waren, ganz herzlich für die Ausführungen. Ich glaube, jeder von Ihnen hat uns in unseren Beratungen über den Gesetzentwurf weitergebracht.

Damit kommen wir jetzt zu dem nächsten Block in unserer Liste der Anzuhörenden.

Frau **von Rauch**: Ich möchte als Ärztin mit weitaus mehr als 35 Jahren hausärztlicher Tätigkeit und als frühere Beraterin bei pro familia den Fokus auf die Frauen, die Schwangeren richten und auch auf die Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen sowie den Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Im Fall der Schwangeren, die im sogenannten Schwangerschaftskonflikt eine Beratungsstelle aufsuchen möchte und diese aufgrund des § 218 StGB aufsuchen muss, ist die Abwesenheit von Stigmatisierung und Einflussnahme ganz besonders wichtig. Aus meiner ärztlichen Erfahrung weiß ich – ich habe mich damit auch fachlich sehr viel beschäftigt –, medizinische Arbeit, Behandlung, Therapie ist eigentlich nur dann möglich, wenn Patientinnen und Patienten oder Ratsuchende ohne Zwang, ohne stigmatisierende Eingriffe frei und anonym zur Beratung oder zur Behandlung kommen können.

In dieser Situation der Schwangerschaftsberatungsstellen ist jetzt hauptsächlich pro familia betroffen, aber auch viele andere Einrichtungen werden von diesen „Mahnwachen“ oder betenden Menschen seit vielen Jahren beeinträchtigt. In den letzten Jahren hat das zugenommen. Dazu kann ich vielleicht nachher noch einmal etwas sagen.

Das Problem ist, dass die schwangeren Frauen – allein durch ihre persönliche Situation – einem enormen Druck ausgesetzt sind. Sie sind vielleicht verzweifelt und hilflos und in ihrer Lebenssituation vielleicht einer ungewollten Schwangerschaft ausgeliefert. Sie sind vielleicht auch in prekären Lebensverhältnissen. Ich weiß von pro familia, dass die Anzahl der Frauen, die in einer prekären Situation sind, enorm zugenommen hat. Diese Frauen können sich vielleicht nicht vorstellen, unter diesen Bedingungen ein Kind aufzuziehen. Sie haben vielleicht schon Kinder, die sie versorgen müssen. Sie haben vielleicht keinen Partner oder sind verlassen worden. Sie sind zur Schwangerschaft gezwungen worden oder vergewaltigt worden. Sie haben keine Vertrauenspersonen, mit denen sie sprechen können. Das sind alles reale und sehr häufig vorkommende Situationen.

Kurzum: Diese Frauen sind – wie es Herr Prof. Louwen schon gesagt hat – in einer absolut vulnerablen Verfassung, auch wenn sie – wie es sehr häufig der Fall ist – vielleicht schon eine selbstbestimmte Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch getroffen haben.

Ich denke, in dieser Situation brauchen die Schwangeren unseren ganz besonderen Schutz.

Der Gesetzgeber garantiert gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz eigentlich den Zugang zu anonymer und ergebnisoffener Beratung. Die Realität sieht aber anders aus.

Ich habe hier vernommen, dass sich Menschen nicht vorstellen können, wie die Situation vor der Beratungsstelle tatsächlich aussieht. In Hessen wird pro familia, Frankfurt, seit mehreren Jahren zweimal im Jahr 40 Tage lang belagert. In Arztpraxen und anderen Beratungsstellen in Hessen passiert das ebenfalls immer wieder – auch in anderen Bundesländern. Im Fall der Arztpraxis von Kristina Hänel passiert es immer wieder, häufig auch unangekündigt. Beim letzten Mal kam es dazu, dass eine Frau, die dort zum Schwangerschaftsabbruch angemeldet war und ihren Termin wahrnehmen wollte, so irritiert und verunsichert war, dass sie in der Praxis zunächst einmal kollabiert ist und aufgrund der Paniksituation, in die sie geraten war, weil ihre Anonymität nicht mehr gewährleistet war, noch zusätzlich in eine medizinisch prekäre Situation gekommen ist.

Vor den Beratungsstellen werden die Frauen einerseits mit diesen Gesängen konfrontiert – das mag ja vielleicht noch angehen –, aber andererseits auch mit medizinisch irreführenden Bildern von Embryonen im soundsovielten Schwangerschaftsmonat. Diese sind einfach unrealistisch und falsch. Das ist erschreckend. Auf Plakaten oder auf Handzetteln wird das gezeigt. Den Frauen werden Plastikembryonen in die Hand gedrückt usw. Also es wird ein massiver moralischer Druck ausgeübt auf eine Person, die sowieso schon in einer psychisch labilen und empfindlichen Situation ist.

Die Frage ist für uns doch, ob wir als Bürger dieses Staates weiterhin die Stigmatisierung und Tabuisierung zulassen wollen oder ob wir nicht im Gegenteil das Menschenrecht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung durchsetzen müssen. Und vor allem: Sind wir nicht verpflichtet, den gesetzlich verbrieften freien und anonymen Zugang zu Beratung und zum gesetzeskonformen Abbruch zu gewährleisten? Es geht hier ja nicht um irgendwelche illegalen Dinge, sondern es geht darum, den Frauen, die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anrecht auf die Beratung und den Abbruch haben, dies zu gewährleisten.

Insofern halte ich den Gesetzentwurf für eine gute Sache. Ich kann ihn als Medizinerin natürlich nicht juristisch beurteilen. Ich freue mich auch über den Erlass. Aber ich habe mir schon gestern, als ich davon abends in der Zeitung gelesen habe, die Frage gestellt: Wird der Erlass denn tatsächlich einen Erfolg bringen? Ich habe nach den Äußerungen der Juristen hier doch erhebliche Zweifel.

Ich möchte jetzt einen ganz kurzen Blick auf die internationale Situation bei Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, richten. Praktisch alle Länder, die legale Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch haben, haben dieselben Probleme wie wir hier in Deutschland. In anderen Ländern ist es zum Teil sogar wesentlich problematischer. Die USA wurden vorhin schon angesprochen. In den USA haben wir – das wissen Sie alle – in der letzten Zeit verschärfte Gesetzgebungen. Aber auch schon vor Jahren wurden Ärzte, die Abtreibungen durchgeführt haben –und zwar legal –, körperlich massivst angegriffen. Verschiedene Kollegen wurden ermordet, erschossen. Vor den Einrichtungen positionieren sich genau diese fundamentalistischen Menschen und versuchen, die Frauen vom Abbruch abzuhalten. Sie bedrohen das Personal der Kliniken massiv.

Ich weiß von Ärzten in den USA, die heutzutage nur noch unter Todesangst jeden Tag ihre Arbeit in den Klinken verrichten.

Dann noch weitere Beispiele dazu, wie es anderswo ist. In Frankreich – das ist ja unser Nachbarland – haben wir ähnliche Probleme. Auch in Irland, wo das Gesetz jetzt entschärft worden ist und es ein liberaleres Schwangerschaftsabbruchgesetz als das bisherige gibt, kam sofort die fundamentalistische Bewegung und hat versucht, die Arztpraxen, die Abbrüche durchführen oder anbieten, wiederum zu belagern. Das irische Parlament hat dazu gesetzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Über den genauen Stand weiß ich allerdings nichts.

Ich finde – ich habe es in der schriftlichen Stellungnahme auch zitiert –, es gibt eine sehr gute, prägnante Äußerung von der Frauenärztin Dr. Aubeny. Das war eine Gynäkologin und Expertin für Schwangerschaftsabbruch und Familienplanung. Die hat, als der französische Gesetzgeber ein Gesetz zum Schutz der Beratungsstellen und der Arztpraxen eingeführt hat, Folgendes kommentiert:

1. Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt eine Beeinträchtigung der Demokratie dar. Ein Gesetz, welches auf demokratische Weise zustande gekommen ist, muss von allen respektiert werden. Es ist nicht zu tolerieren, dass eine Minderheit die Inanspruchnahme eines Gesetzes durch gewalttätige Akte verhindert.

– In Frankreich gab es eben Gewalttätigkeiten. Bei uns gab es das bis jetzt Gott sei Dank noch nicht.

Dies ist einer Demokratie unwürdig. Selbstverständlich haben alle Menschen das Recht, sich gegen ein Gesetz zu äußern oder sich für eine Änderung eines Gesetzes zu engagieren, sofern dies auf demokratischem Wege geschieht.

2. Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt einen Angriff auf die Würde und die Freiheit von Frauen dar. Ihre Entscheidungen müssen respektiert werden, wenn sie sich im legalen Rahmen bewegen. Niemand hat das Recht, Frauen zu beleidigen oder sie öffentlich zur Rede zu stellen.

– Das Folgende ist mir als Ärztin besonders wichtig, weil es sich in Untersuchungen auch immer wieder bestätigt.

3. Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt einen Angriff auf das Recht auf Gesundheit dar. Alle Menschen, die eine medizinische Behandlung benötigen, haben das Recht, diese in Ruhe und ohne psychische Beeinträchtigung in Anspruch zu nehmen. Jede Beeinträchtigung

– das wissen wir Mediziner sehr genau –

erhöht das Risiko für medizinische Komplikationen.

Das ist etwas, was wir uns nun wirklich nicht wünschen.

Wenn das hier vielleicht auch ein bisschen aus dem Rahmen fällt, möchte ich mir eine kleine persönliche politische Äußerung erlauben. Ich halte es angesichts der zunehmend international agierenden christlichen, fundamentalistischen und rechten Bewegungen, die unsere mühsam erkämpften Menschen- und Freiheitsrechte angreifen, für unsere verdammte Bürgerpflicht, aufzustehen und diese Rechte zu verteidigen.

(Vereinzelt Beifall)

Frau **Baumann**: Vielen Dank möchte ich als Sprecherin des Bündnisses Frankfurt für Frauenrechte an die Hessische Landesregierung sagen, die ja im Koalitionsvertrag vereinbart hat, sich mit dieser Thematik zu befassen. Ebenfalls vielen Dank an die Fraktion DIE LINKE, die diesen Gesetzentwurf eingebracht hat, wie auch immer das letztlich ausgehen wird. Es ist gut, dass sowohl die Landesregierung als auch eine Partei aus der Opposition klarmachen: Das ist ein Thema. Damit müssen wir uns beschäftigen. Wir brauchen da eine Lösung.

Ich bin keine Juristin. Manchmal bedauere ich das, manchmal auch nicht. Ich will vorweg sagen, dass für mich das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auch das Recht auf die freie Religionsausübung ganz hohe Werte sind. Das ist konstitutiv für unsere Gesellschaft und für unsere Demokratie. Wir selbst nutzen ja das Recht auf Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit in Bezug auf diese Frage in Frankfurt ganz ausführlich und sehr weitgehend. Wir wollen uns das nicht nehmen lassen. Darum geht es aber auch gar nicht im Detail, sondern es geht um die Abwägung dieses Rechts mit anderen Grundrechten, nämlich den Persönlichkeitsrechten der Frauen.

Ich bin Sprecherin des Bündnisses Frankfurt für Frauenrechte. Das sind über 1.000 Personen, die da jetzt nicht organisiert sind, die aber damals den Aufruf unterzeichnet haben, als die ersten „Mahnwachen“ vor der Beratungsstelle der pro familia öffentlich wurden. Über 50 Organisationen sind mit dabei. Aktuell haben über 2.000 Personen eine Petition auf Change.org unterzeichnet – alle mit der Forderung, dass etwas dafür getan werden muss, dass diese Beeinträchtigungen, Belästigungen und Drangsalierungen von Frauen oder von Paaren, die die Beratungsstelle der pro familia in Frankfurt aufsuchen, ein Ende haben müssen. Und das hat trotz der Auflagen, die das Frankfurter Ordnungsamt erlassen hat, noch kein Ende gefunden.

Dieses Bündnis Frankfurt für Frauenrechte ist – ich habe es gesagt – aufgrund der Meldungen von den „Mahnwachen“ entstanden. Ich kann von mir persönlich sagen – ich weiß es auch von ganz vielen anderen –, dass es für uns erst einmal gar nicht vorstellbar war, dass in unserer Gesellschaft so etwas passiert, dass es möglich ist, dass vor einer Beratungsstelle Personen, die Beratung suchen, belästigt und drangsalieren werden und dass versucht wird, sie zu beeinflussen. Ich kannte die Zusammenhänge auch gar nicht, wusste auch gar nicht, wer zuständig ist, sondern ich habe gesagt, da muss ich jetzt schnell einmal die Sozialdezernentin von Frankfurt anrufen und sagen: Frau Dr. Birkenfeld, das geht so doch gar nicht; also jetzt machen Sie mal etwas! Ich habe dann verstanden, dass sie dafür gar nicht zuständig ist – ich habe in der Zwischenzeit sehr viel gelernt. Aber diese Reaktion von ganz vielen, diese spontanen Reaktionen und das Sich-Zusammentun und zu sagen, wir müssen dagegen ganz entschlossen etwas tun, das hat etwas damit zu tun, dass zumindest jede Frau das, was hier an verschiedenen Stellen als vulnerable Lebenslage bezeichnet worden ist, kennt. Nicht jede Frau kennt die Situation, dass sie schwanger ist und überlegt, ob sie dieses Kind austragen möchte oder nicht. Aber jede Frau weiß, was die Entscheidungsfreiheit bedeutet und was es bedeutet, wenn ihr die Entscheidungsfreiheit nicht mehr zur Verfügung steht. Das ist die Situation, die wir im Moment vor der Beratungsstelle haben, dass Menschen, diese sogenannten Mahnwachen versuchen, auf diese Entscheidungsfreiheit Einfluss zu nehmen. Deswegen gibt es da eine ganz große Empörung, eine ganz große Organisation.

Ich kann Ihnen sagen: Wir haben in den vergangenen zwei Jahren so viel Zeit wie die „Mahnwachen“ aufgewandt, um uns dazwischenzustellen. Dass in Frankfurt die „Mahnwachen“ nicht 10 m vor dem Eingang zur Beratungsstelle stehen, hat nichts mit den Auflagen des Frankfurter Ordnungsdezernenten zu tun, sondern es hat damit zu tun, dass unsere Bewegung – auch die FDP hat einmal angemeldet; viele zivilgesellschaftliche Organisationen waren beteiligt – ebenfalls Demonstrationen angemeldet hat und immer ein klein bisschen schneller war als die Leute von der „Mahnwache“. Es gibt das Erstanmelderecht, wenn es um Demonstrationen auf demselben Platz geht.

Das heißt im Klartext: Die Zivilgesellschaft hat mit ihren Gegendemonstrationen dafür gesorgt, dass der Schutz der Frauen, die Beratungsstellen aufsuchen wollen, ein bisschen besser geworden ist. Nur – mit Verlaub – das können wir auf die Dauer nicht gewährleisten. Es braucht eine andere Lösung.

Was nach meiner Auffassung zu wenig thematisiert worden ist – jetzt auch bei den Stellungnahmen der Juristen –, ist: Wer ist denn eigentlich dafür zuständig, dass die Frauen, Paare und wer auch immer die Beratungsstelle aufsuchen – da sind ja auch Menschen, die aus ganz anderen Gründen in die Beratung gehen –, dass das so läuft, wie das Gesetz es vorschreibt? Das Schwangerschaftskonfliktgesetz schreibt vor: ergebnisoffen, anonym, vertraulich, professionell und kurzfristig. Das sind die Kernpunkte. Wer ist dafür verantwortlich?

Es ist vorhin gesagt worden, natürlich kann nicht die einzelne Frau dafür verantwortlich sein, sich dann dagegen zu wehren und zu sagen, meine Persönlichkeitsrechte werden hier verletzt. Sie würde damit ja auch schon den Grundsatz der Anonymität aufgeben. Das kann man von ihr nicht verlangen. Ich denke, dass genauso wenig pro familia oder ein Arzt, der die Schwangerschaftsabbrüche in seiner Praxis durchführt, dafür verantwortlich ist. Wenn der Staat ein Gesetz erlässt, dass Frauen diese Beratung wahrzunehmen haben – es ist ein schließlich ein Gesetz –, dann ist aus unserer Perspektive natürlich der Staat und in diesem Fall auch das Land Hessen – aber natürlich auch die Bundesebene – dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass das so umgesetzt werden kann, wie es im Gesetz steht.

Da gibt es eine Regelungslücke, und ob diese Regelungslücke dadurch geschlossen wird, dass man jetzt ein hessisches Gesetz ändert, einen Erlass macht oder eine zweite Handreichung herausgibt – ich kenne sie noch nicht; ich kenne die erste, ich kenne die Situation in Frankfurt, die sich durch die erste Handreichung noch nicht geändert und verbessert hat –, kann ich nicht beurteilen. Das ist Ihre Aufgabe. Ich kann nur sagen: Sie sind aus meiner Sicht dafür verantwortlich, das zu regeln.

Das, was diese „Mahnwachen“ machen – ich habe sie oft gesehen; ich habe auch recherchiert, welche Leute das sind; ich habe mir deren Facebook-Auftritt angeschaut und die Website dieser Bewegung „40 Days for Life. Die brüsten sich in ihren Veröffentlichungen damit, dass sie es verhindert haben, dass Schwangerschaftsabbrüche stattfinden. Sie sagen, wir haben schon 100.000 Frauen in Deutschland daran gehindert, dass sie eine Schwangerschaft abbrechen, und wir wollen noch mehr.

Damit machen sie klar, dass der Ansatzpunkt nicht eine freie Meinungsäußerung in einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion darüber ist, wie wir mit Schwangerschaftsabbrüchen und mit der Entscheidungsfreiheit von Frauen umgehen wollen, sondern sie machen deutlich, dass es ihr Anliegen ist, die einzelne Frau zu bedrängen und zu einer anderen Entscheidung zu bringen. Das machen sie mit den Figürchen, die sie manchmal bei Demonstrationen verteilen, das machen sie damit, dass sie falsch darstellen, wie ein Fötus im dritten Schwangerschaftsmonat aussieht. Das machen sie vor der Beratungsstelle der pro familia in Frankfurt mit Gesängen, mit Gebeten und mit Plakaten.

Jemand von den Rechtswissenschaftlern hat vorhin gesagt: na ja, 140 m oder soundso weit weg und ein kleines Plakat. Ja, das war unser Vorschlag an den Frankfurter Ordnungsdezernenten: Es hat still abzulaufen, die Plakate sollen in DIN-A-4-Größe sein. Das

ist aber nicht umgesetzt worden, sondern es gab Transparente, die 3 x 4 m waren und auf denen stand „Es gibt kein Recht, eine Schwangerschaft zu beenden“ oder – anders ausgedrückt – ein Kind, das nicht geboren ist, zu töten.

Die Mitarbeiterinnen der pro familia haben berichtet, dass in der Beratungssituation – also eine Frau nimmt die Pflichtberatung wahr; vielleicht nimmt sie sie auch freiwillig wahr und freut sich sehr darüber, dass sie in dieser Lebenssituation Beratung bekommt – zu hören war, was unten an Gebeten abgehalten wurde oder was an christlichen Gesängen vorgetragen wurde. Das ist die eine Frage, die sich in dieser ganzen Sache stellt – ich glaube, es ist eine juristische Frage, eine Auslegungsfrage; ich glaube, da braucht es Klarheit –: Was ist denn eigentlich „Bedrängung“? Wir kennen die Gerichtsentscheidungen, die es dazu inzwischen gibt, und hier ist auch schon ein paar Mal gesagt worden, natürlich nicht direkt ansprechen und natürlich nicht irgendeinen Flyer in die Hand drücken und nicht in eine Diskussion gehen. Aber aus unserer Perspektive liegt eine Bedrängung auch dann schon vor, wenn man in einer Beratungssituation, die vertraulich und ergebnisoffen abzulaufen hat, dem ausgesetzt ist, dass dort auf dem Platz vor der Beratungsstelle ganz laut gebetet oder ganz laut gesungen wird.

Die jetzt vorhandenen rechtlichen Regelungen reichen nicht aus, um die Situation in Frankfurt zu klären. Ich hatte schon gesagt, früher waren die „Mahnwachen“ 10 m, 15 m vom Eingang der Beratungsstelle entfernt. Der Eingang der Beratungsstelle liegt auf einem großen offenen Platz, auf dem es keinen Publikumsverkehr gibt und der – von wo aus auch immer man sich diesem Platz nähert; der Platz ist in einer Sackgasse – zu übersehen ist. Da gibt es auch keine Passanten, keine Mengen, die sich dort bewegen, unter denen man sich dann vielleicht anonym dem Beratungsstelleneingang nähern kann. Man ist dort auf dem „Präsentierteller“, man kann beobachtet werden, man kann gesehen werden. Die Verlagerung durch die Auflage des Ordnungsdezernenten – das habe ich schon erklärt – ist nur deswegen erfolgt, weil es Gegendemonstrationen gab, die sich einfach schneller angemeldet hatten.

Die Forderung nach einer Schutzzone von 150 m hat das Bündnis Frankfurt für Frauenrechte erfunden. Das ist uns eingefallen. Ich habe ein bisschen von dem verstanden, was die Juristen dazu gesagt haben. Für mich ist nachvollziehbar, dass man eine so allgemeine Entfernung vielleicht nicht definieren kann, sondern dass es eine Lösung braucht, die sich auf die jeweilige Situation vor Ort bezieht. Da könnte ich mir z. B. so etwas vorstellen wie das, dass diese „Mahnwachen“ außerhalb der Sichtweite stattzufinden haben. Es ist uns nie darum gegangen, dass diese „Mahnwachen“ völlig untersagt werden müssen. Die dürfen und sollen auch gern ihre Meinung äußern, aber nicht an dieser Stelle und nicht mit dem Anliegen, auf die einzelne Person Einfluss zu nehmen.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Ich wurde gerade darauf hingewiesen, dass gleich noch Vertreterinnen von Frankfurter Institutionen mit ähnlichem Anliegen zu Wort kommen werden. Deswegen möchte ich Sie, Frau auf der Heide, bitten, jetzt in Ihren Ausführungen nur noch das zu ergänzen, was gegebenenfalls über die Ausführungen von Frau Baumann hinausgeht, aber nicht Dinge inhaltsgleich und in gleicher Länge zu wiederholen. Es soll hier jeder gehört werden, aber wir wollen natürlich auch noch Zeit für intensive Nachfragen geben. Im Übrigen setze ich voraus, dass die schriftlichen Stellungnahmen alle gelesen wurden.

Frau **auf der Heide**: Ich werde versuchen, in aller Kürze vorzutragen und keine Wiederholungen zu bringen. Ich möchte aber noch einmal auf die 150-m-Schutzzone eingehen. Wir haben als Bündnis bewusst den Begriff „Schutzzone“ und nicht „Bannmeile“ gewählt, weil uns sehr wohl bewusst ist, dass das ein Begriff ist, der dem Parlament vorbehalten ist. Wir haben uns bei den 150 m an der Regelung in anderen europäischen Ländern orientiert, in denen es das bereits gibt. Das war sozusagen der Hebel, den wir dort gesucht haben.

Wir haben den Begriff „Schutzzone“ auch gewählt, weil alle unsere Bemühungen – das muss ich einfach noch mal betonen –, mit der Ordnungsbehörde der Stadt Frankfurt zu einem Konsens zu kommen, vergeblich waren. Wir haben das über Monate versucht – auf sehr vielen politischen Ebenen –, und es ist nicht gelungen.

Es ist auch so – hier muss ich einfach dem widersprechen, was von Juristen ausgeführt wurde –, dass das Problem dadurch entsteht, dass die Ordnungsbehörde nicht handelt. Die Frankfurter Behörde hat gehandelt, aber unzureichend.

Es ist für mich einfach eine weltfremde Annahme, zu glauben, eine Ordnungsbehörde sei ein wert-, herrschafts- und politikfreier Raum. Auch die Frankfurter Ordnungsbehörde, auch die Mitarbeiter, die dort sind und mit denen ich persönlich zu verhandeln hatte, als es um die Auflagen ging, sind nicht frei von persönlichen Wertungen dieses Prozesses, der da stattfindet. Das ist auch gar kein Vorwurf. Natürlich ist das Thema Schwangerschaftsabbruch eines, was vielen Menschen nahegeht; denn es geht um reproduktive Rechte, und dass dazu ein Mitarbeiter oder ein Leiter eines Ordnungsamtes eine persönliche Meinung hat, ist unbenommen. Aber das wirkt eben, und das wirkt einseitig zulasten von Frauen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass das Bündnis Frankfurt für Frauenrechte keineswegs eine paternalistische Haltung gegenüber den Frauen eingenommen hat, also eine Schutzhaltung, obwohl hier vielfach auf die sehr hohe Verletzbarkeit hingewiesen worden ist.

Wir sind auch angetreten, weil es eine unklare rechtliche Situation gibt und überhaupt keine Waffengleichheit in der Frage.

Es wurde von den Rechtsprofessoren mehrfach ausgeführt und darauf hingewiesen, dass da große, wirkmächtige Rechtsthemen wie Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit eine Rolle spielen. Wogegen? – Gegen die individuellen Rechte von Frauen, ihre reproduktiven Rechte wahrzunehmen, das Recht auf Zugang zu Beratung? Also das ist ein völliges juristisches Ungleichgewicht, und es ist abenteuerlich zu glauben, dass eine Frau in solchen Situationen den Rechtsweg beschreitet, um diese Rechte durchzusetzen. Deswegen sind wir der Meinung, wir brauchen eine rechtliche Regelung. In welcher Form müssen diejenigen entscheiden, die Rechtsgelehrte sind. Wir hatten eine gesetzliche Regelung favorisiert, aber – ich möchte das auch noch einmal betonen – wir sind sehr froh über diesen zweiten Erlass, diese Handreichung. Wir sehen darin eine deutliche Veränderung in Richtung einer abgewogenen Rechtsauslegung und der Güterabwägung zwischen Versammlungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten.

Wir haben die Hoffnung, dass die Ordnungsbehörde das Signal, das sich darin verbirgt, auch aufnimmt und in Frankfurt adäquat umsetzt. Darüber hinaus ist es sicherlich kein Fehler, daran zu arbeiten, auf Landes- oder auf Bundesebene eine rechtliche Regelung zu schaffen, die in solch einer wichtigen Frage wieder Rechtssicherheit schafft.

Frau **Herzog**: Vieles wurde schon dazu gesagt, in welcher Form die schwangeren Frauen, die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen und auch die Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, davon betroffen sind. Das will ich jetzt nicht wiederholen. Die LAG ist auch der Auffassung, dass, wenn der Gesetzgeber Frauen dazu verpflichtet, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, er auch die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür schaffen muss. Sie sind – wie jetzt schon mehrfach ausgeführt wurde – zurzeit nicht gegeben.

Wir von der LAG haben sowohl die städtische Situation als auch die ländliche Situation im Blick. Wir sehen, dass dieser mangelnde Schutz auch Auswirkungen hat, und zwar in Bezug darauf, dass z. B. im ländlichen Raum die Versorgungslage immer schlechter wird. Kliniken und Praxen, die vor zwei Jahren Angebote gemacht haben, machen das nicht mehr. In Hersfeld zum Beispiel hat eine Klinik dieses Angebot seit zwei Jahren eingestellt.

Das hat unterschiedliche Gründe; es ist nicht nur durch die „Mahnwachen“ begründet, aber auch. Das heißt, es ist ein Zeichen dafür, dass der Schutz nicht mehr gegeben ist, dass die Kliniken und Praxen es zum Teil auch als eine Bedrohungslage ansehen. Wir sehen auch an der im Rahmen des § 219 StGB erstellten Liste der Bundesärztekammer, dass sich ganz viele erst gar nicht daraufsetzen lassen. Also dieser Geist, der damit einhergeht, und der mangelnde Schutz müssten wirklich ein Alarmzeichen sein – neben den konkreten Bedrohungen, die die Frauen vor den Beratungsstellen erfahren.

Besonders interessant fand ich den Punkt, ab wann der Begriff „Bedrängnis“ relevant wird. Da gibt es ja eine breite Interpretationslage. Unsere Erfahrung ist, dass die Frauen das so beschreiben, dass das weit vorher der Fall ist und nicht erst, wenn sie angesprochen, moralisch belehrt oder konkret bedroht werden, sondern es ist allein schon die zutiefst persönliche Situation. Manchmal ist sie konfliktreich, manchmal ist sie auch nicht konfliktreich.

Was wir also brauchen, ist eine Rechtssicherheit, die wir uns vom Land Hessen wünschen. Es gibt jetzt zwei gute Ansätze. Juristisch können auch wir das nicht beurteilen, aber von der Zielsetzung her begrüßen wir sowohl den Erlass als auch den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich.

Herr **Gerlach**: Der Landesfrauenrat vertritt mit 50 hessischen Frauenverbänden und Frauengruppen die Interessen von 1,2 Millionen Frauen und arbeitet dabei unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

Alle unsere Mitgliedsverbände sprechen sich einheitlich für eine klare, rechtsverbindliche und landesweite Lösung aus. Solch eine große Einigkeit haben wir in unserem Verband selten.

Einige der Mitgliedsverbände des Landesfrauenrats Hessen – wie beispielsweise der Deutsche Ärztinnenbund und pro familia – haben hier ja bereits Stellungnahmen abgegeben, die auch in unsere Stellungnahme eingeflossen sind.

Alle Verbände des Landesfrauenrats Hessen begrüßen eine einheitliche, rechtssichere Lösung. Sie begrüßen deswegen die Gesetzesvorlage der Fraktion DIE LINKE.

Einen Punkt möchten wir besonders anführen: Es ist erschreckend, dass diese selbsternannten Lebensschützer mit Horrorfotos ratsuchende Frauen belästigen. Mit abschreckenden Bildern zu werben, kennt man nämlich bis dato nur aus der Tabakindustrie. Dort prangen fast überall auf der Welt Schreckensbilder und bildliche Warnhinweise auf Zigarettenpackungen. Dieses Phänomen hat die Studie „Implications of Graphic Cigarette Warning Labels on Smoking Behavior: An International Perspective“ erforscht. Das Ergebnis war, dass die sogenannten Schockbilder auf Zigarettenpackungen starke emotionale Reaktionen hervorrufen, die die Erinnerung an die Bilder erhöhten und dadurch den Rauchwunsch reduzierten. So berichteten beispielsweise 28 % der befragten Raucherinnen und Raucher in Singapur, dass sie nach der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes im Jahr 2004 aufgrund der Schockbilder weniger Zigaretten konsumierten, weil sie die Bilder nie wieder vergessen konnten.

Genau darin liegt die Crux. Was beim Rauchen quasi erwünscht ist, wird für traumatisierte Frauen, die den Beratungsbedarf haben, zur Tatsache, und sie werden durch diese Bilder geschockt und nachhaltig traumatisiert.

Was schwangere Frauen, die Beratungsbedarf haben, am allerwenigsten brauchen, ist eine zusätzliche emotionale Belastung – und das besonders nicht dort, wo sie Rat und Hilfe suchen. Deswegen begrüßen wir ausdrücklich eine gesetzliche Lösung des Landes Hessen. Ein Erlass kann dabei für uns nur ein Anfang sein. Es geht nämlich schlussendlich auch um den nachhaltigen Schutz der Angestellten in den Beratungsstellen und der Ärztinnen und Ärzte. Es handelt sich bei den selbsternannten Lebensschützern nicht um freundliche Demonstranten, die ihren Willen ausdrücken wollen – ich glaube, das ist hier klar geworden –, sondern es geht um aggressive, fundamentalistische Menschengruppen, die Frauen aktiv bedrohen, die alle Beteiligten bedrohen. Deswegen braucht es ein Gesetz, um alle Frauen entsprechend zu schützen.

Vorsitzender **Christian Heinz:** Jetzt haben wir fünf Anzuhörende gehört, und wenn es aus den Reihen der Abgeordneten dazu Nachfragen gibt, dann schlage ich vor, jetzt diese Fragen zu stellen.

Abg. **Christiane Böhm:** Ich möchte gern zuerst eine Frage an Frau von Rauch richten. Sie haben ja gesagt, dass Sie als Ärztin vielleicht einen noch stärkeren Einblick in die Situation haben und wahrscheinlich auch ein bisschen mehr mitbekommen, wie die Situation bei Ihren Kolleginnen und Kollegen ist. Wir hatten in der vorhergehenden Stellungnahme gehört, dass es schon sehr schwierig ist, eine Ärztin oder einen Arzt zu finden. Haben Sie den Eindruck, dass es da einen Zusammenhang mit diesen „Mahnwachen“ – oder wie wir das nennen –, diesen Selbstbestimmungsgegnerinnen und -gegnern gibt, dass die Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch und auch die Frage der freien Arztwahl gefährdet werden?

Die zweite Frage – ich danke Ihnen, dass Sie auch noch einmal auf die Situation in anderen Ländern rekurriert haben – lautet: Es ist ja so, dass andere Länder dafür zumeist Lösungen gefunden haben. Haben Sie eine Idee, warum wir uns hier in diesem Land damit so schwertun? – Ich weiß, das ist vielleicht ein bisschen rhetorisch. Aber vielleicht haben Sie ja eine Idee und können mir weiterhelfen.

Die nächste Frage geht an das Bündnis Frankfurt für Frauenrechte. Ich bitte, selbst zu entscheiden, wer die Antworten darauf geben möchte. Sie haben gesagt, es sei schön, dass das mit dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz geregelt werden soll. Sehen Sie denn eine Regelung, die in zwei oder drei Jahren in Kraft tritt, als hilfreich an, oder meinen Sie nicht, dass eine Regelung vorher erfolgen müsste?

Eine weitere Frage ist: Sie haben auch beschrieben, wie die Verhandlungen mit dem Frankfurter Ordnungsdezernat verlaufen sind. Es gibt ja jetzt schon seit Juni eine Handreichung. Wir wissen, dass die „Mahnwachen“ ab September wieder stattfinden werden. Zu der neuesten Handreichung können Sie wahrscheinlich noch nichts sagen. Aber gibt es denn seit dieser Juni-Handreichung ein Signal aus dem Ordnungsdezernat oder Gespräche mit Ihnen, von denen Sie sagen, ach ja, es tut sich etwas, es könnte sein, dass das Ordnungsdezernat zukünftig – wie uns deutlich gemacht worden ist – die Kompetenz, die es hat, ausnutzen wird?

Die nächste Frage geht an die LAG hessischer Frauen- und Gleichstellungsbüros. Zunächst aber schönen Dank, dass Sie das so gesagt haben. Meine Frage ist noch einmal: Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bekommen Sie ja auch Rückmeldungen von Ihren Mitgliedern in der LAG. Sind darunter auch Rückmeldungen, dass Frauen sagen, ich habe Schwierigkeiten, eine Ärztin oder einen Arzt zu finden, die oder der den Schwangerschaftsabbruch macht, ich habe Schwierigkeiten, eine Beratungsstelle zu finden, um dort eine unbeeinflusste und tatsächlich offene Beratung zu bekommen, um eine gute Entscheidung treffen zu können? Werden solche Probleme an Sie als Gleichstellungsbeauftragte herangetragen?

Nun zu dem letzten Beitrag von Frau Gerlach: Ja, ich bin sehr angetan davon, dass alle Frauenverbände das so unterstützen und als Position vertreten. Ich finde, das ist eine ganz wichtige Aussage, und ich meine, der Landesfrauenrat hat ja wirklich ein breites Spektrum an Verbänden. Das ist eine Aussage, die die Politik hier sehr ernst nehmen sollte.

Das wollte ich noch einmal betonen und Ihnen dafür auch danken. Das ist mir sehr wichtig. Sehen Sie denn, dass die Proteste die Frauen wirklich davon abhalten würden, die Beratung in Anspruch zu nehmen? Welche Folgen kann es haben, wenn eine Frau diese Beratung nicht in Anspruch nehmen kann, keinen Abbruch macht und dann vielleicht das Kind ungewollt kriegt, weil die Bedingungen nicht so sind, wie sie sein sollten?

Abg. **Silvia Brünnel:** Zunächst vielen Dank an Frau von Rauch, an das Bündnis Frankfurt für Frauenrechte, an die LAG hessischer Frauen- und Gleichstellungsbüros sowie an den Landesfrauenrat. Ich bin sehr froh, dass Sie noch einmal so deutlich geäußert haben, wie eklatant die Situation vor den Beratungsstellen ist. Auch dass Sie ausführlich beschrieben haben – wie Sie es gemacht haben, Frau von Rauch –, welche Situation wir da tatsächlich vor Ort haben, dass es eben mehr ist als nur eine „Mahnwache“. Es ist

wirklich eine Bedrängnis für Frauen in einer Situation, in der sie auf Hilfe und Rat angewiesen sind. Wir wissen auch, dass wir in die Richtung gehen müssen, einen diskriminierungsfreien Zugang uneingeschränkt zu ermöglichen.

Meine Frage an Sie ist jetzt, ob Sie auch das maßgebliche Ziel verfolgen, dass wir jetzt eine rechtssichere und zeitnahe Lösung bekommen. Denn wir wissen, die „Herbst-Mahnwachen“ – so möchte ich sie jetzt einmal bezeichnen – stehen wieder vor der Tür. Deswegen möchte ich Ihre Einschätzung haben, ob Sie vor allem eine Lösung haben wollen, die jetzt schon Bestand hat. Ich wäre Ihnen auch dankbar für eine Aussage dazu, wie Sie die Stellungnahmen von Herrn Poscher und von Herrn Gärditz wahrgenommen haben, die ja gesagt haben, dass es Aufgabe der Versammlungsbehörden sei, das auf der Grundlage des geltenden Versammlungsgesetzes durch Auflagen durchzusetzen, d. h. hier möglicherweise durch die Handreichung eine schnelle und zügige sowie rechtssichere Lösung zu finden. Wäre das auch im Sinne der Frauen, die Rat suchen?

Abg. **Lisa Gnadl**: Vielen Dank an die Anzuhörenden, die jetzt alle auch noch einmal deutlich gemacht haben, wie schwierig die Situation für die Frauen ist, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden. Das bestätigt mich noch einmal ein bisschen darin, dass ich meine, es wäre vielleicht besser gewesen, die Juristen erst nach Ihnen zu hören.

Jetzt zu meinen Fragen an Frau von Rauch und an Frau Gerlach.

Frau von Rauch, Sie haben ausgeführt, dass Sie erhebliche Zweifel haben, ob ein Erlass zum Erfolg führt. Und Sie, Frau Gerlach, haben ausgeführt, ein Erlass könne nur ein Anfang sein, eine einheitliche Lösung wäre notwendig.

Vor dem Hintergrund dessen, was in dieser Anhörung auch über die Praxis der Ordnungsbehörde – hier am Beispiel von Frankfurt – deutlich wurde, nämlich wie unzureichend die Ordnungsbehörde gehandelt hat, möchte ich fragen, ob ein Erlass überhaupt tauglich sein kann. Denn am Ende ist es ja auch von der jeweiligen Situation in der Ordnungsbehörde abhängig, welche Entscheidungen getroffen und welche Einschränkungen vorgenommen werden. Deshalb noch einmal die Frage an Sie, ob an der Stelle nicht grundsätzlich eine gesetzliche Regelung notwendig wäre, um die Frauen tatsächlich zu schützen und ihnen die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs zu gewähren.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Danke, das waren bislang die Fragen in dieser Runde. Jetzt gibt es noch einmal die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Frau **von Rauch**: Eine Frage war: Inwieweit beeinflusst möglicherweise diese ganze Bewegung der fundamentalistischen Christen, die sich vor den Beratungsstellen und Arztpraxen aufbauen, die Medizinerinnen und Mediziner, überhaupt Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen? Das Statistische Bundesamt hat festgestellt, dass in den letzten 13 Jahren das Angebot an Abbruchmöglichkeiten insgesamt massiv zurückgegangen ist, um 40 %. Das ist schon eine ordentliche Zahl. Das heißt, generell hat sich die Versorgungslage verschlechtert.

Es gibt darüber nicht so ganz klare Einschätzungen, womit das zusammenhängt. Aber das, was man ganz klar sagen kann, ist, dass das ganz stark mit dieser Problematik zusammenhängt. Dies zeigt sich daran, wenn man bei den Kolleginnen und Kollegen nachfragt, wärst du denn bereit, Abbrüche durchzuführen, würdest du das in deiner Praxis oder in deiner Praxisklinik anbieten, oder wenn man Kollegen fragt, die das machen, es aber nicht öffentlich sagen.

Man muss sich vorstellen, dass z. B. der Kollege Fischbach in Offenbach, der seit vielen Jahren Schwangerschaftsabbrüche durchführt und der seit vielen Jahren regelmäßig von diesen Abtreibungsgegnern belagert wird, immer wieder versucht hat, dagegen vorzugehen, allerdings ohne Erfolg. Er ist jemand, der offensichtlich einen starken Rücken hat und das trotzdem weiterhin macht. Ich weiß aber von einer anderen Kollegin in Frankfurt, die früher Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt hat. Sie sagt: Ich mache das nicht mehr, weil die Stigmatisierung zu stark ist, weil ich im Kollegenkreis nicht anerkannt werde, wenn ich so etwas mache; ich darf es im Kollegenkreis eigentlich nicht sagen, dass ich so etwas mache. Ja, es ist eben keine so tolle medizinische Tätigkeit. Dennoch ist es der medizinische Eingriff bei Frauen, der am häufigsten durchgeführt wird – das wissen vielleicht auch nicht alle –; es ist der häufigste chirurgische Eingriff im gynäkologischen Bereich. Das heißt, es gibt einen hohen Bedarf. Ich kenne einen Kollegen, der z. B. innerhalb seiner Praxisklinik das Problem hat, dass er dort nicht äußern kann, dass er Schwangerschaftsabbrüche durchführt, weil es in dem Bereich Krankenschwestern gibt, die die Frauen nach dem Schwangerschaftsabbruch verbal attackiert haben. Das alles ist also keine gute Atmosphäre, um das Recht, das wir hier haben – wir haben ja immerhin ein Schwangerschaftskonflikt- und Abtreibungsrecht; das lässt zwar viele Wünsche offen, muss ich ganz klar sagen –, so durchzusetzen, wie wir das erwarten. Das ist eigentlich – wie ich es vorhin schon gesagt habe – einer Demokratie unwürdig, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre eigenen Gesetze durchzusetzen.

Von Medizinerseite befürchten wir – ich bin da ja bundesweit aktiv und mit vielen Medizern, Beratungsstellen usw. in Kontakt –, dass sich die Versorgungslage weiter verschlechtern wird, weil die jüngeren Ärztinnen und Ärzte mit dem Thema sehr wenig zu tun haben. Die Ausbildungssituation ist problematisch, und man verdient sich mit einem Schwangerschaftsabbruch keine goldenen Löffel. Das kommt bei manchem dann vielleicht auch noch dazu.

Aber das Hauptthema ist das moralische Stigma. Schwangerschaftsabbrüche sind nicht nur für die Frauen, die sie durchführen lassen, müssen, wollen, ein Problem, sondern auch für die Leute in den Beratungsstellen und für die Ärztinnen und Ärzte, die den Frauen konkret helfen.

Wir dürfen nicht unterschätzen, dass die weltweite fundamentalistische Bewegung das Ziel verfolgt, Schwangerschaftsabbrüche, Gendergerechtigkeit, reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung wieder zurückzuschrauben. In Italien gab es von diesen Fundamentalisten kürzlich einen Kongress, und das Thema war „Zurück zur natürlichen Gesetzmäßigkeit“, back to the natural order. Das ist ein massiver Angriff auf unsere Menschen- und Freiheitsrechte.

Warum tut sich Deutschland so schwer, eine Lösung zu finden? – Ehrlich gesagt, habe ich darauf auch keine wirklich gute Antwort. Ich glaube, dass es auch damit zusammenhängt, dass die §§ 218 und 219 a überhaupt unter schwierigsten Bedingungen zustande gekommen sind und eigentlich niemand so richtig davon überzeugt ist, dass das

so richtig ist. Dadurch gibt es auch sehr viele politische Unwägbarkeiten – ich bin jetzt einmal sehr vorsichtig –, und eine Lösung ist so schwierig. Denn eigentlich ist der Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik nach wie vor ein Tabuthema, und offensichtlich ist es – obwohl es dieses Gesetz gibt – nicht so, dass alle Beteiligten bereit sind, sich auch dafür einzusetzen, dass das Gesetz entsprechend durchgeführt wird und den Frauen der gute Zugang zur Beratung gewährleistet ist.

Frau **auf der Heide**: Die Frage lautete: Ist denn ein Gesetz, das erst in zwei Jahren gelten wird, hilfreich? – Unser Ziel ist es, eine rechtssichere, landesweite Regelung zu schaffen. Und wenn das zwei Jahre brauchen würde, bis ein solches Gesetz Rechtskraft erlangt, dann braucht es so lange. Das wäre natürlich schade, aber es wäre trotzdem für alle Fälle hilfreich und gut. Aber es wäre nicht zu akzeptieren, wenn in diesen zwei Jahren bis zu einem Gesetz überhaupt nichts an Intervention passieren würde. Insofern waren wir ja im Bündnis über die zweite Handreichung positiv überrascht, die wir übrigens schon gelesen haben.

(Günter Rudolph: Aha! Beneidenswert!)

Sie hatten unterstellt, wir würden sie nicht kennen; aber ich kenne sie.

Damit kann ich auch gleich etwas zu Ihrer zweiten Frage sagen: Bringen Handreichungen etwas, wenn sich das Ordnungsamt so verhält, wie ich es auch geschildert habe? – Auf die erste Handreichung hin hat sich nichts geändert. Das musste es auch nicht, weil diese Handreichung im Wesentlichen die Rechtsauffassung des Frankfurter Rechts- und Ordnungsamtes widergespiegelt hat. Also da gab keinen Handlungsbedarf.

Was die zweite Handreichung angeht, so sind wir vom Bündnis aus davon sehr angetan. Wir sehen darin eine Zäsur in der Sichtweise auf die „Mahnwachen“ und den Umgang mit ihnen, und wir versprechen uns davon, dass sich das Ordnungsamt sehr wohl bewegt. Es gibt auch erste Anzeichen dafür. Zumindest gegenüber der Presse hat der Ordnungsdezernent schon zum Ausdruck gebracht, dass das die Spielräume deutlich erweitern würde. Wir werden in Gespräche gehen – die sind quasi auch schon terminiert –, um darüber zu reden, wie genau die Auslegung dieser Handreichung aussehen wird.

Wie gesagt, wir würden es für eine sehr glückliche Fügung halten – als Ergebnis des Protestes vieler Mitstreiterinnen und Mitstreiter –, wenn wir zumindest mittelfristig eine rechtssichere gesetzliche Regelung bekommen und bis dahin über die Handreichung verhindern, dass es weiter zu Drangsalierungen vor pro familia oder anderenorts kommt.

Frau **Herzog**: Sie hatten ja gefragt, ob wir Hinweise haben, dass Frauen nicht ausreichend Zugang zu Beratungsstellen und Kliniken hätten. Die Kolleginnen aus den Landkreisen berichten sehr wohl, dass es zu wenige Beratungsstellen gibt. Da wäre es sicherlich sinnvoll, den Schlüssel, der der Finanzierung zugrunde liegt, zu verbessern, um der mangelnden Versorgungslage Abhilfe zu verschaffen, weil die Beratung ja eine gesetzliche Pflicht ist und keine freiwillige Leistung.

Noch dramatischer ist die Lage bei den Praxen und Kliniken in ländlichen Gebieten, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten. Wie vorhin am Beispiel von Hersfeld beschrieben, sieht dort die Versorgungslage wesentlich dramatischer aus. Da müssen z. B. die Frauen für einen Abbruch von Hersfeld-Rotenburg nach Gießen oder nach Kassel fahren. Das ist natürlich in einer solchen Situation noch einmal eine zusätzliche Belastung.

Diese Defizite werden sowohl von den Frauen als auch von den Frauenbeauftragten beschrieben.

Frau **Gerlach**: Frau Böhm, Sie hatten ja gefragt, was passiert, wenn die Frauen dann die Kinder bekommen, weil sie nicht mehr in die Schwangerschaftskonfliktberatung gehen. Kristina Hänel, die wir sicherlich alle kennen, hat einmal gesagt: Abtreibung ist ein Akt aus Liebe, und wir wollen alle nicht die Auswirkungen ungeliebter Kinder.

Ich glaube, nach Ihrer Vermutung – das kam auch in der rechtlichen Diskussion vorhin zum Ausdruck – scheint der rechtliche Schutz einer befruchteten Eizelle, eines Zellhaufens, eines Embryos größer zu sein als der der schwangeren Frau. Das kann eigentlich nicht sein. Das darf nicht sein. Die Frau muss genauso geschützt werden wie ihr Embryo. Deswegen braucht es natürlich die gesetzliche Lösung.

Frau Gnadl, zu Ihrer zweiten Frage: Ja, der Landesfrauenrat spricht sich klar für eine gesetzliche Lösung aus. Die Überforderung der örtlichen Polizei ist evident. Wir haben auch gehört, warum. Wenn sich vier ausgewiesene Spezialisten hier über versammlungsfreiheitliche Tendenzen und Auslegungen streiten, dann möchte ich keinen bei der Polizei in Verlegenheit bringen, vor Ort zu entscheiden, ob eine Versammlung die Persönlichkeitsrechte einer Frau einschränkt oder nicht. Deswegen ist der Erlass mehr als kritisch anzusehen, weil das eigentlich in der Exekutive die Polizei betrifft – und damit eigentlich die falsche Institution, also die falsche Zuständigkeit in die Verantwortung gestellt wird.

Es ist wichtig, dass wir so schnell wie möglich ein Gesetz bekommen. Wenn das zwei Jahre dauert, ist das schade. Aber definitiv braucht das Bundesgesetz, das Schwangerschaftskonfliktgesetz, das die Frauen quasi in die Beratung zwingt, eine Lösung auf Landesebene. Im Landesfrauenrat ist nicht klar, warum Hessen da keine Vorreiterrolle einnehmen möchte.

Abg. **Dirk Gaw**: Ich würde gern wissen, woher Sie die zwei Handreichungen haben. Die Dame vom Bündnis hat hier ja gerade erwähnt, dass sie die Handreichung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Ich würde gern wissen, von wem.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Das können Sie beantworten, müssen Sie aber nicht, Frau Baumann.

Frau **Baumann**: Ich kann mich nicht erinnern, gesagt zu haben, ich habe sie zur Verfügung gestellt bekommen. Ich habe gesagt, ich kenne die Inhalte. Gestern Abend – ich bin Bezieherin des ePapers der „Frankfurter Rundschau“ – habe ich den Artikel gelesen, eine größere Veröffentlichung, und daraufhin weiter recherchiert.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Weil es ja eine gemeinsame Anhörung des Innenausschusses und des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses ist, habe ich mich mit dem Kollegen Promny so verständigt, dass er jetzt für den weiteren Teil der Anhörung die Sitzungsleitung übernimmt.

Vorsitzender **Moritz Promny**: Wir kommen jetzt zu dem nächsten Block in der Liste der Anzuhörenden. Das ist nach den Zusagen zunächst die Katholische Kirchengemeinde Dom St. Bartholomäus.

Herr **Dr. zu Eltz**: Ich nehme an, dass ich nicht als Dompfarrer eingeladen worden bin, sondern als Stadtdekan, also als Leiter der Frankfurter Katholischen Stadtkirche. Denn es ist ja verschiedentlich die Frage gestellt worden, ob die an der „Mahnwache“ am Palmengarten Teilnehmenden Mitglieder dieser Stadtkirche sind. Die Antwort ist ja, das sind sie überwiegend. Dann die Anschlussfrage, ob ich nicht Möglichkeiten hatte oder habe, auf sie einzuwirken, dass sie das doch bleiben lassen sollen oder in einer anderen Weise tun sollen. Die Antwort heißt nein, diese Möglichkeiten habe ich nicht. Sie würden auf mich nicht hören. Also so weit sind wir in der Katholischen Kirche schon gekommen.

(Heiterkeit)

Sie werden auch nicht auf diejenigen hören, die ihnen jetzt in Ausführung von neuen Erlassen oder Gesetzen diese „Mahnwachen“ unmöglich machen wollen.

Bei fundamentalistischen Gruppen – wenn ich Sie da belehren darf – ist das Martyrium immer schon eingepreist.

(Günter Rudolph: Das ist bekannt!)

Das ist ein Teil der Strategie.

Wenn mich diese Gruppen fragen würden, ob ich die „Mahnwachen“ in der Weise, wie sie durchgeführt werden, gut finde – das habe ich zum Teil auch öffentlich beantwortet –, ist meine Antwort doppelt: Das heißt, für das Anliegen habe ich ein erhebliches Grundverständnis – das werde ich gleich noch ausführen. Die Weise, wie dieses Anliegen in politische Aktion umgesetzt wird, finde ich moralisch falsch. Überdies ist das unwirksam; es ist ineffizient. Das kann ich Ihnen aus der Seelsorge sagen. Wenn man versuchen würde, jemanden, den wir dann einen „Sünder“ nennen würden, von seiner Sünde abzuhalten, darf man ihm nicht die „Hölle heißmachen“ oder ihn unter Druck setzen, sondern man muss um ihn werben und seine Freiheit starkmachen.

Das wäre also meine Antwort auf die Frage, die mir von der „Mahnwache“ nicht gestellt worden ist, ob sie das als Teil der Katholischen Kirche in Frankfurt machen sollen oder nicht.

Die „Mahnwachen“ kommen nicht aus der deutschen kirchlichen Kultur, sondern sie heißen „Prayer Vigils“ in Amerika. Die Methode ist aus Amerika übernommen worden. Sie ist dort Teil eines unerbittlichen Konflikts, der nach meiner Prognose nicht lösbar ist. In

Amerika wird es keinen Rechtsfrieden geben. Die jahrzehntelangen Versuche, die Besetzung des Supreme Court zu verändern, haben nicht das Ziel, die gesetzliche Grundlage zu modifizieren oder sie vernünftig anzuwenden, sondern sie abzuschaffen, zu sprengen. In Amerika ist die Gesetzgebung „Roe vs. Wade“ von 1973 der Zankapfel und der Rocher de bronze eines unversöhnlichen Kulturkampfes. Den – jetzt will ich etwas Hoffnungsvolles sagen – gibt es in Deutschland nicht, und es muss ihn auch nicht geben. Das hat für meine Begriffe mit der Rechtslage zu tun, die in Deutschland herrscht.

Das, was ich Ihnen dazu zu sagen habe, habe ich Ihnen schriftlich eingereicht. Ich kommentiere jetzt vor allem Dinge, die ich heute Morgen mitbekommen habe.

Herr Prof. Hufen von den Juristen hat gesagt, nicht die Meinung, Abtreibung sei ein Unrecht oder ein Unrecht, solle verboten werden, sondern die bedrängende und bedrohlich Kundgabe dieser Meinung sei das Problem. Da bin ich mir nicht so sicher. Das konnte man auch schon vorher hören, als die Frage aufgetaucht ist, wann denn das Bedrängende und Bedrohliche einer solchen Kundgabe beginnt. Fängt das erst an, wenn eine so große physische Nähe da ist, dass man das Gefühl hat, die springen gleich auf mich, wenn ich auf dem Weg zur Beratungsstelle bin, oder fängt das Bedrohliche schon dadurch an, dass man überhaupt solche Dinge in Hör- und Reichweite haben muss?

Meine Vermutung ist – ehrlich gesagt – Zweiteres. Ich glaube nicht, dass der Sache abgeholfen wird, wenn man – wie ich das vorgeschlagen habe – ein „Schutzzönchen“ von – wie ich geschrieben habe – 35 bis 40 m errichtet, was einerseits das Gefühl unmittelbarer körperlicher Bedrängung durch Abstand beseitigt, andererseits aber das Grundmoment von Demonstration, sich nämlich mit dem Demonstrationsanliegen sichtbar und hörbar zu machen, noch belässt. Das ist ein Kompromiss, den ich vorschlage.

Ich habe aber das Gefühl, dass es hier an dieser Stelle nicht um Kompromisse geht. Ich glaube nämlich, dass die Kundgabe der Auffassung, Abtreibung sei ein Unrecht – wenn man religiös motiviert ist, schreibt man dann vielleicht noch dazu ein verdammenswertes Unrecht und eine Todsünde –, selbst das Problem ist und nicht nur der Abstand zu denen, die sich von so etwas belästigt fühlen.

Der Fraktion DIE LINKE, der Urheberin dieses Gesetzentwurfs, über den wir hauptsächlich reden sollen, möchte ich doch meinen Eindruck vermitteln und sagen: Ich lese diese überschießende Tendenz auch in Ihrem Gesetzentwurf, vor allem auf dem Vorblatt. Es heißt dort unter „A. Problem“:

Erklärtes Ziel dieser sogenannten Mahnwachen ist es, Abtreibungen zu verhindern.

Da muss ich sagen, von meinem Verständnis dessen, was die „Mahnwachen“ wollen, ja, das ist so. Die Frage ist: Ist das ein legitimes Ansinnen, dieses Ziel mit allen Mitteln zu verfolgen, die der Gesetzgeber nicht verbietet? Dann würde ich aus meiner kirchlichen Position sagen, ja. Da bitte ich Sie – weil das heute noch überhaupt nicht gesagt worden ist –, doch verständnisvoll zur Kenntnis zu nehmen, dass man den Status dieses Schwangerschaftsgewebes unterschiedlich einordnen kann. Für die Katholische Kirche, für die ich hier spreche, ist es seit jeher ein Mensch und ein Mensch, der auch mit Rechten ausgestattet ist, die zum Teil nicht abwägbar sind gegen andere, vor allem nicht gegen das Recht auf Leben.

Das – wenn auch auf eine besonders unsympathische und, wie ich finde, dumme Weise – ist der inhaltliche Hintergrund dessen, was die „Mahnwachen“ wollen. Die würden Ihnen – wenn sie überhaupt argumentieren könnten – sagen: Leute, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen und die „reproductive rights“ beziehen sich nicht auf das Kind, das da heranwächst. Das ist nicht Gegenstand solcher Selbstbestimmungsrechte, weil es eine eigene Rechtspersönlichkeit ist.

Jetzt ein letztes Wort dazu: Das ist nicht nur die Meinung von mehr oder weniger närrischen christlichen Fundamentalisten, sondern das ist die Basis, die das Bundesverfassungsgericht 1975 mit seinen Urteilen gelegt hat, die die merkwürdig uneinheitliche Gesetzgebung – § 219 StGB und auch Schwangerschaftskonfliktgesetz – mit bestimmt.

In § 5Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes heißt es, wenn ich Ihnen das einmal vorlesen darf:

Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden.

Das also an die Adresse solcher „Mahnwachen“.

Dann heißt es aber:

Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Das wird nicht häufig zitiert, auch nicht im Gesetzesvorschlag der Fraktion DIE LINKE. Das ist aber so, und das kommt aus der Werteentscheidung der grundgesetzlichen Ordnung. Die garantiert unseren Rechtsfrieden. Sonst bekommen wir amerikanische Zustände.

Frau **Frank-Boegner**: Als Bundesverband von pro familia begrüßen wir den Vorstoß der LINKEN zu einer einheitlichen Regelung.

Ich möchte noch einmal ins Gedächtnis rufen – wir haben ja heute viel dazu gehört, worum es eigentlich geht –: Es geht nicht um das Recht auf freie Meinungsäußerung, sondern es geht um das Recht von Frauen, die einen Schwangerschaftskonflikt haben, auf Beratung. Das ist im Gesetz festgelegt.

Es geht auch – da möchte ich an das anknüpfen, was Herr Prof. Louwen gesagt hat – um Menschen, um Menschen in einer Notsituation, nämlich Frauen und Paare, die in einer Notsituation in eine Beratungsstelle kommen und dort Hilfe suchen. Und es geht darum, dass wir diesen Schutz gewähren, nämlich den Schutz, diese Beratung erfahren zu können. Dieser Schutz wird durch diese Belagerungen erheblich eingeschränkt.

Das ist es, was wir im Auge behalten müssen, wenn wir eine einheitliche gesetzliche Regelung überdenken und dazu eine Initiative haben.

Ich denke auch – das sage ich als ehemalige Beraterin; ich war 26 Jahre in einer Beratungsstelle; ich weiß, wie es den betroffenen Frauen geht, die in eine Beratung kommen –, die Frauen kommen mit ganz viel Angst – das darf man nicht vergessen –, sie kommen mit einem ganz großen Druck. Wir als pro familia haben den Auftrag, eine ergebnisoffene Beratung zu garantieren. Diese ergebnisoffene Beratung können wir aber nur herstellen, wenn eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen wird. Darüber sprechen wir hier.

Diese vertrauensvolle Atmosphäre kann eigentlich nur hergestellt werden, wenn die Frauen, wenn die Paare, wenn überhaupt Menschen, die zu uns in die Beratungsstelle kommen, den Zugang zu der Beratungsstelle haben. Das wurde bei allen Argumentationen – auch bei den juristischen; ich bin keine Juristin – überhaupt nicht erwähnt bzw. ist es nicht in den Köpfen. Darauf wollte ich noch einmal ganz deutlich hinweisen.

Darüber hinaus möchte ich unterstreichen, dass es auch um die Mitarbeiterinnen geht. Als ehemalige Beraterin weiß ich, wie es sich anfühlt, wenn man einen Spießrutenlauf hat, um eigentlich das zu machen, was man als Beraterin machen muss, nämlich Menschen in einer Konfliktsituation zu beraten. Das belastet die Mitarbeiterinnen. Das weiß ich auch aus den engen Kontakten zu pro familia in Frankfurt. Das belastet die Mitarbeiterinnen erheblich. Ich weiß nicht, wie hoch dort der Krankenstand ist, aber ich kann mir vorstellen, was es für die Mitarbeiterinnen bedeutet, wenn 40 Tage lang der Weg zur Arbeitsstelle immer wieder eingeschränkt ist.

Als Bundesverband haben wir tatsächlich den Anspruch, eine Regelung auf den Weg zu bringen, eine Regelung für Schutzzonen. Es ist eigentlich unerheblich, ob diese Schutzzonen 150 oder 200 m haben, aber der Zugang zu den Beratungsstellen muss geschützt werden. Dafür ist es wichtig, eine einheitliche, eine bundeseinheitliche Regelung zu finden. Das möchten wir auch als Bundesverband unterstützen, und deshalb plädiere ich jetzt noch einmal für die Einrichtung von Schutzzonen.

Vorsitzender **Moritz Promny**: Die nächste Institution auf unserer Liste ist jetzt pro familia Landesverband Hessen e.V. mit Herrn Prof. Dr. Louwen, der hier ja auch schon für das Universitätsklinikum Frankfurt am Main vorgetragen hat. Deshalb jetzt die Frage, Herr Prof. Louwen, ob Sie ergänzend noch etwas sagen wollen.

(Prof. Dr. Louwen: Es wäre ein anderer Aspekt, den ich aber kurz machen kann!)

– Okay. Bitte.

Herr **Prof. Dr. Louwen**: Ich habe mich vorhin in einer anderen Funktion dazu geäußert, welcher Situation die Frauen ausgesetzt sind und welche Wirkung durch die fundamentalistischen Vertreter, die sich vor den Beratungsstellen versammeln, erzielt wird.

Einen anderen Punkt zu beleuchten, ist jetzt meine Aufgabe in einem zweiten Teil.

Ich habe eine hohe Deckungsgleichheit mit Ihnen, Herr Dr. zu Eltz. Nur, in einem Punkt muss ich Ihnen widersprechen. Sie hatten gesagt, diese Fundamentalisten haben möglicherweise den Anspruch und den Willen – das hat auch die Fraktion DIE LINKE in ihrem

Gesetzentwurf in der Einleitung geschrieben –, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Dem muss ich widersprechen. Denn mit solchen Aktionen können Sie keinen einzigen Schwangerschaftsabbruch verhindern.

Es hat natürlich ein ganz anderes Ziel: Politisierung, die eigene Organisation stärken, Mitglieder sammeln und tatsächlich in Deutschland eine andere Situation hervorrufen mit den Mitteln, diese Frauen unter furchtbaren Druck zu setzen. Und hier, an dieser Stelle, sind wir gefragt.

Meinungsbildung – wie uns die Juristen das gelehrt haben – und Meinungsfreiheit durchzusetzen, ist – ohne jede Frage – eines unserer höchsten Güter. Aber hier ist ja das Ziel ein ganz anderes.

Möchte man die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche reduzieren – das kann ich jetzt als Wissenschaftler sagen; dazu gibt es sehr viele und sehr gute Untersuchungen –, dann schauen wir doch einfach in unser europäisches Nachbarland, zu den Holländern. Da sind frühe Aufklärung und ein freier Zugang zu Verhütungsmitteln die Mittel gewesen, um Schwangerschaftsabbrüche hochsignifikant zu reduzieren. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Frauen in dieser Situation. Die Mehrheit der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Fristenregelung in Deutschland macht, ist verheiratet und hat Kinder. Das heißt, hier können Sozialpolitiker sehr viel erreichen.

Das wollen diese Menschen gar nicht. Das ist nicht das Ziel dieser Fundamentalisten, die vor den Beratungsstellen sitzen. Das, was die erreichen wollen, ist, dass Frauen Beratung, die gesetzlich vorgeschrieben ist, in dem Maße, wie es ihnen zusteht und wozu sie auch verpflichtet sind, überhaupt nicht erhalten. Das sind zwei komplett verschiedene Dinge.

Ich darf Ihnen von Frauen berichten, die nicht in der Fristenlösung sind, sondern die diese Beratung möglicherweise ebenfalls benötigen und auch das Recht und den Anspruch darauf haben, aber nicht die Pflicht. Das sind die Frauen, die aus medizinischer Indikation einen Schwangerschaftsabbruch haben. Diese Frauen sagen mir – da bin ich in Hessen in der Uni-Klinik in Frankfurt natürlich ein Hauptansprechpartner –: Ich kann verstehen, dass Sie mir dringend raten, noch in eine Beratungsstelle zu gehen, auch wenn die Situation so ist, dass ich mit hoher Wahrscheinlichkeit einen medizinisch gebotenen Schwangerschaftsabbruch haben werde. Aber ich gehe da nicht hin; ich werde da von denen bedrängt, die davor stehen. Wenn ich dort in solch eine Beratungsstelle hineingehe – das hat mir meine Freundin erzählt; das sind Standardaussagen von Frauen –, dann sind die Beraterinnen dazu gar nicht in der Lage, weil ich in einer psychischen Situation bin, in der ich eine Beratung gar nicht mehr aufnehmen kann.

Wir müssen hier – so glaube ich – sehr klar erkennen: Was wollen diese Fundamentalisten vor den Beratungsstellen? – Sie wollen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern – das wollen sie nicht –, sie wollen Frauen bedrängen, psychisch unter Druck setzen. Sie wollen die eigene Organisation stärken, sie wollen damit Mitglieder gewinnen.

Ich teile Ihren Anspruch, dass wir alles tun sollten, damit Frauen nicht in diese Situation kommen. Das haben uns die Niederländer vorgemacht. Die Fundamentalisten jedoch streben einen ganz anderen Ansatz an, der in den USA bereits – das ist häufig zitiert worden – zu fürchterlichen Situationen geführt hat. Ich denke, wir sollten uns auf eine solche Situation gar nicht erst einlassen. Der Anspruch dieser Fundamentalisten ist ein anderer.

Frau **Hohmann**: Es wurde jetzt schon so viel gesagt, und ich möchte wirklich nichts wiederholen. Es geht mit diesem Gesetzentwurf ja darum, einen Beratungskontext zu schützen. Darüber sind wir uns – so glaube ich – alle einig.

Um noch einmal zu schildern, wie das für uns Betroffene und auch aus Sicht der betroffenen Frauen ist: Eine der wichtigen Fragen ist ja: Führen solche „Mahnwachen“ dazu, dass der Beratungskontext, der hochsensibel und schützenswert ist, beeinträchtigt wird? Aus meiner Sicht kann ich sagen: Das ist so.

Wenn jetzt Frauen zu uns in die Beratungsstelle kommen wollen, ist der Hauptzugang so gelegen, dass sie, während der Zeit der „Mahnwachen“ Plakate sehen – es sei denn, sie senken den Blick oder sind vielleicht mit sich selbst beschäftigt. Das sind Frauen – das wurde schon geschildert –, die Angst haben. Sie machen sich Selbstvorwürfe. Sie sind in einer schwierigen Situation. Ja, das wirkt - mal mehr, mal weniger. Genauso wirken die Gesänge, die man bei uns hört. Wenn man das über Wochen mehrere Stunden während der Arbeitszeit hört, ist das nicht schön. Aber das ist eine andere Sache.

Ja, es wirkt. Da sind wir uns ganz sicher. Die Frauen empfinden es als so entlastend, wenn sie bei uns Verständnis finden und wenn sie merken, sie müssen keine Gewissensprüfung machen, sie können sich öffnen, sie können heulen, sie können es vielleicht sogar schaffen, in dieser Situation der Beratung vernünftig nachzudenken und abzuwägen. Das hilft den Frauen.

Das Gesetz ist ja zum Schutz des ungeborenen Lebens gemacht worden. Herr zu Eltz, Sie haben das schon gesagt. Das kann man – das ist hier impliziert – nur mit der Frau und nicht gegen die Frau tun. Das heißt, wir müssen da mit der Frau gehen. Das versuchen wir auch.

All unsere Erfahrung zeigt, dass solche „Mahnwachen“ ganz massiv beeinträchtigen. Wenn wir jetzt überlegen, ab wann es eine massive Beeinträchtigung ist – ist das der Fall, wenn die Frauen einen Flyer bekommen oder wenn die „Mahnwachen“ 10 m entfernt stehen oder wenn die Gesänge soundso viel Dezibel haben –, dann ist das nicht zielführend. Deshalb schließen wir uns auch der Forderung an, dass es ein sicheres Gesetz geben muss. Wenn das auf Ortsebene jeweils im Einzelfall für die jeweilige Situation gelöst werden muss, dann sind Frauen davon abhängig, wie eine Behörde vor Ort entscheidet. In der einen Gemeinde ist das so, in der anderen Gemeinde ist es anders. Das ist keine gute Situation, und sie entspricht auch nicht den Rechten, die eine Frau, die in die Beratung gehen muss, hat. Sie schützt auch nicht das Leben.

Herr Prof. Louwen hat es auch schon gesagt: Diese Frauen haben Familie, haben Kinder. Wenn die Frauen aus der Beratung herausgehen und das Gefühl haben: Ja, ich kann wieder atmen, ich kann eine gute Entscheidung treffen, mir geht es so gut wie möglich –, dann schützt das die Frauen, es schützt auch die vorhandenen Kinder, ihre Familie und gegebenenfalls auch Kinder, die „unterwegs“ sind. Darum geht es uns allen. Deshalb ist eine Rechtssicherheit wirklich sehr wichtig.

Wir machen da jetzt drei Jahre lang herum, und wir freuen uns nicht, wenn die wiederkommen. Das ist ganz klar. Aber uns ist es auch lieber, wenn das Gesetz dann so ist, dass es nicht so schnell anfechtbar ist und nicht gleich wieder gekippt werden kann,

sodass wir nicht in ein Hase-und-Igel-Spiel kommen mit den Schwangerschaftsabbruchsgegnern. Dann warten wir lieber. Wir haben im Sinne der Frauen ein ganz hohes Interesse. Deshalb würden wir uns freuen, wenn früher oder später ein Gesetz geschaffen wird – wie das dann aussieht, ist uns egal –, das die Beratung und den Beratungskontext so schützt, wie wir uns das vorstellen.

Frau **Hagmans**: Ich möchte mich jetzt gern auf Aspekte beschränken, die noch nicht genannt wurden, und ich unterstütze alle die Perspektiven, die aus Sicht der betroffenen Frauen hier angesprochen wurden, denn die Situation – Sie haben es gerade schon beschrieben, Frau Hohmann –, hat eine Wirkung. Wir bemerken – der Caritasverband Frankfurt ist auch Träger einer Schwangerschaftsberatungsstelle; wir sind ja alle in einem Verbund der Schwangerenberatungsstellen in Frankfurt vernetzt – die Konsequenzen aus den Aktionen dieser „Mahnwachen“ auch daran, dass Frauen in andere Beratungsstellen ausweichen, also in ihrer Wahlfreiheit, sich für pro familia zu entscheiden, eingeschränkt sind, sodass damit eine Vorgabe des Gesetzes, das wohnortnahe Angebot sicherzustellen, nicht mehr erfüllt ist.

Federführend für diese Anhörung ist ja der Innenausschuss. Ich bin auch keine Juristin. Aber ich habe durch meine jahrzehntelange Tätigkeit in der sozialen Arbeit ein Rechtsgefühl. Meines Erachtens haben die Juristen zu wenig abgewogen. Natürlich ist der Gesetzentwurf auf das Versammlungsrecht bezogen. Aber es gibt hier andere Rechtsgüter abzuwägen. Im Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz sind Rechte für die Frauen formuliert. Dieses Gesetz – auch das wurde heute ja deutlich – ist in einem unglaublich schwierigen Kontext sehr konträr gegenüberstehender Positionen entstanden: Handelt es sich hier eigentlich um Leben oder nicht, und sind die Menschenrechte dieses Lebens zu schützen, sind sie schützenswert? Diese Frage hat das Gesetz nicht beantwortet, sondern es hat gesagt: Wir können es nicht auflösen, aber die Frauen, die in dieser Situation sind, sind nach den Maßgaben des Gesetzes zu beraten. Deswegen hat dieses Gesetz für mich nicht nur einen Bezug auf die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit nach dem Grundgesetz, sondern auch auf die Rechte der Frauen, wie sie in diesem Gesetz beschrieben sind.

Ich will Ihnen einmal an ein paar Stellen skizzieren, wo das wirklich massiv – auch widerrechtlich – durch die „Mahnwachen“ eingeschränkt wird. In § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird die vertrauliche Geburt beschrieben. Danach muss der Träger der Beratungsstelle – hier pro familia – eine anonyme Beratung gewährleisten, also rechtlich in die Verantwortung eintreten, eine anonyme Beratung sicherzustellen. Das kann pro familia in Frankfurt nicht mehr, weil der Zugang nicht mehr anonym ist. Das heißt, pro familia darf eigentlich diese Leistung im Kontext einer vertraulichen Geburt gar nicht mehr anbieten, weil sie widerrechtlich agieren würde. Das schränkt den Träger natürlich massiv ein.

Das Zweite ist, dass wir eine landesrechtlich geregelte Verteilung der Schwangerenberatungsstellen nach einem bestimmten Schlüssel haben. Man kann ihn kritisieren, aber er regelt auch ungefähr die Verteilung der Beratungsstellen, damit sie nicht alle auf einem Knubbel in der Innenstadt sitzen, sondern sich regional verteilen. Auch das wohnortnahe Angebot ist in der Schwangerenberatung ein hohes Gut. Das ist also ein weiterer Punkt, der kaum erfüllt werden kann, weil pro familia zunehmend davon bedroht ist, gemieden zu werden. Das ist ein faktisches Problem.

Drittes Problem ist: pro familia hat in Frankfurt einen Schwerpunkt, Frauen mit psychischer und physischer Behinderung zu beraten. Das ist ein sehr spezielles Beratungsangebot, das pro familia jetzt sozusagen nur noch eingeschränkt zur Verfügung stellen kann.

Das alles kommt jetzt noch zu dem hinzu, dass die Frauen sowieso schon in einer vulnerablen Situation sind. Man kann sich das gar nicht konfliktär genug vorstellen. Die Frauen sind wirklich in einem existenziellen Konflikt, und zwar nicht nur diejenigen, die in die Konfliktberatung gehen – wir haben in den Beratungsstellen ja ein mannigfaltiges Angebot –, sondern oftmals auch diejenigen, die in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung sind. Sie kommen, weil sie in einer ökonomischen Situation sind, in der sie über die Bundesstiftung Mutter und Kind oder über andere Fonds, die ihnen die Beratungsstellen zugänglich machen können, Unterstützung brauchen, weil sie ihr Kind sonst überhaupt nicht mit dem ausstatten können, was Kinder zum Überleben brauchen.

Wir haben also an der Stelle – ich finde es gut, dass Herr Prof. Louwen das eben sehr deutlich gemacht hat – tatsächlich auch einen sozialpolitischen Kontext, nicht nur einen rechtspolitischen. Deswegen finde auch ich es schade, dass die Juristen am Anfang dieser Anhörung dazu nichts vorgetragen haben. Denn es geht meines Erachtens nicht um die Frage, ob der Gesetzesvorschlag rechtlich richtig ist oder nicht, sondern es geht um die inhaltliche Frage, was wir bewirken wollen, um Frauen und damit auch ihre Kinder besser zu schützen.

Vorsitzender **Moritz Promny**: Wir machen jetzt wieder eine Fragerunde. Mir liegen bereits zwei Wortmeldungen vor.

Abg. **Kathrin Anders**: Frau Hagmans, für Ihre Ausführungen bedanke ich mich besonders, weil das genau das gewesen ist, was ich Herrn Stadtdekan Dr. zu Eltz gefragt hätte, wie er seinen Kompromiss mit den 35 m darstellen möchte. Denn der gesellschaftliche Kompromiss ist ja eigentlich in § 218 StGB abgebildet, indem man Frauen verpflichtet, in die Beratung zu gehen. Dadurch ist die Beratungsstelle – in der Beratungsstelle wird ja nicht abgetrieben, sondern beraten – mit ihren ergebnisoffenen Beratungen aus meiner Sicht maßgeblich daran beteiligt, Leben zu schützen. Besonders dann, wenn es – wie Herr Prof. Louwen ausgeführt hat – medizinische Indikationen gibt und diese Frauen nach einer medizinisch indizierten Abtreibung nicht in die Beratung kommen, hat das erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben dieser Frauen. Vielleicht können Sie von pro familia dazu einmal etwas sagen, inwieweit Sie da Erfahrungen haben oder welche wissenschaftlichen Erkenntnisse es dazu gibt, wenn Beratungen nicht stattfinden, und welchen erheblichen Auswirkungen – davon gehe ich aus – psychischer oder auch anderer Art Frauen damit ausgesetzt sind.

Abg. **Christiane Böhm**: Meine erste Frage geht an Herrn zu Eltz. Sie haben ausgeführt, dass Sie das Anliegen richtig finden, die Form aber nicht. Trotzdem haben wir jetzt die Form. Die Frage ist, wie wir mit der Form umgehen. Jetzt wurde ja noch einmal deutlich gemacht, dass nicht nur die Beratungsstelle von pro familia Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erbringt, sondern dass dies auch andere tun und dass auch alle anderen davon beeinträchtigt sind, die Beratungen durchführen bzw.

die diese Beratungsstellen aufsuchen. Meinen Sie nicht, dass das – es gibt ja im Übrigen auch noch andere Leistungen nach dem Gesetz – auch eine Beeinträchtigung ist, die sich auf diejenigen auswirkt, die sich z. B. wegen einer vertraulichen Geburt beraten lassen wollen, die eine Sexualberatung oder andere Dinge ansprechen möchten? – Auch andere können sich zu dieser Frage gern äußern. Denn ich finde, das trifft ja dann nicht nur diejenigen, die es treffen sollte, oder diese gesellschaftliche Diskussion, die es treffen sollte, sondern es trifft auch diejenigen, die andere Anliegen an die Beratungsstelle haben.

Die zweite Frage geht an den pro familia Bundesverband, an Frau Frank-Boegner. Vielleicht können Sie noch einmal ein Stück weit ausführen, wie die Diskussion bundesweit läuft. Wir haben vorhin von Pforzheim gehört. Gibt es woanders auch Diskussionen und Entwicklungen, die auf Bundesebene zeigen, dass es eine Chance gibt, hier Lösungen hinzubekommen, oder sind wir hier in Hessen ganz auf uns gestellt? – Also mich interessiert die Frage, was die Vorkommnisse der Belästigungen anbetrifft, aber auch die Frage nach Lösungen. Können Sie uns da vielleicht noch einmal die bundesweite Dimension deutlich machen?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Prof. Louwen. Herr Prof. Louwen, es ist ja jetzt deutlich geworden – ganz besonders durch die Ausführungen von Frau Hagmans –, dass pro familia der Zankapfel ist, dass das diejenigen sind, die deutlich im Fokus stehen. Es gibt aber noch andere Einrichtungen, die Beratungsscheine ausstellen. Warum ist es jetzt ganz konkret pro familia, und wie erklären Sie es sich als pro familia, dass Sie so unter Druck sind? Wir wissen, es hat auch schon Ärztinnen und Ärzte getroffen, aber als Beratungseinrichtung ist das – jedenfalls soweit mir bekannt – nur bei pro familia der Fall. Frau Hohmann hat eine Frage gestellt. Wir haben die Diskussion vorhin schon gehabt. Ich weiß nicht, ob Sie die zweite Handreichung kennen. Haben Sie denn entsprechende Signale? Ist der Magistrat auf Sie als pro familia ganz konkret zugekommen, um diese Mahnwachen im Herbst zu verhindern und eine neue Herangehensweise zu entwickeln?

Frau Hagmans, ich sage noch einmal vielen Dank für Ihre Stellungnahme. In ihr waren ganz besonders viele Impulse. Da habe auch ich noch einmal die Frage an Sie: Warum ist es pro familia, und warum ist es nicht der Caritasverband? Vielleicht können Sie dazu erläutern.

Abg. **Silvia Brünnel:** Noch einmal vielen Dank für die Ausführungen, auch vom Bundesverband von pro familia, der noch einmal ganz deutlich dargestellt hat, welche bedängenden Situationen vorzufinden sind.

Eine konkrete Frage habe ich an Sie: Wir wissen ja, das Schwangerschaftskonfliktgesetz fällt in die Gesetzgebung des Bundes. Es wäre sehr schön, wenn wir auf Bundesebene eine Regelung fänden. Dann wäre es wesentlich einfacher; denn dann kämen wir nicht in die Situation, dass wir eine Ergänzung zu einem Bundesgesetz hätten, was nach einigen Auffassungen – wie auch heute wieder zu hören war – verfassungswidrig wäre. Da besteht ja ein Kompetenzstreit, der heute erläutert wurde. Waren Sie in dieser Richtung schon aktiv, und welche Aussichten sehen Sie da auf Bundesebene?

Vorsitzender **Moritz Promny**: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir jetzt zur Beantwortung. Der Vorschlag wäre, dass Sie in der Reihenfolge antworten, wie Sie in der vorliegenden Liste aufgeführt sind.

Herr **Dr. zu Eltz**: Frau Böhm, ob ich jetzt wirklich an meine 35 m glaube, das muss sich erst zeigen. Es setzt immer voraus – anders als Sie und Prof. Louwen denken –, dass manche von denen wenigstens ansprechbar sind. Vielleicht nicht die Strategen, aber von denen, die diese Mahnwachen tatsächlich bestücken.

Wenn man sie dämonisiert und ihnen grundsätzlich den guten Willen – in dem Fall den Willen, darauf hinzuwirken, dass weniger abgetrieben wird – abspricht, macht man es sich leichter mit dem Feindbild, aber man macht es sich schwerer, auf sie einzuwirken.

Jetzt denke ich einmal praktisch von Frankfurt her: Wenn man sie aus der Platz- und aus der Sackgassensituation rausschubst, was wirklich sehr unglücklich ist, und etwa auf die Bockenheimer Landstraße aufs Trottoir stellt, und dann halten sie dasselbe Plakat hoch, möchte ich wissen, wie lange es dauert, bis auch das als eine unerträgliche Beeinflussung, Behinderung oder Belästigung der ratsuchenden Frauen empfunden wird.

Meine Vermutung ist tatsächlich, dass die öffentliche Kundgabe der Überzeugung, dass Abtreibung Unrecht sei, unerwünscht ist – zumindest von vielen, die hier gesprochen haben – und nicht ermöglicht werden soll. Wenn dieses Motiv aber im Hintergrund wirksam ist, wird es auch keine sauberen Lösungen geben.

Ich möchte Ihnen gerne aus meiner Kenntnis fundamentalistischer Gedankengänge eine Frage beantworten, die Sie mir nicht direkt gestellt haben, nämlich, warum es gegen pro familia geht, und nicht beispielsweise gegen den Caritasverband. Das können Sie in deren schriftlichen Äußerungen nachlesen: Weil pro familia mit Planned Parenthood in Amerika, mit Margaret Sanger und ihrer Gedankenwelt in Beziehung gebracht wird und weil man ihnen anhängt und von ihnen behauptet, dass sie sozialdarwinistische und eugenische Gedanken hegten und dies die Grundlage ihrer Beratungstätigkeit sei. Das ist der Grund, warum pro familia besonders im Fokus fundamentalistischer christlicher Gruppen steht – in Amerika sowieso, das ist aber voll nach Deutschland rübergeschwappt.

Frau **Frank-Boegner**: Ich fange erst einmal damit an, Frau Hagmans dafür zu danken, dass sie die anderen Bereiche benannt hat. Es ist tatsächlich so, dass die Beratung zur vertraulichen Geburt, die vorgeschrieben ist, auch davon betroffen ist, oder auch Beratungen zum Elterngeld, die ganz zentrale Entscheidungsfaktoren dafür sind, ein Kind bekommen zu wollen oder nicht. Daher denke ich, dass es hier wirklich um das Grundrecht auf Beratung geht. Das möchte ich noch einmal aufgreifen. Es geht nicht nur um Schwangerschaftskonfliktberatung.

Zu den anderen Fragen. Es gibt tatsächlich eine Studie – soweit ich weiß von 2014 –, in der die psychischen Auswirkungen auf die Beratung zum Schwangerschaftsabbruch untersucht worden sind. Es gibt aber jetzt einen Vorstoß, noch einmal eine neue Untersuchung ins Leben zu rufen, die insbesondere die psychischen Auswirkungen auf die betroffenen Frauen und Paare untersuchen soll. Wir stehen dem positiv gegenüber, auch wenn das sehr aufwändig ist, weil wir denken, es kann eine gute Argumentationshilfe sein.

Zu Ihrer Frage, ob das bundesweit auf Interesse stößt. Wir sind tatsächlich sehr intensiv in Kontakt mit vielen Politikern und Politikerinnen, die großes Interesse daran haben, eine bundesweite Regelung dazu zu finden. Das halten wir auch für sehr wichtig. Aber dazu ist z. B. die Entscheidung in Hessen etwas sehr Positives, weil es diese bundesweite Regelung befördert. Insofern wäre unser Wunsch, dass Hessen auch weiterhin dranbleibt, wir aber zusammen eine bundesweite Lösung anstreben müssen. Das muss auch das Ziel sein – und zwar einmal eine bundesweite Lösung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – das ist der eine zentrale Punkt – aber auch eine bundesweite Lösung zum Schutz von Beratung. Das ist der andere Punkt, und es ist eine politische Forderung. Auch da gibt es inzwischen Kontakte zu verschiedenen Ministerien und Parteien, um eine bundesweite Lösung auf den Weg zu bringen.

Herr **Prof. Dr. Louwen:** Frau Abg. Böhm, Sie hatten mir die Frage gestellt, die Herr von Eltz Ihnen schon beantwortet hat. Ein zweiter Aspekt könnte durchaus ein nationaler Aspekt sein: Ich glaube, pro familia wird mit der Diskussion um § 218 StGB verbunden. Historisch gesehen stehen sie sicherlich auch deswegen im Fokus solcher Organisationen, auch in der Bundesrepublik.

Sie hatten gefragt, warum pro familia der Zankapfel sei: Ich glaube, es gibt einmal den historischen Aspekt, warum sich solche fundamentalistischen Gruppen ausgerechnet auf pro familia fokussieren. Es kann nicht allein der Grund sein, wer die Beratungen in Hessen durchführt: Pro familia macht etwa zwei Drittel der Beratungen in Hessen, ein Drittel machen andere Organisationen. Wir haben seit mittlerweile weit mehr als zehn Jahren eine interne Qualitätssicherung und können zeigen, dass wir in den verschiedenen Beratungsstellen vergleichbar sind. Es kann also kein inhaltlicher Aspekt sein. Es können historische Aspekte sein, die allerdings natürlich bar jeder Grundlage bleiben.

Frau **Hohmann:** Als Erstes zu der Frage, ob der Magistrat zwischenzeitlich wieder auf uns zugekommen ist: Nein, das ist er nicht. Die Energiewege laufen von uns zum Magistrat mit der Bitte, zu handeln – nicht andersherum. Von dem zweiten Erlass habe ich aus der „Frankfurter Rundschau“ erfahren.

Für mich ist in der Diskussion noch einmal wichtig – auch in Bezug auf die 35 m oder 70 m –, dass es eine klare Entscheidung sein muss. Es darf kein Kompromiss sein nach dem Motto: „Gut, sie dürfen nicht so stark beeinträchtigen, aber ein bisschen“ – das kann es nicht sein. Da muss eine klare Entweder-oder-Entscheidung fallen, dass die Beratung wirklich vollumfänglich geschützt ist, sonst machen wir an anderer Stelle wieder weiter.

Frau **Hagmans:** Frau Böhm hatte mich gefragt, weshalb pro familia und nicht Caritas: Ich habe dazu keine gesicherten Erkenntnisse. Was ich sagen kann, ist: Es gibt in der Szene unter den Frauen durchaus ein Vorurteil gegenüber pro familia, dass man dort leichter einen Beratungsschein bekomme. Das kann aber nicht sein – Herr Louwen hat es ausgeführt –, weil jeder Träger seine Qualität im Sinne des Gesetzes auch nachweisen muss. Dafür müsste man auch wirklich handfeste Belege anbringen, dass pro familia anders berät und nicht im Sinne des Gesetzes, wie es andere Träger tun.

Dass der Caritasverband sozusagen nicht belagert wird, hat sicherlich auch damit zu tun, dass die katholische Kirche 2001 aus der Schwangerschaftskonfliktberatung ausgetreten ist. Das heißt, unsere Schwangerenberatungsstelle leistet alle anderen Beratungsfälle. Wir machen auch noch zu ganz wenigen Teilen Konfliktberatung, aber wir dürfen keine Bescheinigung mehr ausstellen, dass die Beratung stattgefunden hat, die dann ja Grundlage für die Abtreibung wäre.

Ich finde, das ist ein Desaster, das muss ich sagen – auch in meiner Verantwortung als Trägerverantwortliche. Ich finde, da lässt die katholische Kirche die Frauen im Schwangerschaftskonflikt allein und erreicht sie damit auch nicht mehr. Damit erfüllt sie auch nicht die Aussage, dass sie den Frauen in allen Themen ihres Lebens beisteht, auch wenn es schwierige sind. Das hätte ich tatsächlich anders entschieden, und ich war eine derjenigen, die damals versucht haben, sehr dagegen zu kämpfen – damals war ich noch auf Bundesebene tätig. Deswegen kenne ich die dort geführte Debatte sehr gut.

Es hat aber auch ganz konkrete Auswirkungen im Beratungsfeld: Dadurch, dass der Caritasverband, der ein Teil des Beratungssystems in Frankfurt ist, keine Konfliktberatung mehr anbietet, liegt natürlich indirekt die Anzahl der Konfliktberatungen bei den anderen Beratungsstellen höher – und damit hängt es zusammen, dass diese stärker als eine ausschließliche Konfliktberatungsstelle wahrgenommen und daher stärker adressiert werden. Insofern hat die katholische Kirche damit auch indirekt ein bisschen dazu beigetragen, dass die anderen Träger mehr in den Fokus geraten.

Man kann fragen, warum es nicht bei der Diakonie, donum vitae oder anderen Trägern so ist: Ich glaube, das hat wirklich mehr mit den anderen Punkten zu tun, die vorweg berichtet wurden.

Ein kleiner Punkt noch aus Bundesperspektive: In dieser Debatte ist es immer schwierig, egal über welche Ecke man an diese Sphäre des Schwangerschaftsabbruchs kommt – heute finde ich es erst einmal angenehm, ich habe einige Anhörungen im Bundestag erlebt, in denen es anders gelaufen ist –, weil dieser ethische Grundkonflikt so virulent wird. Er kommt aber sehr leicht hoch. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz hat für sich selbst in Anspruch genommen, dass eine Evaluation dieses Gesetzes stattfindet. Ich finde, es wäre lohnend zu versuchen, das einmal sachlich anzugehen. Damit könnte man viele dieser Vorurteile – auch das, was ich eben genannt habe, nämlich gegenüber pro familia – vielleicht vom Tisch räumen, und man hätte an einer Stelle, zumindest, was die Beratung angeht, eine sachlichere Debatte. Dann bleibt immer noch die ethische Frage, die dann aber der Gesetzgeber lösen muss.

Vorsitzender **Moritz Promny**: Gibt es hierzu noch Fragen? – Das ist nicht der Fall. Ausweislich der mir vorliegenden Liste gibt es noch vier Zusagen zu einer mündlichen Stellungnahme. Die würde ich als Bündel aufrufen und dann in eine Fragerunde gehen.

Herr **Hartmann-Lichter**: Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen dankt für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch ihre Position darzustellen. Wir finden es wichtig, weil die Anhörung zeigt, wie bedeutend ein Diskurs zu diesem Thema gesellschaftlich zu führen ist, auch wenn wir jetzt vielleicht eine Verordnung erhalten, die einen Teil des Problems regelt.

Die Träger der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die in der Liga Hessen kooperieren, verfügen über 134 Planstellen. Sie führen 55.000 Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags durch und bearbeiten 11.000 Anträge der Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens.

Warum stelle ich Ihnen die Zahlen aus 2018 vor? Ich finde, diese Zahlen zeigen, dass es sich bei der Belagerung der Beratungsstellen nicht nur um singuläre Phänomene handelt. Jede und jeder, der Beratung nach § 2 und § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sucht, was auch anonym erfolgen können muss, ist potenziell davon betroffen, attackiert zu werden. Ich fand den von einer Kollegin verwendeten Begriff ganz treffend, das habe etwas mit politischem Stalking zu tun, was da passiert.

Der Fokus der Liga Hessen richtet sich zuerst auf die Situation der Nutzerinnen der Beratungsstellen und deren Schutzinteresse sowie deren Anspruch auf eine nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz angemessene Beratung. Die Belagerungen von Beratungsstellen sind aus Sicht der Liga geeignet, den Rechtsanspruch infrage zu stellen und Ratsuchende wie auch Mitarbeitende bei der Umsetzung eines Bundesgesetzes, das ausdrücklich dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, zu behindern, und Frauen auf der Straße zu stigmatisieren.

Wir befürworten es daher, wenn der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, die eine landesweite einheitliche Grundlage schaffen, um ein Eingreifen zu ermöglichen, mit dem Ziel, den staatlichen Schutzauftrag und das Betreuungskonzept des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen rechtlich sinnvoll und dem Grundgesetz entsprechend sind, vertrauen wir auf die Expertise der parlamentarischen Beratungen und des Parlaments. Der Wille, Frauen und Schwangere in Hessen zu schützen, so erscheint es uns, ist da – er muss nur zeitnah umgesetzt werden.

Die Liga Hessen bittet darum, bei den Beratungen zu berücksichtigen, dass eine notwendige Regelung sicherstellt, dass die Umsetzung des staatlichen Auftrags des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gewährleistet ist, Belästigungen und Bedrängungen abgewendet werden, die gesetzliche wohnortnahe Beratung sichergestellt wird und unzulässige Beeinflussungsversuche unterbleiben. Bezüglich der Details dieser Positionen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Frau **Remé**: Vielen Dank, dass ich heute für den Paritätischen Hessen zum Gesetzentwurf der LINKEN sprechen darf. Wir sind der Dachverband, der die meisten Schwangeren-Beratungsstellen in Hessen vertritt.

Wir möchten noch einmal deutlich machen, dass wir heute die ganze Zeit über zwei grundlegende Fragen verhandeln, aber in beiden Fragen geht es eigentlich um Haltung. Die erste Frage ist die juristische Frage: Können wir und wie können wir das rechtlich lösen? Wir haben gehört, dass es verschiedene – sehr kontroverse – Einschätzungen dazu gibt, ob der Gesetzentwurf verfassungskonform ist oder nicht. Ich finde es schade, dass die Herren Professoren schon gegangen sind, weil ich an einigen Stellen wirklich irritiert war ob der Analogien zu Atomkraftgegnern und Wohnzimmerdiskussionen. Es ist eine völlig andere Situation, wenn man sich in einem Schwangerschaftskonflikt befindet.

Trotzdem ist die juristische Frage sehr schwierig. Deshalb hat sich die Liga Hessen in ihrer Stellungnahme der juristischen Bewertung enthalten. Als Paritätischer Hessen möchten wir allerdings hinzufügen, dass wir davon ausgehen, dass es einen Rechtsstreit geben wird. Wir möchten Sie ermutigen, dass Sie trotzdem eine Lösung suchen; der Herr vom Städtebund hat es schon gesagt: Eine perfekte Regelung wird es nicht geben. Deswegen freuen wir uns, dass es jetzt schon einmal den Erlass gab und dass Sie damit auch die Haltung zeigen, handeln zu wollen. Das begrüßen wir sehr.

Ich würde allerdings gerne noch hinzufügen, dass es offensichtlich auch in der Verwaltung eine Frage der Haltung ist, wie Gesetze ausgelegt werden. Das haben wir heute schon mehrfach gehört. Der Ordnungsdezernent der Stadt Frankfurt wurde angesprochen – er hat ein Parteibuch. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Informationen, die heute erteilt wurden, auch weitergegeben würden.

Die zweite Frage ist eine politische: Wollen wir, wollen Sie Frauen im Schwangerschaftskonflikt, Beraterinnen und Berater im staatlichen Auftrag, Ärztinnen und Ärzte in ihrer Berufsausübung vor Fundamentalisten schützen? Dazu möchte ich noch ein bisschen Kontext geben. Wir stellen diese Frage in einer Zeit, in der weltweit Frauenrechte unter Beschuss stehen. Bis letztes Jahr habe ich für die Frauenrechtsorganisation der Vereinten Nationen gearbeitet – ich kann also sagen, ich weiß, wovon ich spreche. Bei UN Women gibt es ein Thema, das im Moment auf keinen Fall wieder aufgemacht wird, und das sind sexuelle und reproduktive Rechte von Frauen, weil klar ist, dass sofort alle von Frauen in den 70er-, 80er- und 90er-Jahren international errungenen Erfolge wieder zunichte gemacht würden – so, wie die Stimmung im Moment weltweit ist.

Nun können Sie sagen: „Okay, weltweit – das ist ein bisschen weit weg –, wir sind hier in Hessen.“ Ja, noch einmal zu Hessen: Die Mahnwachen sind Teil einer internationalen Kampagne, die ihre hessischen Erfolge auch international feiert. Hinzu kommt, dass diese Gegner weiblicher körperlicher und sexueller Selbstbestimmung inzwischen auch im Hessischen Landtag eine Fraktion haben, die ihre Interessen vertritt, auch das möchte ich an dieser Stelle gerne anmerken.

Zweitens sind die Teilnehmenden an den Mahnwachen – das haben die Recherchen der „Frankfurter Rundschau“ ergeben – mit Rechtsradikalen vernetzt, und Hessen ist das Bundesland, in dem 2019 Politiker wegen ihrer Überzeugungen erschossen und Menschen wegen ihrer schwarzen Hautfarbe auf der Straße angeschossen werden. Auch deshalb finde ich es absolut notwendig, dass wir nicht hinnehmen, dass Rechtsradikale Schwangerschaftsberatungsstellen und Praxen zu Protestzielen erklären.

Drittens möchte ich mit Bezug auf Hessen sagen, dass unsere paritätischen Schwangerschaftsberatungsstellen bereits jetzt von Versorgungsengpässen berichten – das wurde vorhin noch einmal gefragt, das kann ich von unseren Beratungsstellen aus bestätigen. Wenn wir zulassen, dass der Druck auf Beratungsstellen und Ärztinnen noch größer wird, dann nützt uns auch § 218 in Zukunft in einigen hessischen Landkreisen nichts mehr, weil die Frauen dort keinen Schwangerschaftsabbruch mehr durchführen können.

Deshalb möchte ich betonen, dass es dringend notwendig ist, in diesen Fragen Haltung zu zeigen und dass es auch eine Bedeutung über Hessen hinaus gibt. Ich würde Sie gerne auffordern, sich zu einer Gesellschaft zu bekennen, in der das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der Frau nie wieder infrage gestellt wird. Wir dürfen uns an Fundamentalisten nicht gewöhnen. Ob mit Erlass oder Gesetz: Ich bitte Sie darum, hier nicht locker zu lassen.

Frau **Müller**: Auch der DGB ist heute zur Stellungnahme aufgerufen worden. Wir haben eine vor allen Dingen politische Stellungnahme abgegeben. Wir organisieren ungefähr 3,5 Millionen Frauen, wir sind Mitglied im Landesfrauenrat, und wir sind Mitglied im Pro-Choice-Bündnis.

Ich möchte mich wirklich nicht wiederholen. Natürlich schließen wir uns den Aussagen einiger Bündnisse an. Es hat sich heute ganz deutlich gezeigt, dass es eine klare Regelung braucht, die nicht auslegbar ist. Wir brauchen diese Regelungen nicht nur vor Beratungsstellen, sondern wir brauchen diese Regelungen auch vor Praxen; denn die Arbeitsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte, Beraterinnen und Berater sind mittlerweile unzumutbar.

Außerdem zeigen Studien, dass die psychische Belastung nicht durch die Entscheidung zu einem Abbruch, sondern durch die Diffamierung und die Stigmatisierung von außen und die schweren Zugänge und Hürden entsteht. Genau diese Situation haben wir gerade in Hessen: Immer weniger sind bereit, abzutreiben. In Fulda besteht beispielweise ein richtiger Engpass, hier treibt keiner mehr ab. Das heißt, wenn ich mich in Fulda für einen Abbruch entscheide, muss ich erst einmal nach Kassel fahren. Dazu brauche ich zusätzlichen Urlaub, ich brauche eine Übernachtung, und damit wird Abtreibung – abgesehen von den Kosten, die mittlerweile bei 500 € bis 800 € liegen – immer mehr zum Privileg.

Unsere Körper werden von Rechten und Fundamentalisten instrumentalisiert. Das ist in Hessen ein ganz besonders schwerwiegendes Problem, wie wir es gerade eben schon von Monika Remé gehört haben – danke dafür –, und dem sollten wir ganz stark entgegenzutreten.

Frau **Brandau**: Ich spreche nur kurz. Wir hörten eben schon einmal, dass die Versorgung im ländlichen Raum immer schlechter werde und kaum noch Ärztinnen und Ärzte gefunden würden. Die Kollegin von Rauch sagte bereits, dass dort Ärztinnen und Ärzte noch mit über 60 und 70 Jahren ihre Praxen führten, weil sie die einzigen seien, die noch Schwangerschaftsabbrüche durchführten. Deswegen plädiere ich dafür, das wieder zum Thema im Medizinstudium zu machen, nämlich dass die Durchführung der Maßnahmen, wie Abtreibungen vorzunehmen sind, wieder ein wichtiger Punkt wird – soweit mir bekannt ist, ist das gar nicht mehr der Fall.

(Zuruf Prof. Dr. Louwen)

– Danke, Herr Louwen, es ist noch der Fall. Aber wenn ich richtig informiert bin, wird es nicht mehr zentral gelehrt.

(Zuruf)

– Ich habe noch zwei Punkte. Dann können Sie mich gerne überzeugen, dass es doch wieder gemacht wird, was wir sehr begrüßen würden.

Zweitens wurde angeführt, dass die sexuelle Selbstbestimmung der Frau nicht infrage gestellt werden solle. Sie wird aber in Permanenz infrage gestellt, nämlich durch die §§ 218 und 219, die, wie wir wissen, im Strafgesetzbuch stehen und die gestrichen gehören. Das beschließen wir zwar nicht heute und nicht im Hessischen Landtag, aber das wäre vielleicht mittelfristig eine Forderung.

Ich finde es irgendwie empörend, dass gut die Hälfte der heute Anwesenden den Text dieses Erlasses von 2018 nicht kennt. Das ist einfach unmöglich.

(Beifall)

Vorsitzender **Moritz Promny**: Nur zur Info: Es gibt hier keinen Diskurs oder Dialog zwischen den Anzuhörenden, sondern die Anzuhörenden tragen Stellungnahmen vor, und die Abgeordneten stellen Fragen. So ist der formale Ablauf.

Frau **von Schwänenflug**: Ich spreche heute für den Deutschen Juristinnenbund. Dieser vereint Bundesverfassungsrichterinnen, Bundesverwaltungsrichterinnen, aber auch Richterinnen der unteren Instanzen sowie Rechtsanwältinnen von Großkanzleien – damit Sie eine Idee haben, wer wir sind. Wir setzen uns für die Rechte der Frauen und gegen Diskriminierung von Frauen in allen Lebenslagen ein.

Wir haben es sehr begrüßt, dass ein solcher Gesetzentwurf auf den Weg gebracht wurde, meinen aber auch, dass er formell verfassungswidrig ist, weil er nicht das Versammlungsrecht in Gänze regelt.

Bezüglich des Materiellen freuen wir uns natürlich, dass die Belange der Frauen hier einen hohen Stellenwert erreichen, möchten aber auch noch einmal ausdrücklich auf die aktuelle Rechtsprechung des VGH Karlsruhe hinweisen, die das Persönlichkeitsrecht der Frauen deutlich höher bewertet als das Recht auf Demonstrationen während der Öffnungszeiten; denn Karlsruhe hat ganz klar und unmissverständlich gesagt, Versammlungen könne man im Wege von § 15 Versammlungsgesetz dann nicht zulassen, wenn sie innerhalb der Öffnungszeiten stattfänden. So hat dann das dortige Ordnungsamt diese Versammlung verlegt – auf außerhalb der Öffnungszeiten und weit weg.

Wir halten das Wort „Bannkreis“ oder „Bannmeile“ an dieser Stelle für verfehlt und haben noch zu keiner abschließenden Meinung finden können, ob Schutzzonen, die man in Metern festlegt, das geeignete Mittel sind, weil die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts häufig an unbestimmte Rechtsbegriffe knüpft.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 2018, die öffentlich ist und der zufolge Bannmeilen ganz klar im Versammlungsgesetz nicht geregelt werden könnten. Wir finden es gleichwohl charmant, auf Bundesebene eine tragfähige Lösung zu finden – dann wäre eigentlich allen Kommunen Deutschlands geholfen. Aber wir sehen, dass in Hessen – für das wir ja sprechen – das Problem ganz massiv ist. Derzeit ist es so, dass es in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt wird. Neben meinem Ehrenamt bin ich auch noch Rechtsamtsleiterin einer Sonderstatusstadt, und ich kann Ihnen sagen, dass wir es dort jederzeit verbieten könnten.

Wenn sich diese Handreichung bzw. dieser Erlass, der in der Presse kurz erwähnt wurde, an der Rechtsprechung orientiert – was ich nicht weiß –, dann ist das auf jeden Fall sehr hilfreich als Auslegungshilfe; denn die kommunalen Ordnungsbehörden sind doch an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG. Und ich glaube, dass sich ein Ordnungsdezernent in einer hessischen Stadt dann nicht mehr hinstellen und sagen könnte,

es verstoße gegen Recht und Gesetz, wenn ich diese Versammlung während der Öffnungszeiten vor den Beratungsstellen laufen ließe. Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass Sie rechtlich dann so beraten werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts Karlsruhe ist erst kürzlich rechtswirksam geworden, und zwar nach Ablauf der Beschwerdefrist Ende April, Anfang Mai. Die Entscheidung war davor vielleicht noch keinem bekannt, aber mittlerweile wird sie auch häufig herangezogen. Wenn jetzt vielleicht noch in den hessischen Handreichungen irgendetwas dazu stünde und diese Eckpunkte aufgegriffen würden, wäre das auf jeden Fall kurzfristig ein richtiger Weg, auch zum – wie ich meine – richtigen Zeitpunkt, wenn es im September losgeht.

Generell ist es so, dass auch das Problem nicht durch die Vorlage des Gesetzentwurfs gelöst wird; denn wenn es sich nur um Meinungsfreiheit handelt, d. h. wenn es also weniger als drei Personen sind und die auch noch Leute ansprechen, dann greift das Gesetz gar nicht, weil es von Versammlungen ausgeht. Dann sind Sie, wie wir heute Morgen schon gehört haben, im hessischen Polizei- und Ordnungsrecht – und was dann?

Es wäre sinnvoll, all diese Fragen im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung sorgfältig zu überlegen, wenn man es im Gesetz verankern will, und dies ggf. zu einem anderen Zeitpunkt auf rechtlich sichere Füße zu stellen, die auch vor dem Bundesverfassungsgericht standhalten.

Vorsitzender **Moritz Promny**: Der guten Ordnung halber frage ich an dieser Stelle noch einmal nach: Sind eingeladene Institutionen anwesend, die eine Stellungnahme abgeben wollen, aber bislang noch nicht gehört wurden? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann können wir jetzt in die Fragerunde gehen.

Abg. **Christiane Böhm**: Auch wenn die Aufmerksamkeit jetzt aufgrund der Zeit etwas zurückgeht, finde ich es trotzdem wichtig, von den Vertretern der Liga zu hören, Sie haben so viele Beratungsstellen, in denen so viele Beratungen durchgeführt werden. Das ist ja genau das Zentrum, mit dem wir uns beschäftigen müssen. Die Aussagen, die dazu gekommen sind, sollen auch in der letzten Runde entsprechend gewürdigt werden. Sie sind ja auch sehr interessant.

Herr Hartmann-Lichter, ich würde gerne von Ihnen noch konkreter hören: Gibt es tatsächlich auch Einrichtungen und Träger, die sagen, sie ließen die Finger jetzt lieber weg vom Schwangerschaftskonfliktgesetz, was die direkte Konfliktberatung anbetrifft. Oder haben Sie eher Bedenken, dass sich die Versorgungslage bezüglich der Ärztinnen bzw. Kliniken, die die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, verschlechtert? Welche Rückmeldungen bekommen Sie aus Ihren Beratungsstellen, wie einfach es ist, den Frauen jeweils eine Empfehlung zu geben, wo der Abbruch gemacht werden kann?

Frau Remé, vielen Dank für Ihre Stellungnahme, die noch einmal deutlich gemacht hat, dass das keine isolierte Frage ist, die wir heute behandeln. Ich habe Sie so verstanden – ich möchte einfach noch einmal fragen, ob das so richtig ist –, dass Sie uns auffordern in diesem Sinne auch demokratiefeindlichen Haltungen und Haltungen gegenüberzutreten, die Frauenrechte und Rechte von einzelnen Menschen einschränken sowie

rechtsradikalen Bewegungen. Ich habe das jetzt so verstanden, dass Sie uns auch auffordern, das gesellschaftspolitische Element wesentlich stärker zu diskutieren, als die Diskussion nur auf die juristische Ebene zu stellen. Deshalb meine Frage, ob Sie das so gemeint haben oder ob ich Sie jetzt interpretiere.

Die nächste Frage, die ich habe, geht an die Kolleginnen des DGB Frau Müller und Frau Brandau. Sie haben ja zumindest angedeutet, dass die Beschäftigten auch unter dieser Situation leiden. Gibt es da Klagen von Beschäftigten? Das muss ja keine juristische Klage sein, sondern es kann auch eine politische oder soziale Beschwerde sein, indem die Beschäftigten z. B. sagen, Sie seien durch die sogenannten Mahnwachen in ihrer Arbeitskraft oder in ihrer Möglichkeit beeinträchtigt, ihre Arbeit noch gut machen zu können. Wie sehen Sie das auch im Hinblick auf einen Fachkräftemangel, den wir ja auch in diesem Bereich haben – zumindest bei den Abbrüchen haben wir einen deutlichen Mangel. Inwiefern ist das dann auch in den Beratungen zu sehen?

Abg. **Lisa Gnadl**: Ich möchte das auch noch einmal konkretisieren sowohl in Richtung der Liga als auch in Richtung des Paritätischen, zumal in dieser letzten Runde noch einmal die Versorgungslage im ländlichen Raum sehr deutlich geworden ist. Das betrifft zum einen die Arztpraxen, aber im Hinblick auf die Beratungsstellen noch einmal die Nachfrage, ob jetzt aufgrund dieser gesellschaftspolitischen Situation – Frau Remé hat in diesem Zusammenhang sehr gut und eindrücklich geschildert, wie sich diese Kampagne international entwickelt – konkret zu befürchten ist, dass das Beratungsangebot zurückgeht bzw. es vor diesem Hintergrund schwierig wird, Menschen zu finden, die sich in diesem Bereich engagieren. Können Sie uns da aus Ihren Beratungsstellen noch einmal eine Rückmeldung geben?

Vorsitzender **Moritz Promny**: Gibt es weitere Fragen? Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann bitte ich entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste zu antworten.

Herr **Hartmann-Lichter**: Es geht der Liga – ich wollte das deutlich machen – hier auch um die Umsetzung der Rechte von Frauen im Zusammenhang mit diesem Einzelgesetz. Es geht also auch um die Frage von Grundrechten und einer Rechtswirklichkeit in Hessen. Seien Sie gewiss, dass die Ligaverbände – Parität, AWO, Diakonie, Caritas und auch die jüdischen Gemeinden – nicht davor einknicken werden. Werden wir die Idee des Gesetzes bei der Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerenberatung – das müssen wir ja immer im Einklang sehen – weiterverfolgen? – Natürlich werden wir das.

Ich mache mir aber Sorgen darüber – und das ist berechtigt; das haben wir heute gehört –, dass entsprechende Ärzte und Kliniken in Gefahr sind. Damit wird die Rechtswirklichkeit für Frauen natürlich eine schwierige; denn sie haben Anrechte und können sie nicht realisieren. Das muss natürlich verhindert werden.

Frau **Remé**: Zunächst zur Versorgungslage. Ich kann Ihnen berichten, dass mir persönlich von Beratungsstellen gemeldet wurde, dass bereits jetzt in den Regionen Main-Taunus-Kreis, Fulda, aber auch rund um Limburg die Versorgung für Abbrüche sehr schlecht aussieht. Alle sagen ganz klar: Da wird es einen Generationenwechsel geben, und es

wird dann noch einmal deutlich schlechter werden, wenn sich der gesellschaftliche Diskurs nicht verändert.

Ja, Sie haben mich ganz richtig verstanden: Ich finde es ganz wichtig, dass wir hier alle Haltung zeigen für die Rechte von Frauen. Denn in der Diskussion wird gerade jetzt immer wieder deutlich, dass die sogenannten Lebensschützer mit ihren falsch dargestellten Fötenbildern usw. sehr gut emotionalisieren können. Jede Frau, die selbst schon einmal schwanger war, weiß wie emotional das ganze Thema rund um die Schwangerschaft ist. Im Gegenzug können wir immer nur das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung hochhalten. Das ist jetzt nicht so besonders attraktiv oder so besonders emotionalisierend für die meisten Menschen. Ich würde deshalb gern noch einmal daran erinnern, was denn eigentlich passiert, wenn Frauen dieses Recht nicht mehr haben. Das ist dann tatsächlich genauso emotionalisierend und blutig durch Hinterzimmerabtreibungen, die wir in den USA, in ganz Lateinamerika und in vielen Ländern, in denen Abtreibung nicht möglich ist, erleben. Diese Situationen kommen glücklicherweise in Deutschland nicht mehr vor und sind in Vergessen geraten. Aber eigentlich ist das genau das, wovor wir Frauen – langfristig gesehen – schützen.

Dann hatten Sie noch die Frage gestellt, ob es Beratungsstellen gibt, die jetzt schließen. Das ist mir bisher nicht bekannt. Aber ich weiß, dass es in Südhessen eine schlechte Versorgungslage gibt, insbesondere im ländlichen Raum. Andersherum ist es auch so, dass die Beratungsstellen in den Ballungsräumen total überlastet sind. Ich weiß, dass die Beraterinnen Sorge haben. Das geht nicht nur den Beraterinnen von pro familia so, sondern auch denen von donum vitae oder der Diakonie. Dieses Ziel haben die sogenannten Lebensschützer, Fundamentalisten bereits erreicht. Das wurde auch in der Stellungnahme von Frau Hänel deutlich, die erzählt, wie sie Morddrohungen bekommt – und das im Jahr 2019 in Hessen.

Frau **Müller**: Die Frage an die Arbeitnehmer war, ob wir schon Berichte darüber haben, ob es Ärztinnen und Ärzte oder Beraterinnen und Berater gibt, die sich von den Fundamentalistinnen und Fundamentalisten in ihrer Arbeit gestört fühlen. Das kann ich nur ganz klar mit Ja beantworten. Das ist nicht nur in Hessen so, das ist bundesweit so. Das passiert auch ganz häufig über das Internet. Dort werden Adressen veröffentlicht von Ärztinnen und Ärzten – und das alles unter dem Siegel der Meinungsfreiheit, die hier ja so oft hochgehalten worden ist. Da erleben wir regelmäßig Morddrohungen und andere Diffamierungen. Das meiste passiert online. Was online passiert, ist dann ja auch – wie man in den USA sehen kann – nicht mehr so weit weg von der Realität. Ich finde es auch noch einmal ganz wichtig hervorzuheben, dass diese Fundamentalistinnen und Fundamentalisten Netzwerke zu Rechtsextremen haben – was ja Frau Remé schon hervorgehoben hat –, wo noch vor Kurzem Todeslisten gefunden wurden. Das heißt auch, dass man sich vor Augen halten muss, dass linker Aktivismus, wie er auch vom Bündnis für Frauenrechte oder von Pro-Choice-Aktivistinnen geführt wird, wie ich ihn auch führe, mittlerweile lebensgefährlich ist.

Vorsitzender **Moritz Promny**: Vielen Dank. – Es liegen keine weiteren Fragen mehr vor, sodass ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich für die konstruktive Anhörung bedanken darf. Ich möchte als Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses noch darauf hinweisen, dass derselbige jetzt um 14 Uhr im Raum 204 M tagt. Ich bedanke mich bei Ihnen allen und gebe das Wort nunmehr Herrn Heinz.

Vorsitzender **Christian Heinz**: Auch für den Innenpolitischen Ausschuss meinen herzlichen Dank an alle, die so diszipliniert und länger als geplant mitgewirkt haben. Sie haben alle einen wertvollen Beitrag zur Meinungsfindung geleistet. Die Abgeordneten machen das hauptamtlich, Sie aber haben das in Ihren jeweiligen Nebenämtern getan. – Ganz herzlichen Dank.

Wiesbaden, 11. September 2019

Protokollführung:

Vorsitz:

Vorsitz:

Claudia Lingelbach

Christian Heinz

Moritz Promny